8° Bor 305s/56

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1866.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Ausfertigen Amts.

Sechs und Fünfzigster Jahrgang.

Marienwerder.

Druck der Königl. Westpreuß. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1866.

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	Allerhöchste Erlasse.		
20	Die Auflösung des Hauses der Abgeordneten betreffend.	9. Mai 1866	117
34	Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtages, betr. die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.	16. August —	221
41	Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover vom 3. Oktober 1866.	3. Oktober —	239
41	Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover vom 3. Oktober 1866.	3. — —	260
	Ministerial-Erlasse.		
1	Das Eingehen der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein.	13. Dezember 1865	4
2	Die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages betr.	31. — —	6
2	Die Aufnahme der Chausseen von Flatow nach Vandsburg und von Krojanke über Flatow nach Jastrow in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4" Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.	17. — —	6
4	Abänderung des Statuts der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.	3. Januar 1866	19
9	Das Paß-Visum hinsichtlich der in Preußen ertheilten Auslands-Pässe zur Reise nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten betr.	9. Februar —	59
12		5. März —	84
18		16. April —	112
10	Das Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „Die neue freie Presse".	24. — —	67
18		23. — —	189
15	Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen.	6. — —	91
15	Den Ankauf von Remonten pro 1866 betr.	17. März —	91
17	Die Liverpool u. Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.	14. April —	103
17	Die diesjährige Aufnahme in das evangel. Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dreyßig betr.	12. — —	103
18	Die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig betr.	12. — —	110
20	Die Aufhebung des Verbots des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Presse" betr.	12. — —	122
21	Die Einstellung in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam u. Jülich betr.	17. — —	130
21	Das Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen betr.	22. Mai — (Extra-Blatt.)	
23	Wegen der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute.	25. Mai —	141

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
24	Wegen Behandlung der Civilbeamten beim Eintreten in die Armee.	26. Mai 1866	154
25	Das Verbot der Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten ꝛc. über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen.	13. Juni —	157
26	Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie.	16. — —	162
26	Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art über sämmtliche Grenzen der Monarchie.	21. — —	162
26	Aufhebung des Verbots des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform“.	22. — —	162
26	Zwei Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 31. Mai 1866 wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Königlichen Kommissarius für die freiwillige Krankenpflege.	16. — —	163
27	Bestimmungen über das Post-Anweisungs-Verfahren.	27. — —	170
29	Die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte.	6. — —	183
30	Die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen betr.	9. Juli —	189
30	Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten.	30. Juni —	193
31	Die Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.	24. Juli —	205
34	Remonte-Ankauf pro 1868.	17. März —	222
36	Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getreide ꝛc. von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen, sowie der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition betr.	28. August —	235
36	Wegen Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.	19. April —	235
41	Die Aufhebung des Verbots des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Die Gartenlaube“.	24. September —	260
41	Die Aufnahme der Kreis-Chaussee von Pr. Friedland an der Grenze des Kreises Flatow über Rudden bis zur Bromberger Bezirks-Grenze in der Richtung auf Lobsens in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4“ Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.	22. — —	260
43	Aufhebung des Verbots des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland“.	5. Oktober —	271
45	Die Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren hinterbliebenen Familien.	23. — —	284
	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
5	Die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.	16. Januar —	26
8	Wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen	6. Februar —	52
14	Staatsanleihe von 1862.		88

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
13	Die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 betr.	12. März 1866	85
40		15. September —	256
21	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835	21. April 1863	121
49	und Darlehnskassenscheine.		305
21	Wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.	6. Februar 1866	122
22	Die Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen	8. Mai —	140
28	Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preu-		179
34	ßischen Staatsanleihe von 1854.		223
40	Wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preu-	24. September —	257
47	ßischen Staatsschuldscheinen.		295
52			328
51	Die 8te Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.	3. Dezember —	321
	General-Post-Amt.		
2	Die Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22./10. August 1865.	3. Januar —	6
8	Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.	15. Februar —	51
9		22. — —	58
15		29. März —	92
10	Die Beförderung der Briefposten innerhalb Frankreichs durch die Kaiserl. Staatsposten betr.	28. — —	67
12	Wegen der nach größeren Städten bestimmten Postsendungen.	7. — —	81
17	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.	12. April —	106
18		21. — —	109
19	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.	30. — —	113
40		25. September —	257
32	Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.	28. Juli —	212
32		27. — —	214
39		18. September —	252
34	Fahrpostsendungen nach Mainz betr.	16. August —	223
51	Versuchsweise Anwendung zwei neuer Sorten von Postmarken.	10. Dezember —	321
	Konsistorium in Königsberg.		
20	Die Gründung einer neuen evangelischen Kirche in Hermannsruhe (Kreises Strasburg).	5. Mai —	124
49	Einpfarrungs-Decret für die evangelischen Bewohner der Ortschaften Hohenfier und Radawnitz mit Franciskowo (Kr. Flatow) zur evangelischen Kirche in Flatow.	22. Novbr. —	305
50	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	28. — —	316
	Provinzial-Schul-Kollegium in Königsberg.		
4	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Marienburg betr.	10. Januar —	24
4	Desgleichen in Pr. Friedland betr.	10. — —	24
6	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Marienburg betr.	17. — —	39
6	Desgleichen zu Graudenz.	17. — —	39
	Desgleichen zu Pr. Friedland.	17. — —	40

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben
7	Die Prüfung der Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betr.	25. Januar 1866
8	Desgleichen in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betr.	30. — —
10	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden in dem Königl. evangel.	12. — —
35	Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betr.	
39	Die Umwandlung der bisherigen Realschule in Graudenz in ein Gymnasium.	15. September —

Regierung zu Marienwerder.

A. Polizei-Verordnungen.

9	Den Transport und die Lagerung des sogenannten „Sprengöls	21. Februar —
25	oder Nitroglyzerin" betr.	9. Juni —
15	Das Verbot der Aufnahme von Schülern in Gast- und Schankhäusern.	31. März —
21	Die Meldung neu anziehender Personen betr.	2. Mai —
32	Das Anschließen der Kähne auf der Drewenz betr.	30. Juli —
42	Wegen der Tollwuth der Hunde.	16. Oktober —
43	Bau-Polizei-Verordnung.	16. — —
46	Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren betr.	5. Novbr. —

B. Anderweite Verfügungen.

5	Den Schluß der niederen Jagd betr.	19. Januar —

C. Abtheilung des Innern.

1	Die Chausseegeld-Erhebung bei Kallinken auf der Graudenzer Kreis-Chaussee.	16. Dezember 1865
2	Die Arzneitaxe für das Jahr 1866 betr.	29. — —
3	Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle in Zbose und Vandsburger-Mühle auf der Flatower Kreis-Chaussee-Strecke zwischen Conitz und Nackel.	6. Januar 1866
3	Die Vernichtung trichinenhaltigen Schweinefleisches.	9. — —
5	Flößerei-Reglement für die Drage innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.	12. — —
5	Gebühren Zahlung für Paß-Visirung durch die Kaiserlich Russische Gesandtschaft in Berlin.	19. — —
6	Die Tollwuth der Hunde betr.	27. — —
6	Die Erhebung des Vorwerks Kuligi im Kreise Strasburg zu einem selbstständigen Gutsbezirke.	25. — —
6	Das Vorwerk Elsenhof im Kreise Schlochau betr.	23. — —
7	Die ursprüngliche Benennung der im Kreise Löbau belegenen Güter Mierzynek-Petersdorff, Wieszalewo-Kirschenau, Dorf Szczepankowo-Stephansdorf.	30. — —
7	Die Benennung der im Kreise Löbau belegenen Ortschaften: Neusässerei Bagno-Ludwigslust, Neusässerei Zacharczyno-Julienhof, Dorf Klein Paceltowo-Klein Petzelsdorf.	5 Februar —
8	Die deutsche Benennung mehrerer Ortschaften im Culmer Kreise.	2. — —
8	Die Entfernung eines neu zu errichtenden, durch Wind bewegten Triebwerks (Windmühle ꝛc.) von öffentlichen Wegen ꝛc.	12. — —

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
9	Dem zum Rittergute Schloß Märk. Friedland (Kreises Dt. Crone) gehörigen Vorwerk beigelegte Namen „Elsen“.	14. Februar 1866	60
9	Die dem Gute Owiszkowo (Kreises Strasburg) beigelegte Benennung „Obitzkau“.	15. — —	60
10	Wiesenbauschule in Czersk betr.	28. — —	69
10	Verzeichniß derjenigen Behörden der freien Stadt Hamburg, welche zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) befugt sind.	26. — —	75
10	Das Abraupen der Bäume betr.	5. März —	76
10	Die Ernennung des Bürgermeisters Rhode in Conitz zum Vorsitzenden der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission u. Kreis-Prüfungs-Commission.	3. — —	76
10	Verzeichniß der des Landes Verwiesenen.	20. Februar —	76
12	Die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6 Juli 1865 zugesicherten Pensionen.	12. März —	82
13	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	27. — —	85
14	Das neu entstandene Etablissement „Louisenhöh“ im Kreise Schlochau betr.	6. — —	89
14	Die im Kreise Schwetz entstandene Kolonie „Brückenau“ betr.	23. — —	89
15	Die dem Dorfe Dembien, Kreises Neumark, beigelegte Benennung „Eichwalde“.	26. — —	92
15	Den Abbau „Wichertsburg“ im Kreise Löbau betr.	21. — —	92
17	Die Armenpflege betr.	6. April —	106
17	Die Ernennung des int. Bürgermeisters Köhler als Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commissionen ꝛc.	18. — —	107
17	Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona.	(Außerordentl. Beilage.)	
18	Die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Dt. Crone in der Richtung auf Tempelburg am nördlichen Ausgange von Brotzen nach Tempelburg.	23. April 1866	112
21	Bezeichnung der Kreis-Baubeamten, denen die Untersuchung der Dampfkessel übertragen worden ist.	14. Mai —	123
22	Die anderweite Benennung des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin mit dem Namen „Königl. Gewerbe-Akademie“.	12. — —	141
22	Statut der Töpfer-Innung in Marienwerder.	16. — —	144
23	Die Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Mai 1831 wegen des zu frühen Schlachtens der Kälber.	28. — —	141
25	Fährgeld-Erhebung bei Neuenburg und Gr. Nebrau.	2. Juni —	158
25	Bestätigung des Statuts der Fleischer-Innung zu Dt. Eylau.	31. Mai —	158
25	Die anderweite Benennung der Ortschaft Rywaldczyk (Kr. Löbau) „Klein Rehwalde“.	28. — —	158
26	Die deutsche Benennung des Dorfes Prontnitza im Kreise Löbau „Pronikau“.	19. Juni —	165
27	Desgleichen des Dorfes und Gutes Partenschin im Kreise Graudenz „Gr. Partenschin“ und des Etablissements Partenczyn im Kreise Löbau „Klein Partenschin“.	19. — —	171
27	Desgleichen des adl. Guts Erzywna im Kreise Thorn „Sternberg“ und des Vorwerks Grzywna „Brunau“.	19. — —	171

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
29	Die Errichtung einer Hebestelle in Ossowo auf der Flatower Kreis-Chaussee.	30. Juni 1866	184
29	Desgleichen in Liskau und Camnitz auf der Conitzer Kreis-Chaussee.	7. Juli —	184
30	Verzeichniß der durch die Landes-Triangulation festgelegten Punkte.	19. Juni —	197
30	Das abgeänderte Transport-Tableau in Beziehung auf den Eisenbahn-Transport der Verbrecher und Vagabonden in die Straf- und Besserungs-Anstalten zu Graudenz.	16. Juli —	199
31	Die beigelegte deutsche Benennung des Guts Klein Krzywken, Kreises Rosenberg, „Mathildenhof".	18. — —	206
31	Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu St. Gallen.	21. — —	207
32	Betreffend den Abbau „Birkenau", Kreises Löbau.	26. — —	215
32	Die dem Gute Vorwerk Grutta im Kreise Graudenz beigelegte deutsche Benennung „Frankenhain" betr.	26. — —	215
34	Das neu gebildete Etablissement „Wiesenthal" im Kreise Culm betr.	6. August —	224
35	Die Cholera betreffend.	17. — —	230
35	Das Verbot der Zubereitung und den Verkauf von Giften und Arzeneien, soweit der Handel damit nicht durch besondere Verordnungen gestattet ist.	14. — —	232
35	Chausseegeld-Erhebung an der Barrière Klein Tarpen auf der Kreis-Chaussee Graudenz-Marienwerder.	13. — —	232
35	Das neue Etablissement „Friedrichshöh" in dem Forstrevier Lindenbusch betr.	20. — —	233
36	Die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betr.	30. — —	237
37	Errichtung von 2 Hebestellen auf der Conitzer Kreis-Chaussee von Tuchel bis zur Schwetzer Kreisgrenze.	23. August —	239
37	Das auf der Fläche des früheren Forstreviers Gr. Fier neu angelegte Vorwerk „Minnenrode" betr.	25. — —	240
37	Bestätigung des Statuts der Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner- und Kupferschmiede-Innung zu Strasburg.	30. — —	240
39	Den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz betr.	20. September —	252
39	Die deutsche Benennung des im Kreise Thorn belegenen Rittergut Wybcz und des dazu gehörigen Vorwerks Wyboczyk in „Wibsch" und „Klein Wibsch".	20. — —	252
41	Die Versorgung der Militair-Invaliden betr.	25. — —	261
41	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	2. Oktober —	261
44	Bestätigung des Statuts der Sattler-Innung zu Christburg.	22. — —	282
45	Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. nach Belgien betr.	2. November —	284
45	Die neue Försterei Lindenbusch im Kreise Schwetz betr.	26. Oktober —	285
45	Die deutsche Benennung der im Kreise Graudenz belegenen Ortschaften Alt- und Neu-Blanowo in „Alt- und Neu-Blumenau".	25. — —	285
50	Die Errichtung einer zweiten Hebestelle bei Dossoczyn auf der Kreis-Chaussee von Graudenz bis zur Marienwerderer Kreisgrenze.	30. November —	315
51	Schließung der Jagd auf Rebhühner betr.	15. Dezember —	321
51	Das neue Förster-Etablissement „Jagdhaus" im Kreise Schwetz betr.	8. — —	321
51	Bestätigung der Statuten der Sattler- und Gerber-Innung sowie der Riemer-Innung in Thorn.	8. — —	322

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
52	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Czerwinsk in der Richtung über Jablau nach Pr. Stargardt in Kopitkowo.	19. Dezember 1866	328
52	Die Schweizerische Renten-Anstalt in Zürich betr.	15. — —	328
52	Denkschrift, betr. den Zustand des Westpreuß. Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz im Jahre 1865.	14. — —	329
	D. Landwirthschaftliche Abtheilung.		
3	Die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1865 und die 24jährigen Getreide-Durchschnitts-Martini-Marktpreise für 1842 bis 1865.	8. Januar —	14
	E. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
15	Grundsteuer-Entschädigung.	19. März —	92
	F. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.		
4	Stolgebühren-Taxe für die evangel. Kirchengemeinde Niederzehren.	11. Januar —	23
20	Die Gründung einer neuen evangelischen Kirche in Hermannsruhe (Kreises Strasburg) betr.	5. Mai —	124
30	Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland und Marienburg.	20. Juli —	202
36			237
32	Desgleichen der provisorisch angestellten katholischen Lehrer in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz.	21. — —	215
48	Das Verfahren bei der Repartition und Erhebung von Parochial-Beiträgen.	16. November —	300
49	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Ortschaften Hohenfier und Radawnitz mit Franciskowo (Kreis Flatow), zur evangelischen Kirche in Flatow.	22. — —	305
50	Einrichtungs-Urkunde für die neu gegründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Friedrichsbruch, im Kreise Conitz.	1. Dezember —	315
	Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.		
15	Wegen der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken.	26. März —	95
22	Tabackpflanzungen betreffend.	23. Mai —	141
	Königl. Appellations-Gericht in Marienwerder.		
21	Wegen der zu einem gerichtlichen Depositorium einzuliefernden Gelder.	14. — —	128
28	Die diesjährigen Erndteferien.	30. Juni —	180
	General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.		
1	Die Aufnahme in die Anstalt betr.	29. Januar 1859	1
	Ober-Post-Direction in Marienwerder.		
43	Die Uebermittelung von Geld durch die Post betr.	17. Oktober 1866	273
	Königl. Westpreußische Feuer-Societäts-Direction Marienwerder.		
20	Jahres-Rechnung des Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1865.	24. April —	122
	Königl. Telegraphen-Direction zu Berlin.		
29	Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	7. Juli —	183

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 3. Januar **1866.**

Das 53ste Stück der Gesetzsammlung pro 1865 enthält unter:

Nro. 6212. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen;

Nro. 6213. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut, vom 13. November 1865;

Nro. 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten, vom 13. November 1865;

Nro. 6215. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit;

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen:

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Januar 1866.

Digitized by Google

an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten nd I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das sappletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie

Digitized by Google

beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. März d. J. benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr an demselben Tage ertheilten Concession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weitern Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist mit dem Bemerken von mir genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Berlin, den 13. Dezbr. 1865. Der Minster des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder. I. A. 8866.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird an der, auf der Graudenzer Kreis-Chaussee nach der Culmer Kreisgrenze bei Kallinken befindlichen Hebestelle, von den Passanten der Seiten-Barriere nach Gehlbude vom 1. Januar 1866 ab das Chausseegeld für eine halbe Meile, nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen, erhoben werden. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung gedachter Barriere die nach dem Chausseegeld-Tarif vom 19. Februar 1840 geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

Marienwerder, den 16. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November v. J. und 12. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangespflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften und Feuersocietäten auch bei der Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 18. Dezbr. 1865. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

5) Vom 1. Januar k. J. ab erhält die Personenpost zwischen Lautenburg u. Löbau folgenden Gang: aus Lautenburg 6½ Uhr Vormittags, aus Kielpin 7¾ Uhr Vorm., in Löbau 10 Uhr Vorm., aus Löbau 2 Uhr Nachmitags, aus Kielpin 4 Uhr Nachm., in Lautenburg 5½ Uhr Nachm.

Marienwerder, den 22. Dezember 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

6) Der Regierungs-Assessor Theodor Julius Alexander Hennig hierselbst ist zum Regierungs-Rath Allerhöchst ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 24. Januar **1866.**

Berlin, den 15. Januar. Heute Mittag fand im weißen Saale des königl. Schlosses die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags statt. Die Mitglieder des Herrenhauses hatten sich sehr zahlreich dazu eingefunden, vom Abgeordnetenhause bemerkten wir außer dem Präsidenten Herrn Grabow die Mehrzahl der Mitglieder der conservativen Fraktion und der Katholiken, einige Polen, darunter den Abg. Kantak und einzelne Mitglieder des linken Centrums, u. A. den Hrn. Abg.-Präsidenten Lette.

Um halb 2 Uhr traten die Minister, an ihrer Spitze der Minister-Präsident Graf Bismarck, ein und stellten sich zur linken Seite des verdeckten Thrones auf.

Der Minister-Präsident verlas darauf die Thronrede, und zwar den Passus über die Militairfrage mit langsamer, den Passus über Schleswig-Holstein mit gehobener Stimme.

Die Thronrede lautet:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Maj. der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanz-Verwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskostenzuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetzentwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Januar 1866.

Digitized by Google

Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der Preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handelsvertrag abgeschlossen, auf dessen Ratificirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landes-Vertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetzentwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur — Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den Deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Seine Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen. — Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtags der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Digitized by Google

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert, und wird es die Aufgabe der preußischen Landesvertretung sein, die Staatsregierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Seine Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Darauf brachte der bisherige Präsident des Herrenhauses, Graf Stolberg-Wernigerode ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König aus, in das die anwesenden Mitglieder des Landtags einstimmten. — Beide Häuser hielten kurze Zeit nachher ihre erste Plenarsitzung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen und am 4. Juli und 11. November dess. Jahres von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt im Stück 39 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Marienwerder de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4 % seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Digitized by Google

Dem §. 9. ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfond aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher".

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Capitalisten-Verein ist im Monat Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt „fl. 7500 bis fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode, an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung."

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen beschlossen werden".

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungs-Rathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königlich Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte „Centralblatt".

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Kündigung in die Statuten aufzunehmen.

Digitized by Google

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ fl. Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu §. 39. ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50sten, 60sten Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c.)

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Bureau.

Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2. hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen";

Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesem als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Bureau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4. II., B.) findet die Tafel IV., (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV., Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

Digitized by Google

„wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:

„7. Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8. Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapitale gesichert."

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9 Wenn das Leben des Versicherten von Seiten Desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungskapital nebst den Dividenden und 4 % Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„so weit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Bureau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, St.-V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassiers Herrn R. Leibbrand, bilden, sowie daß das Bureau nach §. 23. der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet

Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat.

A. V. (gez.) Kohlhammer.

2) Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. — Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66. 105. 109. Bankordnung.) — Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Für die in den Amtsbezirken der verwaltenden Forstbeamten vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagd-Vergehen (§§. 273.—275. des Strafgesetzbuches) und für die Zuwiderhandlungen gegen

die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. des Strafgesetzbuches — §. 2. Nro. 4. und 5. Artikel I. des Gesetzes vom 14. April 1856 — werden im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalt die nachstehenden verwaltenden Forstbeamten hiermit zu Polizei-Anwalten mit der Beschränkung bestellt, daß in den Fällen, in welchen bei Fischerei- oder Jagd-Vergehen das Privatinteresse der qu. Beamten, namentlich insoweit sie Pächter sind, betheiligt ist, die Verfolgung den ordentlichen Polizei-Anwalten zu überlassen ist:

1. der Oberförster Bandow in Rehhof bei dem Kreisgerichte in Marienwerder und der Kreisgerichts-Deputation in Stuhm;
2. der Oberförster Genée in Jammi bei den Kreisgerichten in Marienwerder und Graudenz;
3. der Revierverwalter Ewald in Ruda bei dem Kreisgericht in Strasburg, bei der Gerichts-Commission in Lautenburg und bei dem Kreisgericht in Löbau;
4. der Oberförster Dahrenstädt in Lonkorsz bei den Kreisgerichten in Strasburg und Löbau;
5. der Oberförster Bandow in Tengowitz bei dem Kreisgerichte in Strasburg;
6. der Oberförster Fetschrin in Gollub bei den Kreisgerichten in Thorn und Strasburg und bei der Gerichts-Commission in Gollub;
7. der Oberförster Rosenfeld in Bülowsheide bei der Gerichts-Commission in Neuenburg;
8. der Oberförster Peters in Krausenhof bei dem Kreisgericht in Marienwerder;
9. der Oberförster Neumann in Grünfelde bei der Gerichts-Deputation in Tuchel;
10. der Revierverwalter Krüger in Kl. Lutau bei den Ger.-Commissionen in Zempelburg u. Vandsburg;
11. der Oberförster Schütte in Woczlwodda bei dem Kreisgerichte in Conitz und bei der Gerichts-Deputation in Tuchel;
12. der Oberförster Vietze in Czersk bei dem Kreisgerichte in Conitz;
13. der Oberförster Weißwange in Königsbruch bei dem Kreisgerichte in Conitz und der Gerichts-Deputation in Tuchel;
14. der Revierverwalter Nicolai in Zanderbrück bei der Gerichts-Commission in Baldenburg;
15. der Oberförster Schulze in Eisenbrück bei dem Kreisgerichte in Schlochau;
16. der Oberförster Falcke in Schloppe bei der Gerichts-Commission in Schloppe;
17. der Oberförster Pavelt in Plietnitz bei dem Kreisgerichte in Dt. Crone;
18. der Oberförster Wagner in Schönthal bei dem Kreisgerichte in Dt. Crone, und
19. der Oberförster Furbach in Lindenberg bei dem Kreisgerichte in Schlochau.

Marienwerder, den 17. Jan. 1866. Der Regierungs-Präsident. gez. B. Graf zu Eulenburg.

4) Im Anschluß an die durch die Nro. 48. des vorjährigen Amtsblatts publicirte Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Niederzehren bringen wir nachstehend aus der Nachweisung der neuen Pfarr-Dotation daselbst die gegen früher veränderten Festsetzungen hinsichtlich der Erhebung der Geldkalende zur Kenntniß der Betheiligten. Die Geldkalende, zu welcher nur diejenigen Eingepfarrten verpflichtet sind, welche keine Naturalkalende geben, wird fortan nach folgender Skala erhoben:

a. von Knechten, Mägden und alleinstehenden Einliegern 2½ Sgr.
b. von verheiratheten Dienstboten und Arbeitsleuten 4 Sgr.
c. von kleinen Handwerkern und Käthnern, die höchstens 5 Sgr. monatlich Klassensteuer zahlen, 5 Sgr.
d. von solchen, die 3 Rthlr. jährlich Klassensteuer zahlen 8 Sgr.
e. von solchen, die jährlich 4 Rthlr. Klassensteuer zahlen 10 Sgr.
f. von solchen, die bis 8 Rthlr. jährlich Klassensteuer zahlen 15 Sgr.
g. von dem Gutsbesitzer in Kl. Schönwalde 2 Rthlr.
" " " Groß Nogath 3 Rthlr.
von den 2 Besitzern in Groß Schönwalde je 4 Rthlr.
von dem Gutsbesitzer in Lenzruhe 5 Rthlr.

Marienwerder, den 11. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Die Rotzkrankheit unter den Pferden auf dem Gute Hattowitz (Kreises Löbau) ist beseitigt.

Marienwerder, den 11. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Bekanntmachung in Betreff der Schulamtsbewerber-Prüfungen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die Prüfungen der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtskandidaten von jetzt ab nicht mehr wie bisher in Verbindung mit den Wiederholungsprüfungen, sondern dem Ministerial-Rescript vom 19. Dezember 1854 gemäß in Verbindung mit den Entlassungsprüfungen der Seminarzöglinge werden abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Google

7) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Marienburg betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Marienburg an den Tagen **Donnerstag den 5. und Freitag den 6. Juli d. J.** abgehalten werden. — Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1. Juni d. J. bei den Königlichen Regierungen zu Danzig resp. zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangszeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
4. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
5. eines Taufscheines, und
6. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 4. Juli d. J. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Rthlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 10. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

8) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen **Donnerstag den 20. und Freitag den 21. September d. J.** abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 20. August d. J. bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangszeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
4. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
5. eines Taufscheins, und
6. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 19. September d. J. Abends 6 Uhr bei Herrn Seminar-Director Schultz in Pr. Friedland statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Rthlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 10. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

9) Vom 1. Februar d. J. ab wird versuchsweise eine tägliche vierſitzige Personenpost zwischen Kujan und Pr. Friedland, 3 Meilen, mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Kujan 2¾ Uhr Nachts nach Ankunft der Post aus Osiek, in Pr. Friedland 5 Uhr früh,
aus Pr. Friedland 2 Uhr Nachmittags, in Kujan 4 Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Post nach Lobsens und Osiek.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Meile; eine Beichaisen-Gestellung findet bei derselben jedoch nicht statt.

Marienwerder, den 19. Januar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

10) Vom 1. Februar d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Pr. Friedland u. Schlochau folgenden Gang:

aus Pr. Friedland 5½ Uhr früh, aus Barkenfelde 6½ Uhr früh, in Schlochau 8 Uhr früh,
aus Schlochau 5¾ Uhr Nachm., aus Barkenfelde 7 Uhr Abends, in Pr. Friedland 8 Uhr Abends.

Marienwerder, den 19. Januar 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

11) Mit dem 1. März d. J. ist: 1. der Kreissecretair Knopmuß von Stuhm nach Marienwerder, 2. der Kreissecretair Moldenhauer von Strasburg nach Stuhm versetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 31. Januar 1866.

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist. — Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln? — Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage. — Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die **Thatsache**, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden **mußte**. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr **Recht** in solchem Falle, sie spricht nur von einer **Pflicht**, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen. — Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen. — Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen. — Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß **bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.**

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes. — Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen? — Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen. — Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an. — Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten,

Digitized by Google

weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Der Großherzoglich Baden'sche Seminardirektor **Bodenmüller** in Ettingen hat eine Anleitung zur Obstbaumzucht herausgegeben, welche zum Preis von 10 Kreuzern verkauft wird. Nach dem von dem General-Director der Königlichen Gärten, Herrn Dr. **Lenné** abgegebenen Gutachten enthält zwar diese Schrift neue Erfahrungen aus dem Gebiet der Obstbaumzucht nicht, giebt aber die wesentlichen Lehrsätze der Hochstamm-Obstzucht in einer namentlich für den Unterricht in Schulen und Seminarien sehr geeigneten Weise. Berlin, den 18. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: **Lehnert.**

An die Königl. Regierung in Marienwerder. 26885. U.

2) **Bekanntmachung,**

die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. — Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April d. J. ab** täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. — Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. — Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. — In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen. — Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

3) Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende **National-Dank-Stiftung** für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfebedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben. — Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem **National-Dank** die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Rthlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Rthlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken

noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung, und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird. Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.
v. Maliszewski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Das nachstehende, von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. in dem Amtsblatt vom Jahr 1865 Nro. 50. veröffentlichte Flößerei-Reglement für die Drage wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Marienwerder, den 12. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Flößerei-Reglement
für die Drage innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt a./O.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnungen: 1) vom 2. August 1833, Amtsblatt Seite 263; 2) vom 30. September 1838, Amtsblatt Seite 351; 3) vom 5. August 1842, Amtsblatt Seite 255; 4) vom 9. Januar 1852, Amtsblatt Seite 10; 5) vom 17. Juni 1862, Amtsblatt Seite 135, verordnen wir für den Flößerei-Betrieb auf dem Drage-Fluß innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, was folgt:

I. Gemeinsame Bestimmungen für den ganzen Drage-Fluß.

§. 1. Die Drage von der Dramburger Kreisgrenze ab bis zur Einmündung in die Netze zerfällt:
a. in den nicht schiffbaren Theil von der Dramburger Kreisgrenze bis zur Einmündung des Plötzenfließes;
b. in den schiffbaren Theil von da bis zur Einmündung in die Netze.

§. 2. Flößrecht. Einem Jeden steht das Recht zu, jede Holzgattung auf der Drage flößen zu lassen und ist der Flößereibetrieb nur den durch dieses Reglement und dessen etwaige Ergänzungen bestimmten Beschränkungen und Abgaben unterworfen.

§. 3. Anmeldung. Wer auf der Drage Kurz-Holz wild flößen will, hat dies unter Angabe der Anzahl der Klaftern bis zum 1. April des Jahres, in welchem die Flößerei stattfinden soll, dem Königlichen Landrath zu Arnswalde schriftlich anzumelden. Wer die Anmeldung bis zur angegebenen Zeit versäumt, kann die Klobenholz-Flößerei erst beginnen, wenn sämmtliche rechtzeitig angemeldeten Hölzer verflößt sind. Die pünktlich inne zu haltenden Termine für die Klobenholzflößerei hat der genannte Königliche Landrath zu bestimmen und durch das Arnswalder und Friedeberger Kreisblatt bekannt zu machen. Die dadurch entstandenen Kosten tragen die Betheiligten zu gleichen Theilen und erfolgt deren Einziehung durch Postvorschuß.

§. 4. Ohne die in diesem Reglement vorgeschriebene Legitimation darf Niemand weder als Floßmeister noch als Floßführer die Flößerei auf der Drage betreiben. Die Legitimation ist auf Verlangen den Polizeibehörden, Wasserbau-Beamten und Uferbesitzern jederzeit vorzuzeigen.

§. 5. Die Flößerei von Hölzern jeder Art ist einem Floßmeister verantwortlich zu übertragen. Der Name dieses Floßmeisters und dessen Wohnort ist bei der Anmeldung der Klobenholzflößerei (§. 3.) anzugeben. Der Floßmeister erhält von dem Königl. Landrath zu Arnswalde eine schriftliche Legitimation nach Anlage A. Der Floßmeister ertheilt jedem von ihm angenommenen Floßführer eine Legitimation nach Anlage B. Die Legitimation der Floßmeister und Floßführer gilt nur auf ein Jahr und verliert mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie ausgestellt ist, ihre Gültigkeit.

§. 6. Auf jedem Floße muß sich mindestens ein Mann befinden. Zu Führern von Flößen (Latten, Kiepen und Bretterstufen) dürfen nur erwachsene, über 16 Jahr alte arbeitsfähige, dem Trunke nicht ergebene Personen männlichen Geschlechts angenommen werden. Bei der Kurzholzflößerei können von dem Floßmeister auch Mannespersonen nicht unter 14 Jahren und auch Personen weiblichen Geschlechts beschäftigt werden. Der Floßmeister ist dafür verantwortlich, daß nur gehörig qualificirte und instruirte

Digitized by Google

Floßführer angenommen und sowohl von diesen, wie von den Flößern und Arbeitern die Bestimmungen dieses Reglements inne gehalten und befolgt werden.

§. 7. Beginn und Dauer der Flößerei. Die Langholzflößerei fängt in jedem Jahre an, sobald die Witterung es gestattet. Die Klobenholzflößerei beginnt nach dem Erscheinen der betreffenden Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern. (§. 3.) Mit dem Zufrieren der Gewässer ist das Flößen einzustellen. Das Verflößen von Langholz und Kurzholz kann gleichzeitig betrieben werden.

§. 8. Langholz-Flößerei. Flöße von Langholz, Latten, Kiepen und Bretterstufen dürfen in dem nicht schiffbaren Theile der Drage die Länge von 60 Fuß und die Breite von 8 Fuß 2 Zoll nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn die einzelnen Hölzer eine größere Länge haben. In dem schiffbaren Theile der Drage ist eine Breite der Flöße von 16 Fuß 4 Zoll allgemein zulässig. Das Zusammenkoppeln mehrerer Flöße in größerer Breite als 16 Fuß 4 Zoll, sowohl neben- als hintereinander, ist verboten.

§. 9. Jede Stufe ist regelrecht und fest zu verbinden und mit zwei Schrecken (Holzenter) zu versehen. Jedes Floß muß mit einer an einem senkrecht stehenden Pfahle befestigten Tafel bezeichnet sein, welche auf beiden Seiten in mindestens 4 Zoll hohen deutlich lesbaren Schriftzeichen den Namen des Floßmeisters, unter welchem der Führer des Flosses steht und die Nummer des Flosses tragen muß, damit auf Verlangen der Führer jedes Flosses von dem betreffenden Floßmeister jederzeit namhaft gemacht werden kann. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung der Flöße, das Vertauschen der Legitimationen oder das Vorzeigen falscher, das Vertauschen der Tafeln oder Aufstellen von Tafeln mit falschen Bezeichnungen wird, soweit nicht die Strafen des §. 254. des Strafgesetzbuches eintreten, mit 5 bis 10 Thalern Geldbuße geahndet.

§. 10. Die Floßführer dürfen die Flöße und Stufen während der Fahrt niemals verlassen.

§. 11. Das Anlegen der Stufen darf durchweg niemals gleichzeitig an gegenüberliegenden Uferstellen der Drage und nicht nebeneinander, sondern nur hintereinander in der Art stattfinden, daß die lange Seite des Flosses am Ufer liegt. Auch dürfen die Flöße nicht in größerer Zahl und nur so lange, als nöthig ist, an einer Stelle verweilen. Nur bei der Drage-Mühle ist das Anlegen der Flöße in größerer Zahl und für längere Dauer gestattet, es muß jedoch dabei überall eine Wasserbahn von mindestens zwei Ruthen Breite frei bleiben. Die sichere Befestigung der Flöße beim Anlegen ist Sache der Flößer. Jedes Losgeben eines Flosses wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 12. Beim Anlegen dürfen ohne Zustimmung der Uferbesitzer keine Pfähle in die Ufer eingetrieben, es muß vielmehr das Festlegen der Stufen durch Schrecken bewirkt werden. An der Drage Mühle ist das Befestigen durch in das Ufer eingeschlagene Pfähle ausnahmsweise gestattet. Das Betreten der Ufer ohne Bewilligung der Uferbesitzer ist nur da erlaubt, wo der Schifffahrt wegen ein Leinpfad vorhanden ist.

§. 13. Das Einstoßen von Floßhaken in Spundwände, Uferschälungen, Brücken ꝛc. sowie jede fahrlässige Beschädigung der Ufer, ingleichen das fahrlässige Anfahren gegen Schiffsgefäße, Buhnen, Pfähle, Deckwerke, Brückenpfeiler, auch wenn dieselben dadurch nicht sichtlich beschädigt worden, ist bei Strafe verboten. Vorsätzliche Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.

§. 14. Kurzholzflößerei. Beim Kiepen-Verband darf der Tiefgang der Kiepen 18 Zoll nicht übersteigen.

§. 15. An einem Tage dürfen nicht mehr als 300 Klaftern Scheit- oder Klobenholz eingeworfen werden.

§. 16. Das Einwerfen, Auswaschen und Ausbringen von Hölzern jeder Art darf nur an den dafür bestimmten Stellen stattfinden, an andern Stellen aber nur mit Genehmigung des Uferbesitzers vorgenommen werden. Rücksichtlich der bestehenden öffentlichen Ablagen verbleibt es bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 17. Holzfänge. Ueberall, wo Auswaschungen vorgenommen werden, sind Holzfänge anzulegen. Der Holzfang darf nicht durch die ganze Breite des Flusses gehen, sondern nur so lang sein, daß für Langflößerei und Kahnschifffahrt eine Oeffnung und zwar in der obern Drage von der Dramburger Kreisgrenze bis Schlägerort von 12 Fuß in dem Theil der Drage von Schlägerort, abwärts aber von mindestens 20 Fuß frei bleibt. Diese Oeffnung ist mit einem über der Fährrinne anzulegenden Thor zu versehen, welches, sobald Flöße oder Fahrzeuge die Stelle passiren wollen, von den Kurzholzflößern sofort geöffnet wird. Die Anlage und Unterhaltung der Holzfänge erfolgt nach näherer Anweisung des Königlichen Wasserbaubeamten auf Kosten der Floßberechtigten.

§. 18. Das Auswaschen der Hölzer muß innerhalb der festgesetzten Schwimmzeit erfolgen.

§. 19. Rechte und Pflichten der Uferbesitzer. Die Uferbesitzer dürfen dem Anlegen der

Digitized by Google

Flößer haben an das Ufer nicht entgegentreten. Dagegen können sie das Betreten der Ufer durch die Flößer untersagen und gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung und die in Abänderung der Vorschrift des §. 347. sub 10. des Strafgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856. Ausnahmen hiervon finden Statt, wenn das Betreten der Ufer deshalb geschehen muß, um quer liegende Flöße zur Herstellung der Passage wieder in Ordnung zu bringen oder sonstige Gefahr zu verhüten.

II. Besondere Bestimmungen für den Flößereibetrieb auf dem nicht schiffbaren Theil der Drage von der Dramburger Kreisgrenze bis zur Einmündung des Plötzenfließes.

§. 20. Rechte und Pflichten der Stauberechtigten. Bei jeder Stauanlage sind Floßschleusen eingerichtet, welche die Stauberechtigten stets in gutem Zustande und in der vorhandenen Construction und Beschaffenheit zu unterhalten, resp. wenn es nothwendig wird, zu erneuern haben. Vernachlässigt der Stauberechtigte seine Baupflicht, so ist der betreffende Königl. Landrath verpflichtet, die erforderlichen Bauten nöthigenfalls im Wege der Exekution auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

§. 21. Die Inhaber solcher Stauanlagen haben die Verpflichtung, die Floßschleusen zum Durchlassen der Floßhölzer (Lang- und Kurzholz) jederzeit zu öffnen und mit so viel Wasser zu versehen, daß das Durchflößen durch die Schleuse sowohl als das Weiterflößen im Unterwasser unbehindert von Statten geht.

§. 22. Eine Abgabe für das Durchschleusen von Floßhölzern darf nur von denjenigen Stauberechtigten erhoben werden, die sich im Besitze eines besonderen Privilegiums befinden und einen von dem Königlichen Ministerio genehmigten Tarif in Händen haben.

§. 23. Die gegenwärtig in der obern Drage befindlichen Stauanlagen und Floßschleusen sind:

1) Die Mühle Dragemühl unterhalb des Neuwedeler See's mit einer Floßschleuse von 8 Fuß 6 Zoll lichter Weite.
2) Mühle Steinbusch mit 2 Floßschleusen, die erste 10 Fuß 10 Zoll, die zweite 11 Fuß weit.

§. 24. Sobald die Floßhölzer mit Langholzstufen oder Kurzholz in dem Bassin vor der Schleuse angelangt sind, haben sie sich bei dem Schleusenbesitzer oder dessen Stellvertreter zu melden und das ungesäumte Durchschleusen in der Reihenfolge, wie sie angekommen sind, zu gewärtigen. Die zur Annahme der Meldungen der Flößer und zum Oeffnen der Schleuse bestimmte Person oder ihr Stellvertreter muß jederzeit an der Schleuse zu finden sein. Dem Schleusenmeister oder dessen Stellvertreter steht es allein zu, die Schleuse zu öffnen und zu schließen. Wer unbefugt das Oeffnen der Schleuse vornimmt, hat die im §. 40. festgesetzte Strafe verwirkt und ist außerdem dem Mühlenbesitzer für den ihm zugefügten Schaden des Wasserverlustes verantwortlich. An dem Halme jeder Schleuse ist eine Tafel anzubringen, auf welcher mit deutlicher Schrift derjenige bezeichnet ist, bei dem die Meldung zum Durchschleusen zu geschehen hat.

§. 25. Der Schleusenbesitzer zu Dragemühl hat die Verpflichtung, nebst dem zum Durchschleusen nöthigen Wasser, so viel Nachwasser zu geben, daß die zu flößenden Hölzer ungehindert bis Schlägerort schwimmen können, wofür ihm das tarifmäßige Schleusengeld beim Anmelden entrichtet wird.

§. 26. Der Schleusenbesitzer oder dessen Stellvertreter ist befugt, das Durchschleusen der Hölzer zu verweigern:

a. wenn die in §. 7. festgesetzten Dimensionen der Stufen überschritten sind,
b. die einzelnen Flöße nicht mit ausreichenden oder qualificirten Führern besetzt sind (§. 5.),
c. wenn der Führer sich im trunkenen Zustande befindet,
d. wenn den Stufen die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung fehlt.

§. 27. Stauberechtigte, welche ihre Befugnisse überschreiten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen der im §. 40. angedrohten Strafe und sind außerdem den Floßberechtigten für jeden Schaden verantwortlich, welcher aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Ueberschreitung ihrer Befugnisse nachweisbar entsteht.

§. 28. Brücken. In der Dragestrecke bis zur Einmündung des Plötzenfließes sind folgende Brücken vorhanden, welche die Flößer zu passiren haben:

1) die Brücke bei Röstenburg, 96 Fuß lang mit 2 Mittel-Oeffnungen à 12 Fuß weit und 4 Fuß 6 Zoll Höhe vom Wasserspiegel,
2) die Brücke bei Neuwedell, 84 Fuß lang mit 5 Oeffnungen von 15 Fuß Weite, 4 Fuß lichter Höhe vom Wasserspiegel,
3) die Schleusenbrücke bei Dragemühl, 15 Fuß lang, 12 Fuß weit, 4 Fuß hoch,

Digitized by Google

4) die Brücke zu Schloßgut Neuwedell gehörig, 63 Fuß lang mit 4 Oeffnungen à 14½ Fuß weit, 6 Fuß hoch vom Wasserspiegel,
5) die Brücke bei Fürstenau, 115 Fuß lang mit 6 Oeffnungen à 17 Fuß weit, 10 Fuß vom Wasserspiegel hoch,
6) die Brücke bei Buchthal, 67 Fuß lang mit 4 Oeffnungen à 16 Fuß weit, 6 Fuß vom Wasserspiegel hoch,
7) Schleusenbrücke bei Steinbusch, 26 Fuß lang mit 2 Oeffnungen à 12 Fuß weit, 5½ Fuß lichte Höhe,
8) Brücke bei der Glashütte über den Drage-Arm, 66 Fuß lang mit 4 Oeffnungen à 16 Fuß weit, 7 Fuß vom Wasserspiegel hoch.

§. 29. Verpflichtung der Brücken- und Uferbesitzer. Die Inhaber dieser Brücken haben die Verpflichtung beim Umbau, zu welchem jedesmal beim Königl. Landrathsamt zu Arnswalde der Consens nachzusuchen ist, die hier aufgeführten Fluthweiten in den einzelnen Oeffnungen beizubehalten. Veränderungen derselben dürfen nur mit Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung vorgenommen werden.

Dabei ist auf eine lichte Höhe von 4 Fuß 6 Zoll vom mittleren Wasserstandspiegel in minimo zu halten.

§. 30. Die Brückenbesitzer sind verpflichtet, in zwei zum Durchflößen bestimmten Brücken-Oeffnungen alle die Durchfahrt hemmenden Gegenstände, als Steine, abgebrochene Pfähle ꝛc. bis zu 18 Zoll Tiefe unter dem niedrigsten Wasserspiegel zu entfernen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet bei der Dragemühle statt, welche nur eine Oeffnung zu halten hat.

III. Besondere Bestimmungen für den schiffbaren Theil der Drage von der Einmündung des Plötzenfließes bis zur Ausmündung der Drage in die Netze.

§. 31. Beziehung zur Schifffahrt. Die Flößerei sowohl von Langholz als von Kurzholz muß auf diesem untern Theil in der Art stattfinden, daß dadurch die Schifffahrt in keiner Weise beschränkt oder gefährdet werde.

§. 32. Langholzflößerei. Wenn sich Kähne und Langholzflöße begegnen, so müssen die Flöße zeitig genug vermittelst des an denselben angebrachten Steuerruders, resp. durch Anhalten der Floßhaken den Fahrkähnen so ausweichen, daß letztere das tiefe Fahrwasser (die Grube) passiren und erstere über die flache Seite (den Sand) hinweg schwimmen.

§. 33. Da das tiefe Fahrwasser bei den vielen Krümmungen des Flusses oft von einer auf die andere Seite übergeht, so sind die einzelnen Flöße so zu führen, daß zwischen ihnen der Länge nach mindestens 80 Fuß freier Raum verbleibt.

§. 34. Die Kahnschiffer, welche mit Segelwind aufwärts fahren, haben den herannahenden Flößern durch eine gellende Pfeife das Zeichen der Achtung! zu geben und durch Winken mit einer kleinen Fahne die Richtung nach links oder rechts anzudeuten, welche der Flößer beim Vorbeischwimmen inne halten soll. Wenn der Kahnschiffer das Signalgeben versäumt, so hat er sich die Nachtheile davon selbst zuzuschreiben und kann die Flößer nur in Anspruch nehmen, wenn er ihnen Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweiset. Die Flößer haben aber demohngeachtet die Pflicht, auch bei nicht gegebenem Signal mit Vorsicht zu verfahren und die hier gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 35. Während der Fahrt stromabwärts darf kein Kahn dem andern, kein Floß dem andern vorbeifahren.

§. 36. Das Anlegen der Flöße bei Ablagen für die Kähne und 60 Fuß oberhalb und unterhalb derselben darf nicht stattfinden. In scharfen Krümmungen des Flusses dürfen Flöße nicht anlegen.

§. 37. Kurzholzflößerei. Bei der Kurzholzflößerei haben die Flößer darauf zu achten, daß das Holz stets flott erhalten werde und insbesondere die Hölzer mittelst der Floßhaken zu lösen, sobald Stopfungen an Brücken, Buhnen, Sandbänken ꝛc. eintreten. Es ist daher die nöthige Anzahl von beaufsichtigenden Arbeitern anzustellen und bei jeder Brücke, so wie bei jedem der vorhandenen Buhnencomplexe mindestens 1 Mann während des Flößens zu postiren. Den Anordnungen der Brückenwärter ist dabei Seitens der Flößer unweigerlich Folge zu leisten.

§. 38. Das Auswaschen der Kurzhölzer muß unverweilt beginnen, sobald das erste Holz am Holzfang angelangt ist, und muß mit so viel Arbeitskräften betrieben werden, daß Stopfungen zum Nachtheil der Schifffahrt und Langholzflößerei nicht eintreten. Die Polizeibehörden und Wasserbaubeamten haben in solchen Fällen die nöthigen Anordnungen zu treffen und ist denselben von dem Verflößer und dessen Personal Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 39. Die Benutzung des Leinpfades ist den Flößern unter der Bedingung gestattet, daß die Schiffer durch sie nicht behindert werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 40. 1. Wer ohne vorherige Anmeldung (§. 3) Kurzholz verflößt oder als Floßmeister ohne Legitimation fungirt (§. 4.), hat eine Strafe von 10 Thlr. verwirkt und wird ihm außerdem das Weiterflößen inhibirt.

2. Floßmeister, welche die Flöße nicht gehörig oder mit unqualificirten Flößern bemannen oder den andern Bestimmungen des §. 5. zuwider handeln, haben 2 bis 5 Thaler Strafe verwirkt.

3. Wer den Anordnungen der Polizei- und Wasserbau-Beamten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern, wer sich grober Widersetzlichkeit schuldig macht, mit einer solchen von 5 bis 10 Thalern bestraft, sofern nicht die strengeren Strafen des Strafgesetzbuches eintreten.

4. Contraventionen gegen §. 13. werden mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet. Bei vorsätzlichen Beschädigungen treten nach Befinden die strengeren Strafen des Strafgesetzbuches ein.

5. Floßmeister, welche der Vorschrift des §. 4. entgegen ihre Legitimation vorzuzeigen sich weigern, werden mit 5 Thlr., Flößer in gleichem Falle mit 2 Thlr. Strafe belegt.

6. Inhaber der Schleusen, welche dem §. 20. entgegen die ihnen obliegende vorschriftsmäßige Unterhaltung derselben verabsäumen, haben 5 bis 10 Thaler Strafe verwirkt.

7. Das unbefugte Oeffnen der Schleusenthore (§. 24.) wird mit 3 Thlr. Geldbuße geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 41. Durch die vorgedachten Polizeistrafen wird die Verpflichtung zum Schadenersatz, welche im ordentlichen Wege Rechtens zu verfolgen ist, nicht ausgeschlossen.

§. 42. Alle andern Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 43. Die Strafffestsetzung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des dazu erlassenen in unserm Amtsblatt Jahrgang 1852, Seite 434 publicirten Reglements vom 30. September 1852 durch den Königlichen Bau-Inspector zu Woldenberg, so weit sie nicht dem Gericht obliegt.

§. 44. Die eingehenden Strafen fließen zu der von dem Königlichen Rentmeister zu Driesen verwalteten Drage-Strafkasse. Frankfurt a. O., den 20. November 1865.

Anlage A. Flößerei-Journal Nr.

Legitimation.

Dem . . . . . im Kreise . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
ertheile ich auf Grund des §. 5. des Flößerei-Reglements für die Drage vom . . . . .
. . . . . hierdurch die Erlaubniß, im laufenden Jahre . . . als Floßmeister die Flößerei auf der Drage innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt zu betreiben.

Arnswalde, den Der Königliche Landrath.

NB. Diese Legitimation ist jedem Polizei- und Stromaufsichts-Beamten, sowie jedem Drage-Uferbesitzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Anlage B. Flößerei-Journal Nr.

Legitimation

für den Floßführer . . . . . .
wohnhaft zu . . . . im Kreise . . . . .

N. N. den Der Floßmeister.

NB. Diese Legitimation ist auf Verlangen jedem Polizei- und Stromaufsichts-Beamten und Uferbesitzer vorzuzeigen.

5) Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Rthlr. zu entrichten ist. — Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß fortan bei allen an das Paß-Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Vermittelung der Paß-Visirung Seitens der

Google

Kaiserlich Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visagebühr, sei es baar, sei es durch Postanweisung, miteinzusenden ist, damit Weiterungen vermieden werden.

Marienwerder, den 19. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verlegen wir hierdurch den Schluß der niedern Jagd auf den 15. Februar dieses Jahres.

Marienwerder, den 19. Januar 1866. Königliche Regierung.

7) Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Liebe und Aufopferung geleitete Krankenanstalt hat im verflossenen Jahre 332 Individuen zum Theil unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 252 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 27 verstorben und 53 am Jahresschluß in Pflege verblieben sind. — Diese erfolgreichen Leistungen bringen wir unter dankbarer Anerkennung der ausgeübten Barmherzigkeit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 20. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die französische Staatsregierung wird in der Zeit vom 1. August bis 16. September d. J. in Boulogne-sur-mer eine Ausstellung von Fischerei-Geräthschaften stattfinden lassen, woran alle Nationen theilnehmen können. Indem wir nachstehend das Programm veröffentlichen, empfehlen wir die Betheiligung. Diejenigen Aussteller, deren Meldungen angenommen sind, wollen ein Verzeichniß der auszustellenden Gegenstände bis zum 1. Juni d. J. dem Landrathsamte ihres Wohnortes einreichen.

Marienwerder, den 15. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Programm der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischerei-Produkte, so wie die Verwendung, welche letztere in verschiedenen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen, imgleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden, ersetzt werden können.

Die Ausstellung wird daher umfassen Alles, was Bezug hat:

1. auf die Fischerei im Ocean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab;
2. auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen;
3. auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser.

Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sektionen getheilt sein:

1. Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle von solchen, ausgerüstet oder nicht, so wie die einzelnen Ausrüstungs-Gegenstände. — Fisch-Behälter;
2. Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen;
3. Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei-Boote, so wie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben;
4. Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, eben so wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung derselben;
5. Gerbestoffe und andere für die Erhaltung der Netze gebräuchlichen Stoffe. — Vorrichtungen zu deren Anwendung;
6. Natürliche und künstliche Köder, so wie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dient;
7. Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische;
8. Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugsquelle und des Preises;
9. Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften;
10. Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische;
11. Durch die Industrie gewonnene Fischerei-Produkte, wie solche für das Hauswesen, die Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. dgl.;

Digitized by Google

12. Modelle zu Bassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden;
13. Fachschriften über Fischerei und Fischzucht, — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen, Photographieen, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Die Ausstellung wird zu Boulogne-sur-mer in der Nähe des Hafens stattfinden und zwar in einem großartigen Gebäude, welches die Stadt so eben hat bauen lassen, so wie auch in einigen daran stoßenden Baulichkeiten, welche die Ausstellungs-Kommission noch nach Maaßgabe des durch den Umfang und die Zahl der auszustellenden Gegenstände bedingten Bedürfnisses herrichten lassen wird. Die Ausstellung wird am 1. August 1866 eröffnet und am darauf folgenden 16. September geschlossen werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Kommission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1. März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Kommission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Secretair der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Diese Mittheilungen können entweder direkt an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der Französischen Konsuln und Konsular-Agenten im Auslande, oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Kommission übermacht werden.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — so wie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Kommission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Kommission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Im Interesse des Handels, der Industrie und der Wissenschaft und von dem Wunsche beseelt, dieser Ausstellung den möglichsten Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu verleihen, hofft die Kommission auf die freundliche Beihülfe der gelehrten Gesellschaften, so wie der industriellen und Acclimatisations-Vereine; imgleichen auf die Mitwirkung der Schriftsteller, Herausgeber, Künstler, Rheder, Fischer, Gewerbe- und Handeltreibenden aller Länder. Für die Sympathieen, welche dieselben dem projektirten, wirklich nutzbringenden Unternehmen entgegentragen wollen, werden die Herren Aussteller und Korrespondenten bei der Kommission auf jede nur mögliche Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu rechnen haben.

Die aufmerksamste Sorgfalt wird den ausgestellten Gegenständen zugewendet sein. Ein beschreibender Katalog wird gedruckt und vertheilt werden, so daß den Ausstellern der Vortheil einer großen Publicität gesichert ist. Nach Beendigung der Ausstellung wird ein Bericht erscheinen, welcher die erlangten Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, so wie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat.

Die Kommission wird an die Kaiserliche Kommission der im Jahre 1867 in Paris stattfindenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Ausstellung diejenigen aus dem Auslande eingesandten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigenthümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission

Digitized by Google

oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich geöffnet sein.

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden. Boulogne-sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Kommission:
Levert,
Präfekt des Pas-de-Calais.

Vice-Präsident:
Baron von Farincourt,
Unter-Präfekt des Arrondissements von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten:

Trudin-Rouffel,
Präsident der Handelskammer.

Livois,
Maire von Boulogne.

9) Der Ortsname des Vorwerks und Mühlenguts Camin im Kreise Flatow wird fortan nur mit einem „m“ geschrieben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 20. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden. Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt. — Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden.

Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1. Der Lehrkursus beginnt am 1. April und dauert im Frühjahr 6 bis 7 Wochen und beginnt am 15. August wieder und schließt mit dem 15. Oktober desselben Jahres.
2. Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18. Lebensjahr erreicht haben.
3. Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4. Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6. Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7. Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8. Gartenmesser, als Hippe, Okulir- wie Copulirmesser muß Jeder sich selbst halten und
9. jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A. Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände:

1. Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2. Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3. Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß,

als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1. Im Frühjahre: Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen-Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme. — Behandlung der Spalierobstarten.
2. Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3. Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Digitized by Google

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1. April l. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4. Dezember 1865.

Der Königliche Oekonomie-Rath und Direktor: gez. Wagener.

11) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu Nro. 6. des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 9. d. Mts. publicirte Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 1. Januar 1866, auf allen unter unserer Verwaltung stehenden, im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen zum 1. Februar d. J. eingeführt wird.

Bromberg, den 20. Januar 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

12) Da es wiederholt vorgekommen ist, daß Personen von harten Gegenständen, welche aus den Eisenbahnwagen während der Fahrt geworfen waren, getroffen und nicht unerheblich verletzt sind, so wird das Werfen von harten Gegenständen aus den Eisenbahnwagen während der Fahrt unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 4. und 20. des Bahn-Polizei-Reglements hierdurch untersagt.

Bromberg, den 23. Januar 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

13) Der Ackerbürger Ludwig **Schlicht** zu Garnsee ist zum unbesoldeten Rathmann dieser Stadt für die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden.

In den Monaten **Oktober, November** und **Dezember** 1866 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Schlaweck	Flatow	den 7. Oktober 1865 auf Probe	katholisch.
2	Schmelter	Prechlau	den 11. Oktober 1865 endgültig	katholisch.
3	Viereck	Stolzenfelde	den 12. Oktober 1865 auf Probe	evangelisch.
4	Jahnke	Waplitz	den 19. Oktober 1865 auf Probe	katholisch.
5	Mantei	Mossanken	den 26. Oktober 1865 endgültig	evangelisch.
6	Semrau	Blumfelde	den 26. Oktober 1865 auf Probe	katholisch.
7	Müller	Pirklitz	den 2. Novbr. 1865 auf Probe	evangelisch.
8	Barz	Pemperfin	den 3. Novbr. 1865 endgültig	dto.
9	Weickmann	Dt. Eylau	den 4. Novbr. 1865 auf Probe	dto.
10	Lierkiewicz	Naguszewo	den 13. Novbr. 1865 auf Probe	katholisch.
11	Milewski	Ciborz	den 11. Novbr. 1865 endgültig	dto.
12	Szymanski	Zaskocz	den 16. Novbr. 1865 auf Probe	dto.
13	Merker	Przechowko	den 17. Novbr. 1865 auf Probe	evangelisch.
14	Rihlinger	Damerau	den 20. Novbr. 1865 auf Probe	katholisch.
15	Kornatz	Kl. Wiesniewke	den 21. Novbr. 1865 auf Probe	evangelisch.
16	Ziegler	Karbowo-Smiewo	den 21. Novbr. 1865 endgültig	dto.
17	Friese	Christburg	den 21. Novbr. 1865 endgültig	dto.
18	Herrmann	Graudenz	den 23. Novbr. 1865 endgültig	dto.
19	Gietz	Hammerstein	den 24. Novbr. 1865 endgültig	dto.
20	Obermüller	Gr. Kruschin	den 24. Novbr. 1865 endgültig	dto.
21	Kliemke	Kl. Schwalge	den 24. Novbr. 1865 auf Probe	dto.
22	Reschke	Riesenburg	den 24. Novbr. 1865 endgültig	dto.
23	Schmidt	Riesenburg	den 24. Novbr. 1865 endgültig	dto.
24	Strehlow	Gr. Byslaw	den 25. Novbr. 1865 endgültig	dto.
25	Hassenstein	Neuhöfen	den 29. Novbr. 1865 auf Probe	dto.
26	John	Rosenberg	den 29. Novbr. 1865 endgültig	dto.
27	Brandt	Rosenberg	den 29. Novbr. 1865 endgültig	dto.
28	Golembiewski	Pienonskowo	den 4. Dezbr. 1865 endgültig	katholisch.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
29	Giese	Slupp	den 13. Dezbr. 1865 endgültig	evangelisch.
30	Gollnick	Koszlinka	den 13. Dezbr. 1865 auf Probe	katholisch.
31	Schnura	Gr. Bislaw	den 16. Dezbr. 1865 auf Probe	dto.
32	Junga	Graudenz	den 8. Dezbr. 1865 auf Probe	evangelisch.
33	Lange	Lantenburg	den 12. Dezbr. 1865 auf Probe	dto.
34	Witt	Sackrau	den 14. Dezbr. 1865 endgültig	dto.
35	Biernacki	Lendzyn	den 23. Dezbr. 1865 auf Probe	katholisch.
36	Liwowski	Conradswalde	den 23. Dezbr. 1865 auf Probe	dto.
37	Jendrzejewski	Löbau	den 30. Dezbr. 1865 endgültig	dto.
38	Golnick	Pruft	den 30. Dezbr. 1865 auf Probe	dto.
39	Granitza	Zawda	den 14. Dezbr. 1865 auf Probe	evangelisch.
40	Lemke	Unterschloß	den 30. Dezbr. 1865 endgültig	katholisch.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Hochzehren wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Hochzehren (hiesigen Kreises) zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Salesch (Kreis Flatow) wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Salesch zu melden.

Die Schullehrerstelle in Babken (Kreis Graudenz) ist vacant. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Schulstelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Superintendenten Peterson in Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Vogtenthal wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Finkenstein (Kreis Rosenberg) zu melden.

Die 2te Schullehrerstelle zu Eichfier ist vacant. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Superintendenten Michler in Jastrow zu melden.

Zum 1. April d. J. wird an der katholischen Elementarschule in Strasburg eine Lehrerstelle vacant. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu melden. Gehalt incl. Wohnungs- und Holzentschädigung 200 Rthlr.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei A. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 7. Februar **1866.**

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6236. die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend, vom 6. Januar 1866;

Nro. 6237. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, vom 6. Januar 1866;

Nro. 6238. die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend, vom 6. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Wir finden uns veranlaßt, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. v. Mts. u. J., die Tollwuth der Hunde betreffend, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes hiermit anzuordnen:

§. 1. Sobald sich an einem Orte ein toller, oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, müssen sofort alle Hunde ohne Ausnahme in einem Umkreise von einer halben Meile, und bis auf die Dauer von 6 Wochen, eingesperrt oder an die Kette gelegt werden.

§. 2. Der Kreislandrath ist nach seinem Ermessen befugt zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die vorstehende Sicherheits-Maßregel in Anwendung zu bringen ist.

§. 3. Wer es unterläßt, der vorstehenden Anordnung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Rthlr., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 27. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts. geben wir in der Anlage ein Formular bei zu den Anmeldungen für die Fischerei-Ausstellung in Boulogne.

Marienwerder, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allgemeine Ausstellung für Gegenstände der Fischerei zu Boulogne am Meere (Frankreich), vom 1. August bis 16. September 1866.

Zulassungs-Gesuch.

Allgemeine Ausstellung für Gegenstände der Fischerei zu Boulogne am Meere (Frankreich), vom 1. August bis 16. September 1866.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens, an den Herrn Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Februar 1866.

Digitized by Google

nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulegner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu falten, und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers: | Unterschrift:

Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:

Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:

Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände:
Benennung:
Umfang nach allen Seiten:
Gewicht:
Werth:
Verkaufspreis.

Angabe, ob der Aussteller wünscht, seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:

Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,
A BOULOGNE-SUR-MER
(FRANCE).
(PAS-DE-CALAIS.)

---

3) Des Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1865 die Erhebung des Vorwerks Kuligi, im Kreise Strasburg, mit den dazu gekauften bäuerlichen Grundstücken aus der Feldmark Jaykowo, unter Abtrennung derselben von dem Gemeinde-Bezirke Jaykowo, zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erheben.

Marienwerder, den 25. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Der sogenannte Krug Steinberg, Kreises Conitz, ist in kommunaler Beziehung mit dem Gutsbezirke des Forst-Reviers Lindenberg vereinigt worden.

Marienwerder, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Die von dem Belauf Tengowitz, Forstreviers Lonkorsz, für die Schule in Pokrzydowo abgetretenen 2 Morgen 47 □Ruthen sind aus dem Gutsverbande des Königlichen Forstreviers Lonkorsz ausgeschieden und in den Gemeindeverband von Pokrzydowo aufgenommen worden.

Marienwerder, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Dem zum Rittergut Woltersdorf, Kreises Schlochau, gehörigen Vorwerk ist der Name „Elsenhof“ beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 23. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Besitzers Gude zu Abbau Schönsee, Kreis Thorn, sowie unter den Pferden in Groß Brudzaw, Kreis Strasburg, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

8) Im Laufe des vorigen Jahres sind:

1. dem Bethause in Gr. Wittenberg von der Frau Gutsbesitzer Busse in Arnsmühl ein Altar-Crucifix von Bronce Zinkguß mit vergoldetem Körper, und von dem Ackerwirth Christoph Utecht zu Wittenberg eine Altardecke von rothem Tuch,
2. dem Bethause in Hasenberg von dem dortigen Häusler Wilh. Reich 5 Rthlr. zum Oelanstrich der Orgel, und von den Ackerwirthen Johann Eggert und Johann Böse aus Kattum zusammen 2 Vasen mit Blumen,
3. dem Bethause in Rose von dem dortigen Altsitzer Martin Troge 1 Rthlr. als ersten Fonds zur Anschaffung eines Kreuzes

geschenkt worden. Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeugen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im II. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Marienwerder, den 20. Januar 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

10) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 2. und 3. Juli d. J.** für die schriftliche und auf **den 4. und 5. Juli d. J.** für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Marienburg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15. Juni d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pocken-Impfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht,
6. eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspektors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 1. Juli d. J. Abends 6 Uhr. — Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 17. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

11) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 20. und 21. Juli** d. J. für die schriftliche, und auf **den 24. und 25. Juli** d. J. für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Graudenz anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 1. Juli d. J. bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht in Graudenz unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pocken-Impfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht,

Digitized by Google

6. eines Zeugnisses des Kreis-Schul-Inspectors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 19. Juli d. J. Abends 6 Uhr. — Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 17. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

12) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 17. und 18. September d. J.** für die schriftliche und auf **den 19. und 20. September d. J.** für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 1. September d. J. bei dem Herrn Seminar-Director Schultz in Pr. Friedland unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pocken-Impfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über die Verhältnisse zum Militairdienst,
6. eines Zeugnisses des Kreis-Schul-Inspectors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 16. September d. J. Abends 6 Uhr. — Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 17. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

13) Dem bisherigen Pfarrer v. Styp-Rekowski aus Ostrowitt ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Riezywięc, Kreises Strasburg (Westpr.), verliehen worden.

Der Pfarrer Fielitz in Baldenburg ist mit der Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection über die evangelischen Schulen des Kreises Schlochau beauftragt worden.

Der Bürgermeister v. Kownacki zu Neuenburg ist als solcher für eine fernerweite Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Rentier Draing zu Lautenburg ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lautenburg auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Hegemeisters Ehm zu Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof vakant gewordene Dienststelle ist dem Förster Lojewski, bisher zu Boggusch in der Oberförsterei Jammi, vom 1. März d. J. ab verliehen worden.

Erledigte Schulstelle.

14) Die 3te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schwetz wird zum 1. April d. J. erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu Schwetz zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 14. Februar **1866.**

Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben. — In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtages war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum **Lauenburg** an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe **mit der Krone Preußen vereinigt** worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, **unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit**, genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei **rechtsungültig**, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit der Abgeordneten beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle **nicht** zu. — Im Artikel 55. der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen **weder fremd**, (das heißt: außerdeutsch) **noch ein Reich** ist. — Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landesvertretung sei nach Artikel 48. der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„**Der König** hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder **wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.**"

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei. — Die Regierung hat dagegen von vornherein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt **dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen**, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung **nicht** erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf **Bismarck**, ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, **daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe.** Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Art. 48. Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, **nicht solche** seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen **könnten**, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit **ausdrücklichen Worten** dem preußischen Staate auferlegt würden. „Ich erkläre „aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten „**nicht** auferlegt worden sind. **Sollte** die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten „zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Februar 1866.

Digitized by Google

„halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48. der Verfassung einen solchen Vertrag vorzu„legen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für Diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55., nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippe'schen oder Waldeck'schen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Brittische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht.

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz", gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten **„Personal-Union"**, das heißt einer **Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers**: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist, und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. **Nur dies** ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre „es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel

Digitized by Google

„erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vor„theil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie: „Noch ist es Zeit, zwar nicht über Lauen„burg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer „Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen „des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? „Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwie„rigkeiten in den Weg, aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie „auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen „verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Lablau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können. — Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburg'sche Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der **freudigen** Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein **Deutscher Fürst** unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß **der König von Preußen** unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß **König Wilhelm** unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg!" —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg in Pr., die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 27. und 28. Juli d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 26. Juli d. J. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Seminar-Director Zucht einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communionschein;
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung;

Digitized by Google

4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 25. Januar 1866.

2) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Jastrow vom 20. November 1865, in welcher die Anlegung eines Maulkorbes für die Hunde angeordnet wird, ist durch die Nro. 2. des Dt. Croner Kreisblatts pro 1866 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 6. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Dem im Kreise Löbau belegenen Rittergute Mierzynek ist die ursprüngliche Benennung **Petersdorf**, dem Gute Wieszniewo die ursprüngliche Benennung **Kirschenau**, und dem Dorfe Szczepankowo die ursprüngliche Benennung **Stephansdorf**, auf den Antrag der betreffenden Besitzer und Gemeindevorstände wieder beigelegt worden.

Marienwerder, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Den im Kreise Löbau belegenen nachstehend bezeichneten Ortschaften sind folgende Namen beigelegt worden:

1. der Neusasserei Bagno die Benennung **Ludwigslust**,
2. " " Zacharczyno " " **Julienhof**,
3. dem Dorfe Klein Paceltowo " " **Klein Petzelsdorf**.

Marienwerder, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Es sind folgende im Kreise Strasburg belegene fiskalische Seen und zwar:

a. der Lonk-See dem Gemeinde-Verbande von Zbiezne,
b. der Szuka-See dem Gemeinde-Verbande von Szuka,
c. der Jastrzembie-See dem Gemeinde-Verbande von Jastrzembie

zugeschlagen worden.

Marienwerder, den 5. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Das zum früheren Domainen-Vorwerk Czersk gehörige Spritzenhaus nebst Bauplatz von 3 □Ruthen ist in den Gemeinde-Verband von Dorf Czersk aufgenommen worden.

Marienwerder, den 6. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit, mit dem Wohnsitze in Coadjuthen, ist erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 5. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Königliche Ostbahn.**

Die bei dem Lokal-Güterzuge XI und dem Güterzuge VIII zwischen Bromberg und Warlubien bestehende Personen-Beförderung in IIter, IIIter und IVter Wagenklasse wird **vom 1. März d. J.** ab versuchsweise und bis auf Weiteres auch auf die Strecke zwischen Warlubien und Dirschau ausgedehnt werden.

Zug XI.	Zug VIII.
Abfahrt von Warlubien 5 Uhr 22 Min. Nachm.,	Abfahrt von Dirschau 7 Uhr 15 Min. Morgens,
" " Czerwinsk 7 Uhr 9 Min. Abends,	" " Pelplin 8 Uhr 31 Min. Morgens,
" " Pelplin 9 Uhr 33 Min. Abends,	" " Czerwinsk 9 Uhr 57 Min. Vormitt.,
Ankunft in Dirschau 10 Uhr 24 Min. Abends.	Ankunft in Warlubien 10 Uhr 44 Min. Vormitt.

Bromberg, den 1. Februar 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

9) Die Frist zur Anbringung von Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüchen wird **bis zum 1. März** d. J. verlängert, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. November v. J. — Amtsblatt Nro. 49. und Kreisblatt Nro. 48. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Strasburg, den 9. Februar 1866. Der Landrath.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 21. Februar 1866.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 27. November 1865;

Nro. 6240. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern, vom 4. Dezember 1865;

Nro. 6241. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Lebber Grenze in der Richtung auf Tecklenburg;

Nro. 6242. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick;

Nro. 6243. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855, vom 29. Dezember 1865;

Nro. 6244. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820, vom 30. Dezember 1865;

Nro. 6245. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 8. Januar 1866.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtages können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84. der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern. Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause **Beleidigungen, Schmähungen** und **Verläumdungen** gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete. — Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde. — Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich, nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst **eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege**

Ausgegeben in Marienwerder den 22. Februar 1866.

Digitized by Google

der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84. auch, **so wie er lautet**, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. **Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.** — Der **Minister-Präsident** erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein **Privilegium zu beleidigen und zu verläumden** in Preußen **nicht** bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: **„Besteht ein solches Privilegium oder nicht?"** Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Strafloſigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. **Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten.** Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegen zu treten, seine Abschaffung anzubahnen. — In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause. — Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, **das Obertribunal**, entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien. — Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen. — Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86. der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, **keiner anderen Autorität** als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird. — Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie **keiner** anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben. — Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl **der Justiz-Minister**, wie **der Minister-Präsident** und **der Minister des Innern** die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der **Justiz-Minister** sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht." — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84. entscheiden werde."

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden,

Digitized by Google

welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86. stehen die Gerichte allein unter „der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfas„sung sein, wenn das Haus, dem Art. 86. der Verfassungs-Urkunde zuwider, an die Stelle des Gesetzes seine eigenen „Beschlüsse setzen wollte. — Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätig„keiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern „überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, „wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegen „zu treten."

Der **Minister-Präsident Graf Bismarck** äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem directen Widerspruch mit Art. 86. der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo Sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine *Kammerjustiz*. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es *müßte* dann der Art. 2. der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie sie Sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, legt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei. — Der Art. 27. der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, *jedem* Preußen. Ist das Recht *eines jeden* Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage, dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfaltigt werden können, ohne daß sie strafbar sind!

Ich möchte Sie auffordern: Danken Sie mit mir dem Obertribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre *Meinung* können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Obertribunal erkannt haben mag. Ihre *Meinungen* können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind **Handlungen** und zwar

Digitized by Google

solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen.

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen, eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Der **Minister des Innern** endlich sagte unter Anderem:

„Respekt vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor **richterlichen Urtheilen**. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an". Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter **Eingriff in die richterliche Gewalt**, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Die Idioten-Anstalt in Rastenburg.

Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der traurigen Lage gerichtet worden, in welcher sich blöde und schwachsinnige Kinder befinden, die in ihren Familien oder als Ortsarme ohne leibliche und geistige Pflege der Verwahrlosung preisgegeben bleiben. Diese Idioten, soweit sie noch bildungsfähig erscheinen, zeigen in ihren Fähigkeiten entweder bei angeborener mangelhafter Anlage ein Stehenbleiben auf einer früheren Entwickelungsstufe, oder ihre Geistesschwäche ist als das Residuum einer in den ersten Lebensjahren überstandenen Krankheit anzusehen. In beiden Fällen pflegt sich die ärztliche Behandlung bereits ohnmächtig erwiesen oder erschöpft zu haben, während mangelhafte Kultur und Vernachlässigung jeder Art gewöhnlich als verschlimmernde Momente mitgewirkt haben. Die Erfahrung hat daher gelehrt, daß nur die sorgfältigste physische und moralische Pflege, unter Anwendung geeigneter Hilfsmittel der Erziehung und des Unterrichts, im Stande sind, Idioten dieser Kategorie allmälig wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herauszubilden. Da ein solches Ergebniß aber nur durch besondere, für diesen Zweck eigens berechnete Vorkehrungen und durch uneigennützige Aufopferung besonders begabter Persönlichkeiten erzielt werden kann, so dürfen Idioten-Anstalten nicht etwa mit schon bestehenden Irren-Heilanstalten vereinigt werden, sondern sie bedürfen einer selbstständigen Einrichtung unter Leitung eines pädagogisch durchgebildeten Lehrers und Erziehers von besonderer Vorliebe und Befähigung für seine Aufgabe.

Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Gründung derartiger Anstalten der Privatthätigkeit zu überlassen. Diese hat sich denn auch in mehreren Provinzen unseres Vaterlandes der würdigen Aufgabe angenommen. In der unsrigen stellte sich zwar ein gleiches Bedürfniß durch die von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten Eichmann im Jahre 1858 veranlaßte Zählung der Idioten heraus, da diese nicht weniger als 244 blödsinnige Kinder ergab. Allein der Antrag des Bürgermeister Haase aus Graudenz an den 15ten Provinzial-Landtag auf Verwendung des ursprünglich zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheils der Provinzial-Hilfskasse zur Fürsorge für die Idioten der Provinz blieb in der Minorität, und so ruhte diese Angelegenheit, bis sie in dem Aufsatze des Pfarrers Dr. Kahle in Caymen über die Erziehung blödsinniger Kinder, den derselbe im 3ten Hefte des Preußischen Volksschulfreundes Jahrgang 1862 abdrucken ließ, von Neuem in Anregung gebracht wurde. Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident trat dem an ihn gerichteten Antrage des rc. Dr. Kahle auf Verbindung von Idiotenanstalten mit den bestehenden Provinzial-Taubstummen- oder Irrenanstalten durch Einholung technischer Gutachten näher. Diese fielen jedoch, wie sich nach den einleitenden Bemerkungen erwarten ließ, negativ aus, und es wurde daher von ihm unter Vorlegung der gesammelten Materialien an den Provinzial-Landtag des Jahres 1862 dessen Fürsorge für die Unglücklichsten aller Unglücklichen mittelst einer oder mehrerer besonderer Idioten-Anstalten in Anspruch genommen.

Die Provinzialstände verkannten im Allgemeinen nicht, daß sie zu dieser Fürsorge berufen seien, verwiesen jedoch die Vorbereitung eines definitiven Beschlusses an die beiden Landarmen-Kommissionen der Provinz, die auf Grund jener Materialien bestimmtere Anträge formuliren sollten.

Digitized by Google

Der Regierungs-Präsident z. D. v. Saltzwedell in Pötschendorf und der Bürgermeister Haase in Graudenz, Mitglieder der beiden Landarmen-Kommissionen und voll warmen Herzens für die gute Sache, unternahmen zur näheren Information Reisen, um sich über bereits bestehende Idiotenanstalten durch eigene Anschauung näher zu informiren. Man befestigte sich dadurch in der Ueberzeugung von den heilsamen Erfolgen solcher Institute, aber auch von der Räthlichkeit ihrer Begründung im Wege der Privatthätigkeit.

Inzwischen war mit einer Beihilfe von 5 Rthlr. monatlich aus der zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Stiftung des verstorbenen Justizrath Sembek in Rastenburg bereits ein kleiner Anfang gemacht worden, indem dort vom Lehrer Kalanke I. unter lebhafter Mitwirkung des Professor Dr. Kühnast bereits 5 idiotische Kinder regelmäßigen Unterricht erhielten und erfreuliche Fortschritte machten. Klein war allerdings der Anfang nicht nur in Betracht der Schülerzahl, sondern besonders auch deshalb, weil diese Schüler nicht in der Anstalt untergebracht, sondern nur bei Bewohnern der Stadt in Pension gegeben werden konnten; aber er bekundete Geist, Herz und Aufopferung bei den damit beschäftigten Männern und war demnach der Entwickelung fähig. Diese blieb denn auch unter der belebenden Einwirkung des Regierungs-Präsidenten v. Saltzwedell nicht aus. Es konstituirte sich unterm 2. September 1864 ein Verein zur Gründung einer Idioten-Anstalt in Rastenburg.

Das Vereins-Statut lautet wie folgt:

§. 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine „Idioten-Anstalt zu Rastenburg" zu gründen.

§. 2. Die Idioten-Anstalt zu Rastenburg wird blöd- und schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§. 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede des Curatorii angenommen. Ueber die Aufnahme beschließt das Curatorium oder ein dazu erwählter Ausschuß desselben.

§. 4 Für die Pfleglinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorio vereinbart wird, und die in regelmäßigen Zeitabschnitten praenumerando zu entrichten ist.

§. 5. Der Austritt muß 4 Wochen vorher angezeigt oder es muß für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension gezahlt werden.

§ 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Communen, Korporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§. 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a. aus den Pensionen der Zöglinge, b. aus zu erwartenden Stiftungen, c. aus freiwilligen Gaben.

§. 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein Curatorium, welches aus folgenden Personen besteht: 1. der Regierungs-Präsident a. D. v. Saltzwedell als Vorsitzender. 2. der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3. der Professor Dr. Kühnast als Inspicient des Unterrichts, 4. der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5. der Gutsbesitzer Lieutenant Moritz Thiel-Neumühl als Verwalter der Oekonomie und Schatzmeister.

§. 9. Das Curatorium hat die Befugniß, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Die besonderen Funktionen erlöschen nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

§. 10. Zu den Sitzungen des Curatorii ladet der Vorsitzende ein, zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, einfache Majorität entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§. 11. Die Mitglieder des Curatorii verrichten alle ihnen zufallenden Funktionen unentgeltlich.

§. 12 Die Anstellung des Hausvaters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Aufstellung des Etats und die Bewilligung aller extraordinairen Ausgaben gehört in das Ressort des Curatorii.

§. 13. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dem Curatorio steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§. 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie dürfen nur mit $^2/_3$ der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Vota aller Mitglieder des Curatorii entweder mündlich oder schriftlich eingeholt sind. Rastenburg, den 2. September 1864.

gez. v. Saltzwedell. Thal. Kühnast. Jacobi. Thiel.

Bei dieser Sachlage und auf Grund der günstigen Resultate, welche eine von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten veranlaßte örtliche Information über die Rastenburger Idioten-Anstalt Seitens des Bürgermeister Haase aus Graudenz in Vertretung der Westpreußischen Landarmen-Kommission gelie-

Google

fert hatte, vereinigten sich die im Jahre 1864 zusammengetretenen Provinzialstände in der Plenarsitzung vom 14. Oktober ej. a. zu folgenden Beschlüssen:

1. dem Kuratorium der Rastenburger Idioten-Anstalt sollte aus dem Provinzial-Landtags-Dispositionsfonds vom 1. Oktober 1864 ab die Summe von 1200 Rthlr. jährlich gegen die Verpflichtung gezahlt werden, daß dasselbe 12 von den beiden Landarmen-Kommissionen der Provinz überwiesene Freizöglinge, und zwar aus dem Regierungsbezirk Königsberg 4, aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen 3, aus dem Regierungsbezirk Marienwerder 3 und aus dem Regierungsbezirk Danzig 2, in der Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung, Erziehung und Ausbildung übernehme.

2. Um die Landarmen-Kommissionen zur richtigen Auswahl der 12 Freizöglinge in den Stand zu setzen, sollte bei Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten nach bestimmt formulirten Fragen eine genaue Ermittelung der in der Provinz vorhandenen Idioten beantragt werden.

3. Die Beförderung der Idioten nach der Rastenburger Anstalt sollte durch die betreffenden Eltern und Kommunen auf deren Kosten erfolgen, und nur ausnahmsweise der betreffenden Landarmen-Kommission das Recht zustehen, die Transportkosten aus dem Landarmenfonds zu zahlen.

4. Zur Verstärkung der Anstaltsmittel im Wege der Privatwohlthätigkeit sollte durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten in der ganzen Provinz jährlich eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte abgehalten werden. Die vorstehenden Anträge sind mit Ausnahme des ad 4. bereits zur Ausführung gekommen. Für die Bewilligung der Kollekten sind bei den kompetenten Behörden die einleitenden Schritte gethan. Es wäre dringend zu wünschen, daß dieselben solche Erträge lieferten, die den Erwartungen von dem auch sonst bethätigten Wohlthätigkeitssinne der Provinz und der hohen Bedeutung eines im echt christlichen Geiste gegründeten Instituts entsprechen. Daß das letztere der werkthätigen Liebe ebenso würdig als bedürftig ist, dafür möge der nachfolgende Verwaltungsbericht des Curatoriums Zeugniß ablegen.

* * *

Bericht

über die bisherige Entwickelung und den Zustand der Idioten Anstalt zu Rastenburg.

Unsere Absicht, ein passendes Lokal für die hiesige Idioten-Anstalt miethsweise zu beschaffen, ließ sich nicht ausführen; alle dazu gemachten mühevollen Versuche mißlangen und wir waren genöthigt, ein Haus zu kaufen. Dasselbe ist neu, dauerhaft gebaut, hat 6 geräumige Zimmer und einen anstoßenden Gartenplatz und ist für 2200 Rthlr. vortheilhaft acquirirt. Es wurde aber von 12 Familien bewohnt, und der Verkäufer war nicht im Stande, die Stuben früher als 3 davon im April, die 4te im Juli und die 5te und 6te im Oktober c. von den Miethern zu räumen. Demnach konnte die Anstalt erst im Mai eröffnet und die Zahl der Zöglinge nur allmälig vermehrt werden. Letzteres war indeß für die innere Entwickelung der Anstalt nicht unzweckmäßig.

Einen geeigneten Hausvater konnten wir in Rastenburg und Umgegend nicht ermitteln, hatten aber das Glück, in dem Bibelkolporteur Krause zu Schönbruch einen ganz vortrefflichen Hausvater und in seiner Ehefrau eine eben so vortreffliche Hausmutter zu gewinnen. Liebe und Vertrauen herrscht zwischen ihnen und den Zöglingen.

Für die Stelle des Lehrers wählten wir den Taubstummenlehrer Reimer aus Königsberg, dessen Qualifikation und Bildungsfähigkeit uns bekannt war. Auch diese Wahl hat sich als eine sehr glückliche erwiesen. — Um ihn mit der zweckmäßigsten Lehr- und Behandlungsweise der Idioten bekannt zu machen, haben wir ihm Mittel und Gelegenheit verschafft, in der Idiotenanstalt zu Kückenmühle längeren Aufenthalt zu nehmen und die Idioten-Anstalten zu Neustart-Eberswalde und Berlin genau kennen zu lernen.

Seitdem die Zahl der Zöglinge gewachsen ist und mehrere Abtheilungen beim Unterrichte nothwendig geworden sind, ist der Schulpräparande Kühner zur Aushilfe des Lehrers engagirt und wirkt mit Eifer, Geschick und Erfolg.

Hausvater und Lehrer werden in Betreff der diätetischen psychologischen Behandlung der Zöglinge von unserm Mitgliede Dr. Jacobi, in Betreff des Unterrichts aber von unserm Mitgliede Superintendent Thal unterstützt und beaufsichtigt

Von den durch den Provinzial-Landtag gegründeten 12 Freistellen sind 8 besetzt, nämlich: 4 durch Zöglinge aus dem Regierungsbezirk Königsberg, 3 durch Zöglinge aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen, 1 durch einen Zögling aus dem Regierungsbezirk Marienwerder. Die noch fehlenden 4 werden bald erwartet und sind für dieselben alle Einrichtungen getroffen.

Außerdem haben wir 4 Pensionaire aufgenommen, doch hat einer davon nach vierteljährlichem Aufenthalte entlassen werden müssen, weil er nicht bildungsfähig war. Mehr als 8 Pensionaire werden wir

Digitized by Google

überhaupt nicht aufnehmen können, da die Räume höchstens für 20 Zöglinge ausreichen und darüber, ob sie ausreichen, noch Erfahrungen anzustellen sind, nachdem alle Freistellen einige Zeit hindurch besetzt sein werden. — Die Pension beträgt, wie für die Freizöglinge, 100 Rthlr. jährlich und wird kaum die laufenden Kosten decken. Der Andrang zur Anstalt ist sehr groß, und es schmerzt uns, daß wir nicht alle Bitten um Aufnahme von Pensionairen erfüllen können.

Um dem schon jetzt sichtbaren Bedürfnisse zu entsprechen, müßte ein für die Anstaltszwecke eingerichteter Neubau ausgeführt werden, und ob wir jemals die dazu erforderlichen Mittel werden beschaffen können, läßt sich nicht übersehen. Noch kämpfen wir mit der Deckung der beträchtlichen Kosten für den Ankauf und die ersten Einrichtungen des Hauses, sowie für die nothwendigsten Lagerstellen, Möbel, Geräthe, Lehrmittel u. s. w.; daß das jetzige Anstaltshaus auch abgesehen vom mangelnden Raume noch in vielen andern Beziehungen dem Zwecke nicht entspricht, ist unverkennbar, doch sind wir zur Zeit außer Stande, dies zu ändern.

Für den Unterricht sind die Zöglinge je nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit in 4 Abtheilungen getheilt; für die körperliche Ausbildung wird durch Heilgymnastik und sonstige angemessene Bewegung, desgleichen durch gesunde und nahrhafte Speisen gesorgt, auch sonst alles, was zur Heilung des Geistes und Körpers nöthig scheint, angewandt.

Mit den bisherigen Erfolgen können wir zufrieden sein. Kinder, die mit thierischem Gesichtsausdruck und widerlichen Geberden, kränklich, grämlich, verschlossen ankamen, haben einen freundlichen Blick und Verständniß für menschliches Fühlen und Denken erlangt. Alle ohne Ausnahme sind ganz unzweifelhaft in unserer Anstalt glücklicher und empfänglicher als zuvor. Es bewährt sich auch hier die anderweit gemachte Erfahrung, daß blöd- und schwachsinnige Kinder unter andern Kindern z. B. in Schulen immer schüchterner werden, sich immer mehr zurückziehen und immer mehr dem Stumpfsinn verfallen, dagegen im Verkehr mit andern schwachsinnigen Kindern am schnellsten und sichersten ausgebildet werden, am Leichtesten denken und sprechen lernen und jedenfalls für ihre Gemüthsbildung eine feste Grundlage nur in Idioten-Anstalten erhalten können. Dies spricht für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit unserer Anstalt. Das Glück der Zöglinge zu sehen, ist für jeden Menschenfreund eine wahre Herzensfreude, besonders für den, der dieselben Kinder in ihrem früheren unglücklichen Zustande zu sehen Gelegenheit hatte.

Männer, die früher unser Streben für fruchtlos hielten, halten es jetzt für heilbringend, nachdem sie Unterricht und Erziehung der Kinder beobachtet und das Wesen der Sache aufgefaßt haben. Alle aber, welche bisher unsere Anstalt kennen gelernt haben, sind aufrichtige Freunde derselben geworden; dies erfüllt uns mit Hoffnung für ihr weiteres Gedeihen. Rastenburg, den 9. November 1865.

Curatorium der Idioten-Anstalt.

gez. v. Saltzwedell. Thal. Jacobi. Thiel. Jorck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf **Freitag den 23. März** dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62., 65, 67, 68., 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

2) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{15} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Digitized by Google

3) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1. in Berlin: die Kleidertröddler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard, Leipzigerstraße 42., H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meidner, Brann und Ozanski,
2. in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Rehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block,
3. in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loospreis bezahlten Antheilsscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königliche General-Lotterie-Direction.

4) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181sten Receptions- und Zahlungs-Termins den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36. des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten **nicht durch direkte Postsendungen**, sondern entweder **durch die betreffenden Provinzialkassen**, resp. durch die **bestellten Commissarien und Agenten** der Anstalt oder durch einen **selbstgewählten Vermittler** an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet werden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

gez. Stünzner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der**

Digitized by Google

Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 17. Februar 1866. Königliche Regierung.

6) Nachstehende Nachweisung derjenigen Ortschaften des Culmer Kreises, welchen auf Antrag der betreffenden Besitzer und Gemeindevorstände, statt der bisherigen Ortsnamen, deutsche Benennungen beigelegt worden sind:

No.	Bisheriger Ortsname.	Jetzige deutsche Benennung.	Anmerkungen.	No.	Bisheriger Ortsname	Jetzige deutsche Benennung.	Anmerkungen.
1	Gut Blendowo	Blandau		11	Gut Mgoszcz	Heimbrunn	
2	Dorf Dombrowken a. U.	Damerau		12	„ Rybiniec	Ribenz	
3	Gut Falenczyn	Dietrichsdorf		13	Dorf Syczynko	Scheyn	
4	„ Glazejewo	Glasau		14	Gut Swientoslaw	Wenzlau	
5	„ Gluchowo	Glauchau		15	„ Szymborno	Schönborn	
6	„ Gorzuchowo	Gottersfeld		16	Dorf Kl. Trzebcz	Klein Trebis	
7	Dorf Grzybno	Gribnau		17	Gut Gr. Trzebcz	Trebisfelde	
8	Gut Gzyn	Kisin		18	„ Trzecianek	Landen	
9	„ Jeleniec	Gelens		19	„ Wronie	Fronau	
10	„ Klęckowo	Klinzkau		20	„ Zyglond	Zeigland	

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 26. November 1861 (Abl. S. 218.) wird, um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen in Folge des Betriebs derselben entstehen können, hiermit in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes vom 1. Juli 1861, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks Nachstehendes verordnet

§. 1. Die Entfernung eines neu zu errichtenden, durch Wind bewegten Triebwerks (Windmühle ꝛc.) von öffentlichen Wegen muß mindestens zwanzig Ruthen betragen, wobei die Entfernung von den Umfassungswänden des Triebwerks abgerechnet wird. — Ausnahmsweise ist die Errichtung des Triebwerks in geringerer Entfernung von öffentlichen Wegen nur dann statthaft, wenn dadurch, daß der bei dem Triebwerk vorbeiführende Weg ein tiefer Hohlweg ist, oder durch dichte Bäume, Umwehrungen oder sonstige Gegenstände die Mühlenflügel von dem den Weg passirenden Vieh nicht gesehen werden können.

Digitized by Google

§. 2. Die Entfernung eines neu zu errichtenden, durch Wind bewegten Triebwerks (Windmühle ꝛc.) von benachbarten Grundstücken muß in der Regel sechs Ruthen ebenfalls von den Umfassungswänden des Triebwerks ab gerechnet betragen, und ist die Errichtung in geringerer Entfernung ausnahmsweise nur dann statthaft, wenn der Eigenthümer des Nachbargrundstücks ausdrücklich in die geringere Entfernung willigt, oder, wenn der Bauunternehmer eine dichte und so hohe Umwährung anlegt, daß das Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehs nicht zu befürchten ist.

§. 3. Jede Uebertretung dieser Verordnung zieht eine Geldstrafe bis **zehn** Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich und kann außerdem der Errichter der Triebwerks-Anlage polizeilich angehalten werden, dieselbe auf die vorschriftsmäßige Entfernung von den vorbeiführenden öffentlichen Wegen oder den Nachbargrundstücken zu entfernen.

Marienwerder, den 12. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Nawra, Kreises Thorn, und in Adl. Briesen, Kreises Schlochau, am 9. April d. J. angesetzten Kram-, Vieh- und Pferdemärkte werden nicht an diesem Tage, sondern **am 10. April d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 12. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

9) Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Clausenau und Rakelwitz, Kreises Conitz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 10. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg, die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Marienburg betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 1. Juni d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 31. Mai d. J. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 30. Januar 1866.

Die Herren Schulinspectoren wollen diejenigen Jünglinge, welche in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Marienburg einzutreten beabsichtigen, auf den anberaumten Termin, auf die 14 Tage zuvor einzureichenden Atteste und auf die Bedingungen der Aufnahme rechtzeitig aufmerksam machen.

Marienwerder, den 12. Februar 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Lehrer Sobieski zu Strasburg mit der Ausbildung katholischer, polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt haben. Eltern und Pfleger solcher jungen Leute, welche sich in Strasburg für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz vorbereiten wollen, haben sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen an den genannten Lehrer und an den Königl. Kreisschulinspector Herrn Dekan Kamrowski in Strasburg zu wenden.

Marienwerder, den 26. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

12) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 12. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Auf dem Thorn-Graudenzer Personen-Post-Course findet in der Ortschaft Kl. Mocker am Schulzen-Hause, 1/4 Meile von Thorn und 2 3/4 Meilen von Culmsee entfernt, eine Aufnahme von Post-Reisenden statt.

Marienwerder, den 10. Februar 1866. Der Ober-Post-Direktor. Winter.

14) Auf dem Pr. Friedland-Kujauer Personenpost-Course findet in den nachstehenden Orten eine

Digitized by Google

Aufnahme von Personen statt

1. in Linde, ¾ Meilen von Pr. Friedland, 2¼ Meilen von Kujan,
2. in Ossowo, 1½ Meilen von Pr. Friedland, 1½ Meilen von Kujan.

Marienwerder, den 14. Februar 1866. Der Ober-Post-Director. Winter.

15) Am 25. Oktober 1865 haben zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichtete Beamte zwischen Gorzno und der polnischen Grenze 12 Schweine in Beschlag genommen, welche von unbekannt gebliebenen Schmugglern über die Grenze gebracht worden waren. Die unbekannten Eigenthümer dieser Schweine werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben, resp. an den Erlös aus deren Verkauf, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Thorn geltend zu machen, widrigenfalls dieser Erlös nach Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, zum Vortheil der Staats-Kasse verrechnet werden wird. Danzig, den 9. Dezbr. 1865. Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

16) Vom 1. April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Tarifermäßigungen in Kraft:

1. Für Steine (roh und behauen wie in Stufen, Platten ꝛc.) in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. kommt an Stelle des seit dem 1. April v. J. eingeführten, **im Uebrigen in Kraft bleibenden Specialtarifs** ein Frachtsatz von 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thalern für 100 Centner (der sogenannte Einpfennig Tarif) zur Anwendung.

2. Außer den bereits bestehenden zwei ermäßigten Güterklassen A. und B. wird **noch eine ermäßigte Klasse** C. mit dem Einheitssatze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile **neben** einem festen Zuschlage von 3 Pfennigen pro Centner eingeführt. Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:

folgende Abfälle: Bruchglas, Gerberabfälle, Hammerschlag, Heringslake, Hornabfälle, Klauen, Knochen (die bei Wagenladungen überschießenden Quantitäten Knochen, welche anderweit untergebracht werden müssen, werden nur **verpackt** angenommen), Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohe, Raumasche, Rübenabfälle, Rübenpreßrückstände, Sägespähne (auch comprimirt), Schlacken, Scherben, altes Tauwerk, Thierflechsen; — Braunstein; — Chamottsteine, Chamottmehl; — Drainröhren, Dünger (mit Ausschluß der künstlichen Düngungsmittel und des Guano); — Erden als: Kies, Sand, Lehm, Mergel, Siegelerde, roher Schmiergel, Thon, Walkerde, Zuckererde, Erze; — Gyps (auch gemahlen, in diesem Falle nur **verpackt**); — Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und roh beschlagen, rohe Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenstangen ꝛc., **mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge;** Kreide (geschlemmte und rohe): — Magnesit (in Stücken), Marmor (roher in Blöcken und Platten), Mühlsteine, mit Ausschluß der französischen; — Schiefer, Spath (in Stücken); — Torf; — Ziegel (Mauer- und Dachziegel).

Die Frachtsätze der ermäßigten Güter-Klasse C. finden nur Anwendung auf die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern. Ueberschießende Quantitäten, deren Verladung einen besondern Wagen erfordert, sowie kleinere Sendungen überhaupt, unterliegen der betreffenden höheren Tarifklasse B. für Einzelngut, sofern sich die Fracht der ermäßigten Klasse C. für volle 100 Ctr. nicht billiger herausstellt.

3. Die zur Zeit bestehenden Rücktransport-Tarife
   a. für Gyps (ungemahlen) von der Station Nakel,
   b. für Eisenstein von der Station Schönlanke,

beides bei Transporten in Wagenladungen und in östlicher Richtung, kommen vom Eingangs gedachten Zeitpunkte ab mit Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung sub 2 in Wegfall.

4. Die vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Frachtermäßigungen erstrecken sich nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 auch auf den Verband-Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit den Ostbahn-Stationen.

5. Exemplare der Tarife zu 1, 2 und 4 können vom 10. März d. J. ab bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn resp. bei den Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zu Berlin und Fürstenwalde zum Preise von ½ Sgr. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin, den 9. Februar 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

17) Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden. Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt. — Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen

Digitized by Google

Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden.

Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1. Der Lehrkursus beginnt am 1. April und dauert im Frühjahr 6 bis 7 Wochen und beginnt am 15. August wieder und schließt mit dem 15. Oktober desselben Jahres.
2. Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18. Lebensjahr erreicht haben.
3. Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4. Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6. Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7. Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8. Gartenmesser, als Hippe, Okulir- wie Copulirmesser muß Jeder sich selbst halten und
9. jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A. Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände:

1. Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2. Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3. Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß,

als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1. Im Frühjahre: Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen-Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme. — Behandlung der Spalierobstarten.
2. Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3. Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1. April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4. Dezember 1865.

Der Königliche Oekonomie-Rath und Direktor: gez. Wagener.

Personal-Chronik.

18) Der katholische Pfarrer Oldenburg in Gr. Gartz ist zum Königlichen Kreisschul-Inspector für das Dekanat Mewe ernannt worden.

Der bisherige Landes-Meliorations-Bauinspector der Provinz Preußen, Wiebe, ist in Folge seiner Berufung in einen anderen Wirkungskreis von seinen bisherigen Geschäften vom 15. d. Mts. ab entbunden und die kommissarische Verwaltung derselben dem Wasser-Bauinspector Kuckuk, vorläufig mit Belassung seines bisherigen Wohnsitzes in Petriken, übertragen worden.

Der Kaufmann Ferdinand Lueck, Posthalter Rudolph Heyer und Malermeister Johann Gottfried Prahl hieselbst sind als unbesoldete Rathsherren auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Ackerbürger August Hamburger und der Photograph Theodor Nauck zu Schlochau sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Schlochau für die Dauer von 6 Jahren erwählt und bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Lojewski nach Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof vacant gewordene Dienststelle zu Boggusch in der Oberförsterei Jammi ist vom 1. März d. J. ab dem Förster Lamprecht, bisher zu Brinsk in der Oberförsterei Gorzno, verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 28. Februar **1866.**

Das 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6246. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze, vom 6. Januar 1866;

Nro. 6247. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 20. Dezember 1865;

Nro. 6248. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 27. Dezbr. 1865;

Nro. 6249. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften;

Nro. 6250. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Berlin, 23. Februar 1866. In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die

Ausgegeben in Marienwerder den 1. März 1866.

Digitized by Google

durch Art. 86. der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45. der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
	40420	15384	14504	128440	11429
Lit. A.	43480	20002	Lit. F.	153955	48001
à 1000 Thlr.	49718		à 100 Thlr.	165455	
7359	49719	Lit. C.	94618	167789	Lit. H.
8290	50661	à 400 Thlr.	96978	190131	à 25 Thlr.
8292		5717	103841	203023	20872
8293	Lit. B.	Lit. E.	108035	Lit. G.	48608
8294	à 500 Thlr.	à 200 Thlr.	109521	à 50 Thlr.	
39014	11205	2313	110017	849	

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
Lit. C. à 100 Thlr. Nro. 54702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 6685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.
Ser. 70. Nro. 6915. — Ser. 1376. Nro. 137554.
Ser. 1376. Nro. 137555. — Ser. 1376. Nro. 137556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.
Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 22035. Berlin, den 29. Januar 1866.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

2) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

Digitized by Google

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Die Kaiserlich Oesterreichische Staats Regierung hat, nachdem mittelst Kaiserlicher Verordnung vom 6. November 1865 die bis dahin bestandenen Paßrevisionen an den Grenzen des Staatsgebiets aufgehoben worden sind, nunmehr in Folge dessen angeordnet, daß es hinsichtlich der in Preußen ertheilten Auslandspässe zur Reise nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten von der Ertheilung des gesandtschaftlichen oder consularamtlichen Paßvisums auf derartige Reise-Urkunden sein Abkommen erhalten solle, und daß demgemäß die in Preußen befindlichen K. K. diplomatischen Missionen und die mit der Paß-Polizei betrauten K. K. Consular-Behörden von nun an ihr Visum auf Reise-Urkunden nicht mehr zu ertheilen haben sollen, selbst dann nicht, wenn die Vidirung von dem betreffenden Paß-Extrahenten selbst gewünscht werden sollte. Berlin, den 9. Februar 1866.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder. II. 1187.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß resp. Beachtung gebracht.

Marienwerder, den 19. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Polizei-Verordnung.

Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglyzerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl interessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden. Es erscheint daher erforderlich, für den Transport und die Lagerung desselben besondere Vorsichts-Maßregeln anzuordnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglyzerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression. Der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparats ist daher nur unter solchen Bedingungen für zulässig zu erachten, welche geeignet sind, die Einwirkung großer Wärme, sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschließen. — Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird daher hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Der Transport des Nitroglyzerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachstehenden Vorsichts-Maßregeln erfolgen:

Das Präparat muß in Flaschen entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korkartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh, Heu u. dergl. in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

Da das Nitroglyzerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht nothwendig.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung des Schießpulvers §. 3. und 4. der Polizei-Verordnung vom 5. August 1854 (Außerordentliche Beilage zu Nro. 33. des Amtsblattes pro 1854) und anderer explodirenden Gegenstände, insbesondere des Petroleums, im §. 13. der Verordnung vom 27. Dezember 1862 (Amtsblatt pro 1863 S. 5) bestehenden Vorschriften Anwendung.

Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird, soweit nicht nach §. 345. ad 3. und 4. des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß geahndet werden.

Marienwerder, den 21. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat mittels Erlasses vom 1. d. Mts. die Einführung der dritten Ausgabe des „Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten", bearbeitet von dem Director der Hebammen-Lehranstalt zu Magdeburg Dr. Kantzow, für den Hebammen-Unterricht angeordnet. — Vorstehendes wird dem betreffenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dritte Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs aus der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin, unter den Linden Nro. 68., für den Preis von 1 Rthlr. 20 sgr. bezogen werden kann, daß dieses Lehrbuch bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehr-Cursus ab eingeführt wird, und daß auch die mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitorien so bald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist, nach dem neuen Lehrbuch vorgenommen werden sollen.

Marienwerder, den 17. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Am 6. November v. J. Abends 8 Uhr stürzte die Zimmergesellenfrau Arndt aus Kl. Kommorst bei der Anlandung der Fähre bei Graudenz in die Weichsel und wurde vom Strom fortgerissen. Der Fähraufseher Engelhardt und Fährmann Johann Kerber fuhren trotz der Dunkelheit in einem Rethkahn der Verunglückten nach und es gelang ihnen, dieselbe zu retten. — Wir bringen diese mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte Lebensrettung belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 14. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Dem zum Rittergute Schloß Märk. Friedland, Kreises Dt. Crone, gehörigen Vorwerk ist der Name „**Alsen**" mit unserer Genehmigung beigelegt worden, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 14. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem Gute Owiszkowo, Kreises Strasburg, ist auf Antrag des Besitzers desselben die deutsche Benennung „**Obitzkau**" beigelegt worden.

Marienwerder, den 15. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Lehrer Wittenhagen und Biesenthal, resp. zu Polchow und Sandow, zwei erfahrene Freunde der Bienenzucht, haben eine Anleitung zur rationellen Bienenzucht unter dem Titel „**Die nordische Biene**" zu Stettin im vorigen Jahre im Druck erscheinen lassen, welche Schrift für den Preis von 8 Sgr. bei den Verfassern selbst, dagegen für 12½ Sgr. auf dem Wege des Buchhandels zu haben ist. Die periodische Schrift „Die Honigbiene" enthält in der Nro. 9. des Jahrganges 1865 eine von einem bekannten Fachmann herrührende, sehr günstige Recension derselben. Denjenigen Lehrern, welche sich mit Bienenzucht beschäftigen, dürfte sie willkommen und von Nutzen sein. Wir machen daher die Herren Kreis- und Localschulinspectoren unseres Bezirks auf die genannte Schrift hierdurch aufmerksam mit dem Veranlassen, dieselbe den Lehrern zu empfehlen, event. für die Lehrer-Lesevereine anzuschaffen.

Marienwerder, den 14. Februar 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Die K. K. Oesterreichische landwirthschaftliche Gesellschaft in Wien beabsichtigt in der Zeit vom 17. bis 31. Mai d. J. eine große land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien zu veranstalten, welche in Beziehung auf land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe eine internationale sein wird. — Die Fracht der land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe für diese Ausstellung wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hin-Transport die tarifmäßige Fracht zu zahlen ist, daß dagegen der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, **frachtfrei** erfolgt. — Es haben die bezeichneten Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk „zur Ausstellung nach Wien" und die Adresse „an das Ausstellungs-Comité tragen, beziehungsweise — beim Rück Transport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Erleichterung beginnt 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und endet drei Wochen nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 13. Februar 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

11) **Vom 1. April d. J. ab** treten auf der Ostbahn folgende Tarifermäßigungen in Kraft

1. Für Steine (roh und behauen wie in Stufen, Platten ꝛc.) in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. kommt an Stelle des seit dem 1. April v. J. eingeführten, **im Uebrigen in Kraft**

Digitized by Google

bleibenden Specialtarifs ein Frachtsatz von 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thalern für 160 Centner (der sogenannte Einpfennig-Tarif) zur Anwendung.

2. Außer den bereits bestehenden zwei ermäßigten Güterklassen A. und B. wird **noch eine ermäßigte Klasse** C. mit dem Einheitssatze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile **neben** einem festen Zuschlage von 3 Pfennigen pro Centner eingeführt. Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:

folgende Abfälle: Bruchglas, Gerberabfälle, Hammerschlag, Heringslake, Hornabfälle, Klauen, Knochen (die bei Wagenladungen überschießenden Quantitäten Knochen, welche anderweit untergebracht werden müssen, werden nur **verpackt** angenommen), Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohe, Raumasche, Rübenabfälle, Rübenpreßrückstände, Sägespähne (auch comprimirt), Schlacken, Scherben, altes Tauwerk, Thierflechsen; — Braunstein; — Chamottsteine, Chamottmehl; — Drainröhren, Dünger (mit Ausschluß der künstlichen Düngungsmittel und des Guano); — Erden als: Kies, Sand, Lehm, Mergel, Siegelerde, roher Schmiergel, Thon, Walkerde, Zuckererde, Erze; — Gyps (auch gemahlen, in diesem Falle nur **verpackt**); — Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und roh beschlagen, rohe Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenstangen ꝛc., **mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge**; — Kreide (geschlemmte und rohe): — Magnesit (in Stücken), Marmor (roher in Blöcken und Platten), Mühlsteine, mit Ausschluß der französischen; — Schiefer, Spath (in Stücken); — Torf; — Ziegel (Mauer- und Dachziegel).

Die Frachtsätze der ermäßigten Güter-Klasse C. finden nur Anwendung auf die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern. Ueberschießende Quantitäten, deren Verladung einen besondern Wagen erfordert, sowie kleinere Sendungen überhaupt, unterliegen der betreffenden höheren Tarifklasse B. für Einzelngut, sofern sich die Fracht der ermäßigten Klasse C. für volle 100 Ctr. nicht billiger herausstellt.

3. Die zur Zeit bestehenden Rücktransport-Tarife
   a. für Gyps (ungemahlen) von der Station Nakel,
   b. für Eisenstein von der Station Schönlanke,

beides bei Transporten in Wagenladungen und in östlicher Richtung, kommen vom Eingangs gedachten Zeitpunkte ab mit Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung sub 2 in Wegfall.

4. Die vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Frachtermäßigungen erstrecken sich nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 auch auf den Verband-Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit den Ostbahn-Stationen.

5. Exemplare der Tarife zu 1, 2 und 4 können vom 10. März d. J. ab bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn resp. bei den Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zu Berlin und Fürstenwalde zum Preise von ½ Sgr. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin, den 9. Februar 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

19)

Waldau,

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April d. J.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath **Wagener**. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. **Goltz**. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. **Heiden** privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky**. Gemüsebau: Institutsgärtner **Strauß**. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt **Neumann**. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. **Körnicke**. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. **Ritthausen**. Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Gebauer**. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. **Goltz**. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky**. Botanische Excursionen: Prof. Dr. **Körnicke**. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster **Gebauer**. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. **Ritthausen**. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Labora-

Digitized by Google

torium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Pflanzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- u. v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1866.

Der Direktor, Königlicher Oekonomie-Rath: L. Wagener.

13) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel.

Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams.

Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Müllner.

Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Geognostische Excursionen: Dr. Andrae.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Einleitung in das Landwirthschaftsrecht:

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

14) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866.

Das Semester beginnt am 9. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2. Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4. Bodenkunde, Dr. Scholz. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handels-Gewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8. Wiesenbau, derselbe. 9. Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack. 10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11.

Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12. Allgemeine Thier- u. Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe. 14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese. 16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17. Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20. Physik, Prof. Dr. Trommer. 21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23. Botanische Excursionen, derselbe. 24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25. Ueburgen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthe-Sammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. — Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1866. Der Direktor Dr. **E. Baumstark.**

Personal-Chronik.

15) Der seitherige Hilfsprediger in Gr. Glogau, Ernst Theodor Gotthilf Retzig, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Lüben, Appelwerder, Hohenstein, Prochnow und Petznick von den Patronaten derselben berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schumann zu Tuchel ist zum Direktor des Kreisgerichtes zu Bütow ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Hartwich zu Löbau ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Conitz, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel, versetzt worden.

Der Auskultator Schülke zu Thorn ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Unger zu Marienwerder ist verstorben.

Der Botenmeister. Redlinger zu Graudenz ist verstorben.

Der Hilfsgefangenwärter Hartmann zu Löbau ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Der Hilfsbote Johann Wardetzki zu Schwetz ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Im Landrathskreise Culm ist der Oberamtmann v. Kawaczynski zu Althausen als Schiedsmann für das Kirchspiel Althausen gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Münzer zu Flatow ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Flatow gewählt und bestätigt worden.

Der Grenzaufseher Mathes zu Elgiszewo ist in gleicher Dienstseigenschaft nach Gurzno versetzt worden.

Concessionen.

16) Dem Barbier Carl Otto zu Dt. Crone ist die Konzession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Dt. Crone ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen.

17) Die Schullehrerstelle zu Kl. Zappeln wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer

Digitized by Google

Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Sartowitz zu melden.

Bei der Armenschule in Dt. Eylau ist eine Lehrerstelle vakant. Das Einkommen beträgt 200 Rthlr. incl. Wohnung und Holz-Entschädigung. Bewerber, welche sich um diese Schulstelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Dt. Eylau zu melden.

Patent-Bewilligungen.

18) Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent

auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck W./Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent

auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

19) Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei C. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 7. März 1866.

Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte. — In der **Hauptsache** zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden. — Nach der Verfassung giebt es **eine bestimmte Aufgabe** für den Landtag: das ist **die Mitwirkung zur Gesetzgebung** in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die **Uebereinstimmung** des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist **der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung** zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese. — **Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze,** — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es **ein bestimmtes Gesetz**, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich **das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.**

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. **Die Regierung** ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im Voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber **das Einzige**, was die Regierung für sich **allein** dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche **Zustandekommen** hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert. — Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtekostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen. — Den arbeitenden Klassollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden. — Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden. — Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen. — Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesver-

Ausgegeben in Marienwerder den 8. März 1866.

Digitized by Google

tretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen **Pflichten** gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue **Rechte** für sich in Anspruch genommen. — Was **die oberste und dringendste Pflicht**, die Mitwirkung zur Feststellung des **Staatshaushalts** betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, **nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen**, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, **ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.**

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen **Vorbericht** zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der **Sache** war es völlig gleichgültig, ob **dieser** Weg oder die sofortige **Ablehnung** des Staatshaushalts vorgezogen wurde: **von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.**

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt. — Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann. — Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen. — In einer Reihe sogenannter **Resolutionen** hatte das Haus eine Befugniß zu **Aussprüchen** und **Entscheidungen** an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft **nicht** zusteht. — In der **Lauenburgischen Sache** hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht. — Gegenüber einer **Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie**, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind." — In Bezug auf das sogenannte **Kölner Abgeordnetenfest** endlich maßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeord-

Digitized by Google

netenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte. — Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen; sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken. — Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag. — Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „**Die neue freie Presse**" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

2) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen. Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir Demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

3) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.
Busse.

4) Innerhalb **Frankreichs** sind der Beförderung durch die Kaiserl. Staatsposten — **Briefposten** — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In **Belgien** dürfen ausschließlich **vermittelst der Staats-Briefposten** befördert werden: Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Packereien

Digitized by Google

nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats-(Brief)-posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

5) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. — Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w., nach Maßgabe des Gewichts, können innerhalb des Preußischen Post-Gebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. — Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modellbilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. — Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder Firma des Absenders. — Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. — Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thalern bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg, die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14. und 15. September c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13. September c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden. Wir bringen dies hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Director Schultz einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 12. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

7) **Wiesenbauschule in Czersk.**

Seit dem Jahre 1862 besteht in Czersk, Kreis Conitz, eine Wiesenbauschule, deren Zweck es ist, Wiesenbauer so weit auszubilden, daß sie im Stande sind, Wiesenbauten, Entwässerungs-Anlagen, Drainirungen und dergleichen nach vorgeschriebenen Plänen auszuführen und dergleichen Anlagen von geringerem Umfange selbst zu projectiren und zu veranschlagen. Der Cursus, welcher theils theoretischen Unterricht, theils praktische Unterweisung umfaßt, dauert 19 Monate von Anfang April des einen bis Ende Oktober des kommenden Jahres. — Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, doch müssen sich die Zöglinge während des Besuchs der Anstalt selbst unterhalten, wobei vorbehalten bleibt, für die zu ihrer Ausbildung dienende Beschäftigung auf den fiskalischen Wiesen ihnen insoweit einen Lohn zu gewähren, als dieser sonst an andere Lohnarbeiter gezahlt werden müßte. — Der diesjährige neue Cursus in der Wiesenbauschule beginnt **am 9. April d. J.** und sind die Annahmemeldungen bis spätestens **zum 20. März** d. J. bei dem Vorsteher der Anstalt Baumeister Skrodzki zu Czersk einzureichen.

Wer in die Schule aufgenommen werden will, muß mindestens 17 und nicht über 28 Jahr alt, stark, gesund und vollkommen arbeitsfähig sein. Er muß lesen können, eine leserliche Handschrift schreiben und mit den vier einfachen Rechnungsarten vertraut sein.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind der Eingabe beizufügen:

1. eine von dem Aufzunehmenden selbst geschriebene Lebensbeschreibung desselben,
2. der Taufschein desselben,
3. im Falle der Minderjährigkeit die Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuch der Anstalt,
4. Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht,
5. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die bisherige Führung,
6. die Erklärung des Meldenden, oder seines Vaters oder Vormundes, daß der Aufzunehmende während des Lehr-Cursus seinen Unterhalt selbst bestreiten wird.

Marienwerder, den 28. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Am 23., 24. und 26. April d. J. findet in Graudenz die mündliche Prüfung von Lehrerinnen statt, nachdem in den Tagen vom 9. bis 14. April die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten gefertigt sein werden. Bewerberinnen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen und die Erlaubniß dazu nicht bereits erhalten haben, haben dieselbe unter Einreichung folgender Schriftstücke bis zum 20. d. M. bei dem Director der Töchterschule Herrn Borrmann zu Graudenz nachzusuchen:

a. eines Taufscheines,
b. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung,
c. eines von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslaufes,
d. eines Zeugnisses des Geistlichen über die sittliche Befähigung für das Schulamt,
e. eines Anmeldebogens.

Der Anmeldebogen muß enthalten: 1. den vollständigen Vor- und Zunamen der Bewerberin, 2. den Geburtsort, 3. den Geburtstag und das Geburtsjahr, 4. die Konfession, 5. Name, Stand und Wohnort des Vaters, 6. wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat, 7. ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat, 8. ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat, 9. in welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat, 10. ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. (Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.)

Marienwerder, den 3. März 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal v. J. zur definitiven

Digitized by Google

Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Atteſten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Marienwerder, den 17. Februar 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

10) Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Schleſien.

Verzeichniß

der Vorleſungen, praktiſchen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semeſter 1866.

Beginn am 16. April.

I. Volkswirthſchaftslehre . . . . . .

II. Landwirthſchaftsrecht . . . . . .

III. Landwirthſchaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthſchafts- und Betriebslehre.	1.	Landwirthſchaftliche Betriebslehre	Dr. Blomeyer.
	2.	Taxationslehre	Director Settegaſt.
	3.	Uebungen im Bonitiren von Grundſtücken u. Abſchätzen von Landgütern	Derſelbe.
	4.	Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen im Betriebe der Gutswirthſchaft	Adminiſtrator Leiſewitz.
	5.	Demonſtrationen auf dem Verſuchsfelde . . .	Dr. Blomeyer.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	6.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geſchichte u. Literatur der Landwirthſchaft	Derſelbe.
	7.	Spezieller Pflanzenbau	Director Settegaſt.
	8.	Handelsgewächsbau	Adminiſtrator Leiſewitz.
	9.	Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage .	Baumeiſter Engel.
	10.	Obſtbaumzucht, Seidenbau mit Demonſtrationen	Garten-Inſp. Hannemann.
	11.	Thierzüchtungskunde	Director Settegaſt.
	12.	Schafzucht	Derſelbe.
	13.	Bienenzucht mit Demonſtrationen	Rendant Schneider.
	14.	Fütterungslehre der landwirthſchaftl. Hausthiere	Dr. Dammann.
	15.	Pferdekenntniß	Derſelbe.

IV. Forſtwirthſchaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forſtſchutz . Oberförſter Wagner.
2. Forſtliche Excurſionen . . Derſelbe.

V. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen:

1.	Organiſche und Agrikultur-Chemie	Profeſſor Dr. Krocker.
2.	Agrikulturchemiſche Analyſe	Derſelbe.
3.	Uebungen in landw.-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium	Derſelbe.
4.	Experimental-Phyſik	
5.	Phyſikaliſche Geographie	
6.	Morphologie der Pflanzen und Syſtemkunde	Profeſſor Dr. Heinzel.
7.	Krankheiten der Culturpflanzen	Derſelbe.
8.	Analytiſche Botanik	Derſelbe.
9.	Praktiſche Uebungen in anatomiſch-phyſiologiſchen Unterſuchungen der Pflanzen	Derſelbe.
10.	Demonſtrationen an lebenden Pflanzen u. botaniſche Excurſionen	Derſelbe.
11.	Geologie, Geognoſie und Bodenkunde	Dr. Hartmann.
12.	Zoologiſche und geognoſtiſche Excurſionen	Derſelbe.
13.	Zoologie: a. Land- und forſtwirthſchaftliche Inſektenkunde	Derſelbe.
	b. Naturgeſchichte der Hausthiere	Derſelbe.
14.	Phyſiologie der Zeugung und Entwickelung	Derſelbe.
15.	Experimental-Phyſiologie	Derſelbe.

VI. Oeconomiſch-techniſche Disciplinen: Landwirthſchaftliche Technologie Profeſſor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde:

1. Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere . . Dr. Dammann.

Digitized by Google

2.	Die äußeren u. inneren Krankheiten der landw. Hausthiere	Dr. Dammann.
3.	Veterinär-klinische Demonstrationen	Derselbe.
VIII.	Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
IX.	Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen u. Nivelliren	Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet,

Digitized by Google

beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Januar 1866.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

11) Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden. Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt. — Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden.

Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1. Der Lehrkursus beginnt am 1. April und dauert im Frühjahr 6 bis 7 Wochen und beginnt am 15. August wieder und schließt mit dem 15. Oktober desselben Jahres.
2. Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18. Lebensjahr erreicht haben.
3. Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4. Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6. Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7. Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8. Gartenmesser, als Hippe, Okulir- wie Copulirmesser muß Jeder sich selbst halten und
9. jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A. Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände:

1. Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2. Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3. Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß,

als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1. Im Frühjahre: Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen-Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme. — Behandlung der Spalterobstarten.
2. Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3. Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1. April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4. Dezember 1865.

Der Königliche Oekonomie-Rath und Direktor: gez. Wagener.

Personal-Chronik.

12) Der Tabacksfabrikant Karl Ludwig Kauffmann und der Maler Wilhelm Kuschy zu Graudenz sind zu unbesoldeten Rathsherren daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei C. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 14. März **1866.**

Das 4te und 5te Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6251. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus;

Nro. 6252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 20. Dezember 1865;

Nro. 6253. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter StaatsStraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gerllauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken;

Nro. 6254. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern, vom 8. Januar 1866;

Nro. 6255. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern, vom 10. Januar 1866;

Nro. 6256. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz;

Nro. 6257. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschafts-Statuts, vom 1. Februar 1866;

Nro. 6258. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Statistische Nachrichten

über den Verkehr auf dem Oberländischen Kanal in den fünf Jahren 1861 — 1865.

Nach dem Oberlande fuhren im Jahre 1865:

von Elbing . . .	1470	Schiffe.
von Danzig, Neufahrwasser ꝛc.	41	"
von Tiegenhof, Powunden, Dollstadt	163	"
Summa	1674	Schiffe.

Aus dem Oberlande nach Elbing, Danzig ꝛc.

A. Aus dem Gebiet des Geserichsee's:

Deutsch Eylau	402	Schiffe.
Saalfeld	58	"
Aus 6 anderen Ortschaften . .	261	"
	721	

Ausgegeben in Marienwerder den 15. März 1866.

Digitized by Google

B. Aus dem Gebiet des Drewenzsee's:

Osterode	298	"
Aus den Stenkendorfer Gütern . .	38	"
Aus anderen Orten . . .	17	"
		353

C. Gebiet der Seekette zwischen Liebemühl und der I. geneigten Ebene:

Liebemühl	115	"
Maldeuten und Zoelp . . .	131	"
Bauditten, Venedig ꝛc. . . .	382	"
		628
Dazu die Holzfahrten		291
	Summa	1993 Schiffe.

Im Frühjahr 1865 befuhren den Kanal 100 Schiffe.
Es kamen neu hinzu . . . 8 Schiffe.
Gegenwärtig im Bau begriffen . . 5 Schiffe.

In den 5 Jahren des Betriebes hat ein Wagen der Buchwalder geneigten Ebene 1016 Meil. durchlaufen.

A. Thalfahrten (nach Elbing).

Der Betrieb auf dem Kanale fand statt:

1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
4. April	15. April.	15. März	22. März.	18. April.
2. Dezember.	15. November.	13. Dezember.	24. November.	1. Dezember.

Anzahl der Beförderungen auf den geneigten Ebenen:

1992.	5192.	3985.	3071.	3667.

1861	1862	1863	1864	1865	Summa	
940	1003	1194	1681	2176	6994	Last Weizen.
3558	4942	5385	4452	7784	26121	" Roggen.
293	452	832	96	532	2205	" Erbsen.
123	78	187	113	146	647	" Gerste.
15,5	100	25,5	4	334,5	479,5	" Hafer und Wicken.
91	166	280	622	238	1397	" Oelsaaten.
4680	16931	1708	5529	7636	36484	Scheffel Kartoffeln.
2100	21500	5600	8700	—	37900	" Holzkohlen.
1081	2300	3541	2321	1163	10406	Tonnen Theer und Pech.
50	949	2055	2462	940	6456	Centner Wolle.
—	5384	3805	1610	1823	12622	" Stückgut.
—	—	572	392	272	1236	" Knochen.
—	—	1949	1828	2158	5935	" Lumpen.
—	—	—	2161	—	2161	" Chemikalien.
781	3257	3006	3923	3561	21628	Ohm Spiritus.
4700	19766	9807	3936	3290	41499	Stück Rundholz.
23000	48830	50739	78438	59307	260314	Cubicfuß geschn. Hölzer.
—	33413	48693	40050	12700	134856	" Schiffsbauholz.
3326	4405	2391	3312	4658	18092	Klaft. Brennholz Buchen.
—	264	189	105	231	789	" " Eichen.
302	1154	865	1057	3235	6613	" " Birken.
—	94	76	17	441	628	" " Erlen.
523	3928	5685	5993	6827	22956	" " Kiefern.
—	—	—	185	179	364	" " Espen.
414	628	3204	4948	6756	15950	Schock Schirrholz.
10	83	208	177	172	650	Klafter Nutzholz.
36	17	312	0,45	1,82	367,27	Mille Mauer- und Dachsteine.
—	—	140	—	—	140	Scheffel Saatgut.

Digitized by Google

B. Bergfahrten (von Elbing nach dem Oberlande).

1861	1862	1863	1864	1865	
—	1170	57	2390	922	Scheffel Saatgut.
5640	29280	33840	29832	50868	" Steinkohlen und Coaks.
8822	9565	12856	10830	18457	Centner Gyps.
424	600	8938	5531	14763	" Eisen.
—	—	330	527	724	" Schiefer.
2060	5050	7960	7520	3754	" Oelkuchen.
200	530	555	446	100	" Heu.
28567	65633	65999	37494	34376	" Stückgut.
2921	5050	8497	8715	9835	Tonnen Salz.
68	1217	4012	3940	5923	" Kalk, Cement ꝛc.
—	214	2155	1817	2541	" Heeringe.
—	—	127	165	277	" Steinkohlentheer, Pech ꝛc.
511	349	1300	453	245	Schock Rohr, Stroh ꝛc.
11	—	86	67	54	Mühlsteine.
22	76,5	179,7	77,9	44,7	Mille Mauer- und Dachsteine.

Anmerkung. Folgende vorstehend nicht genannte, auf dem Kanal aber transportirte Artikel sind zu den Stückgütern gerechnet: Bier, Blei, Dachpappen, Essig, Fayence, Felle, Fische, Gußeisen, Guano, Hanf, Käse, Leder, Leim, Leinwand, Maschinen, Mehl, Meubles, Oel und Petroleum, Papier, Schwefel, Talg, Thonwaaren, Töpferthon, Wachholderbeeren, Waffen, Wein, Wagen, Zink ꝛc.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis. 19. jedes Monats, eingereicht werden. — Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

2) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab. an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 S. 37), welche die Zusammenstellung derjenigen Behörden enthält, welche in den bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt sind, — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg jene Consense dort fortan von folgenden Behörden ausgestellt werden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt,
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt,

Digitized by Google

für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande,
für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Marienwerder, den 26. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 5. März 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Von dem gemeindefreien Fischerei-Etablissement Bachott, Kreises Strasburg, sind 75 Morgen 65 □Ruthen dem Gemeindebezirk Karbowo und die übrigen 46 Morgen 130 □Rth. dem Gemeinde-Bezirk Jahkowo zugeschlagen worden.

Marienwerder, den 24. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der der Stadtgemeinde Culm gehörige Bürgerkeil von 10 Morg. kulmisch ist dem Gemeinde-Bezirk Jamrau einverleibt worden.

Marienwerder, den 24. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die von dem Belaufe Quaschnik, Reviers Gollub, an die katholische Schule zu Lobdowo, Kreises Strasburg, abgetretenen 2 Morgen 90 □Ruthen sind von dem Gutsbezirke des Forstreviers Gollub abgetrennt und dem Gemeinde-Bezirke Lobdowo einverleibt worden.

Marienwerder, den 1. März 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

8) In Schönfeld (Kreises Conitz) haben sich, wie durch ärztliche Untersuchung constatirt worden, bei drei dortselbst geschlachteten Schweinen Trichinen vorgefunden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Marienwerder, den 5. März 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Zum Vorsitzenden der in Conitz bestehenden Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission sowie zum Vorsitzenden der daselbst nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Januar 1851 errichteten Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker ist an Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Fuhrmann jetzt der Bürgermeister Rhode zu Conitz ernannt worden.

Marienwerder, den 3. März 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder auf Grund richterlicher Erkenntnisse oder in Folge polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1865 des Landes verwiesen worden sind.

1. Isidor Barczynski, Handlungslehrling, 17 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit braunen Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
2. Friedrik Benjamin, Knecht, 19 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
3. Anton v. Beutsch, Gutsbesitzersohn, 27 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, schwarzen Augen, guten Zähnen.
4. Anna Blech, Mädchen, 28 Jahre alt, mit blonden Haaren, blauen Augen, vollzähligen Zähnen.
5. Schmul Bluhm, Krüger, 34 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
6. Jacob Bojacki, Handlungsgehilfe, 19 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, dunkelbraunen Augen, guten Zähnen.
7. Rudolph Brudzinski, Knecht, 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
8. Casimir Brzdowski, Knecht, 28 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, blauen Augen, vollzähligen Zähnen.
9. Joseph Czarnecki, Arbeiter, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
10. Wilhelm Czenser, Schiffsgehilfe, 22 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit dunkelblonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
11. Alois Jägers, Knecht, 20 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit blonden Haaren, blaugrauen Augen, gesunden Zähnen.

Digitized by Google

12. Joseph Janowski, Wirthschafter, 27 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.
13. Valentin Jarzynski, Knecht, 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkeln Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
14. Stanislaus Leszynski, Arbeitsmann, 36 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
15. Silvie Lewinska, Mädchen, 27 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Haaren, blauen Augen; zwei Zähne fehlen.
16. Joseph Malliszeck, Bäcker- und Maurergeselle, 22 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.
17. Adam Muckiewicz, Handlungslehrling, 19 Jahre alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
18. Nehring, Mädchen, 20 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
19. Anton Olschewski, Junge, 14 Jahre alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen, wegen Diebstahls.
20. Albrecht Pawinski, Knecht, 22 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit dunkeln Haaren, grauen Augen, guten Zähnen, einer Schnittnarbe auf dem linken Zeigefinger.
21. Ant. Plonchowski, Dienstjunge, 14 J. alt, mit dunkeln Haaren, graublauen Augen, guten Zähnen.
22. Alexander Regelmann, Buchdruckerlehrling, 16 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit röthlichen Haaren, dunkelblauen Augen, guten Zähnen.
23. Nikolaus Riglewski, Knecht, 34 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit dunkeln Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.
24. Anton Ruscha, Arbeiter, 5 F. 4 Z. groß, mit dunkeln Haaren, blaugrauen Augen, defekten Zähnen.
25. Joseph Rybacki, Knecht, 29 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
26. Paul Schulz, Knecht, 19 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
27. Ephraim Silberstein, Schneider, 32 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.
28. Joseph Sladkowski, Arbeiter, 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, einer Narbe am Zeigefinger der linken Hand.
29. Emil Suckorski, Bildhauergehilfe, 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haren, schwarzen Augen, guten Zähnen.
30. Herrmann Swiski, Handlungslehrling, 16 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit braunen Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
31. Johann Truszczinski, Arbeiter, 24 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen, einer Warze über dem linken Auge.
32. Albrecht Will, Knecht, 31 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
33. Joseph Wisznewski, Knecht, 28 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, blaugrauen Augen, vollzähligen Zähnen.
34. Stanislaus Wisznewski, Knecht, 33 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, vollzähligen Zähnen.

Marienwerder, den 20. Februar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Gr. Brudzaw, Kreises Strasburg, ist erloschen.

Marienwerder, den 3. März 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neueintretenden **Studirenden in den Tagen vom 10. bis 17. April d. J.**, Nachmittags von 4—5 Uhr, statt. — Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen **zunächst** beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Caspary, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem

Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich. Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatriculation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden. — Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 3. März 1866. Königlicher akademischer Senat.

13) Der am 6. d. Mts. in Neuteich stattgehabte Kram-, Pferde- und Viehmarkt hat wegen der Unpassirbarkeit der Wege nur einen sehr geringen Besuch gefunden. Wir haben daher genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Kram-, Pferde- und Viehmarkt am **Montag den 23. April d. J.** abgehalten werde. Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Februar 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Peivatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: derselbe. Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: derselbe. Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Professor Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Professor Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Digitized by Google

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 u. Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1866. **Dr. Julius Kühn,** ordentl. öffentl. Professor u. Director des landw. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

15) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor und Rittergutsbesitzer von Pusch auf Kellhoff zum Landrathe des Kreises Marienwerder zu ernennen.

Die Wahl der Kaufleute Körner und Gall als Mitglieder, sowie der Kaufleute Gilbzynski und Henius als Stellvertreter bei der Handelskammer zu Thorn ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

In der Stadt Rehden sind der Rentier Friedrich Kecker zum Kämmerer auf die Dauer von 12 Jahren, der Kaufmann Itzig Cohn zum Beigeordneten und der Ackerbesitzer Anton Nicklewicz zum Rathsmann auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Dem Förster Dense zu Wilhelmsbruch in der Oberförsterei Vandsburg ist die erledigte Stelle zu Thielengut (Eickfier) in der Oberförsterei Zanderbrück vom 1. März d. J. ab verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Weise ist die durch die Versetzung des Försters Dense vacante Stelle zu Wilhelmsbruch in der Oberförsterei Vandsburg vom 1. März d. J. ab, unter Ernennung zum Königlichen Förster, definitiv verliehen worden.

Die Försterstelle zu Brinsk in der Oberförsterei Gorzno ist nach der Versetzung des Försters Lamprecht dem forstversorgungsberechtigten Jäger Adolph Dost vom 1. März d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Im Ressort der Post-Verwaltung sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Die Post-Assistenten Hacker in Culm, Jacob in Thorn und Weiner in Thorn sind zu Post-Secretairen ernannt und bei den Post-Aemtern in den genannten Orten etatsmäßig angestellt worden.

Es sind **versetzt** worden: die Post-Expedienten Ferley in Thorn und Meyer in Löbau Wstp. nach Berlin.

Der Post-Expedient Werner in Strasburg Wstp. ist zum Post-Assistenten ernannt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition:

in Frankenhagen dem ehemaligen Kanzlisten Wendt,

in Rehhof dem früheren Ortsgehilfen Jampert, — unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der Post-Commissarius Schütz in Graudenz ist gestorben.

Es sind in ihren Stellen bestätigt worden: der inv. Unteroffizier Trzoska als Bureaudiener in Graudenz und der inv. Postillon Kanowski als Briefträger in Thorn.

Der Kreisgerichts-Rath Otto zu Graudenz ist verstorben.

Die Gerichts-Assessoren Hagens zu Berlin und Förstemann zu Graudenz sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Graudenz ernannt worden.

Der Auskultator Würtz zu Marienwerder ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Medem zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Schmidt zu Marienwerder ist daselbst als Appellations-Gerichts-Secretair angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Grzegorzewski zu Strasburg ist als Bureau-Assistent bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angestellt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Schott zu Marienwerder ist daselbst als Appellationsgerichts-Kanzlist angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Schultz zu Mrk. Friedland ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Flatow angestellt worden.

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerarius Krause zu Tiegenhof ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Strasburg angestellt worden.

Der Hülfsbote Nitschke zu Marienwerder ist bei dem Appellationsgerichte daselbst als Bote angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Plickert zu Graudenz ist als erster Gerichtsdiener beim Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gefangenwärter Polenz zu Löbau ist als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Strasburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Gollub versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Schultz zu Gollub ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der Hülfsbote Bomborn zu Ezersk ist bei dem Kreisgerichte zu Conitz als Bote und Exekutor angestellt worden.

Im Landrathskreise Culm sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Einsasse David Otto zu Czarze als Schiedsmann für das Kirchspiel Czarze,
2. der Besitzer Nagel zu Kl. Czyste als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Czyste.

Im Landrathskreise Flatow ist der Stadtverordnete Berndt zu Zempelburg als Schiedsmann für den Stadtbezirk Zempelburg gewählt, und der Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg als Schiedsmann für den Stadtbezirk Vandsburg wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Löbau ist der Besitzer Sentkowski zu Skarlin als Schiedsmann für das Kirchspiel Skarlin wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Reinhold Ziehm zu Adl. Liebenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Liebenau gewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: 1. der Steuer-Aufseher Gortalski zu Danzig als Grenz-Aufseher nach Miniec, 2. der Steuer-Aufseher Glogau zu Graudenz in gleicher Dienstleistenschaft nach Marienwerder, 3. der Steuer-Aufseher Miehlke in Marienwerder in gleicher Dienstleistenschaft nach Graudenz und 4. der Steuer-Aufseher Berger zu Danzig in gleicher Dienstleistenschaft nach Conitz.

Erledigte Schulstelle.

16) Die Lehrerstelle in Milewken (hiesigen Kreises) ist vakant. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium in Milewken zu melden.

Patent-Bewilligungen.

17) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unterm 3. März d. J. ein Patent

auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 21. März 1866.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6259. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg;

Nro. 6260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern, vom 15. Januar 1866;

Nro. 6261. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thlrn., vom 29 Januar 1866;

Nro. 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;

Nro. 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz;

Nro. 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den **nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen**, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, **die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer** möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die **nach größeren Orten** bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe **die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer** bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Kirchliche Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenraths wird in diesem Jahre zur Osterzeit wiederum

Ausgegeben in Marienwerder den 22. März 1866.

Digitized by Google

eine **allgemeine Kirchen- und Hauskollekte** behufs Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werden. Die Kirchenkollekte wird am Palmsonntage oder an einem der Ostertage, die Hauskollekte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden. Der Evangelische Oberkirchenrath hat durch eigene, in den Gemeinden so weit als möglich vertheilte Druckschriften das Bedürfniß dieser Einsammlung und den großen Segen derselben in Erinnerung gebracht. Auch wir in unserer Provinz können nur Gott preisen und den willigen Gebern Dank sagen um der vielfachen und namhaften Hilfe willen, die uns zur Erreichung kirchlicher Zwecke dadurch zu Theil geworden ist. Mit Rücksicht hierauf wenden wir uns an alle Glieder der evangelischen Landeskirche in unserer Provinz mit der dringenden Bitte, Herz und Hand diesem Liebeswerke, wenn es in Kirche und Haus an sie herantritt, freundlich, thätig und allgemein zu öffnen. Insbesondere empfehlen wir diejenigen würdigen Gemeindeglieder und Kirchenälteste, welche sich unmittelbar der Sammlung unterziehen und seitens der Kirchenvorstände mit Legitimation versehen sind, wo sie in den einzelnen Häusern erscheinen, freundlicher Aufnahme und opferwilliger Berücksichtigung, so wie das ganze Unternehmen der fürbittenden und fördernden Liebe der ganzen Kirche, die des Wortes (Gal. 6, 10) eingedenk ist: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen."

Königsberg in Pr., den 8. März 1866. Königliches Konsistorium.

3) Nachstehende

Bekanntmachung,

betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nro. 32. Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Rthlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Rthlr. (Sergeanten), 5 Rthlr. (Unteroffiziere), 3 Rthlr. 15 sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Rthlr. (Feldwebel), 8 Rthlr. (Sergeanten), 7 Rthlr. (Unteroffizieren), und 6 Rthlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungsbuches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1. bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu ha-

Digitized by Google

ben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nro. 7. Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen),
b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruchs auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurück gegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen

sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache“ und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden. Berlin, den 3. August 1865.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung: v. Gliszinski.

wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. März 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) In Verfolg des diesseitigen Circular-Erlasses vom 9. v. Mts. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer von der Kaiserlich Oesterreichischen Staats-Regierung getroffenen Bestimmung nunmehr die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden in den dem Kaiserlichen Staats-Ministerium unterstehenden Verwaltungsgebieten ermächtigt worden sind, Pässe, Paßkarten oder die ein Arbeits- oder Wanderbuch als Auslands-Reise-Urkunde characterisirende Klausel, ohne Beschränkung des Zieles oder der im Gesetze für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Gültigkeitsdauer, jedoch mit dem Zusatze „im Namen des Statthalters (Landes-Chefs)“ zu ertheilen. Berlin, den 5. März 1866.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes wird hierdurch in Verfolg unserer Amtblatts-Publikation vom 19. v. Mts. (Seite 59) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. März 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Vom 1. April d. J. ab werden auf der Ostbahn nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864: a. **unverpackte** oder nur mit Stroh umwickelte **Maschinentheile** und **grobe Eisenguß-** und **Eisen-Waaren**, welche **der Hauptsache nach** aus grobem Eisenguß oder grobem geschmiedeten Eisen bestehen und nicht der ermäßigten Klasse B. zufallen, zur ermäßigten Klasse A., und b. der zu letztgenannter Klasse gehörige Artikel „**Stahl**“ zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden. — Diese Tarifänderung erstreckt sich bezüglich der deutschen Bahnstrecken von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte ab auch auf den Russisch-Deutschen resp. den Polnisch-Deutschen Verband-Güterverkehr (via Eydtkuhnen und via Alexandrowo), sowie auf den Verband-Güterverkehr mit der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn (via Insterburg).

Bromberg, den 7. März 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

6) Der Schafzüchter-Verein für die Provinz Preußen beabsichtigt, für die Zeit vom 29. bis incl. 31. Mai d. J. eine Schafschau in Königsberg zu veranstalten. Die Fracht der Schauthiere wird **auf der Ostbahn** für die bezeichnete Ausstellung dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. — Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. — Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 3 Wochen vor dem Beginn der Ausstellung und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 7. März 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Dem Kreis-Secretair Müller, bisher in Neumark, ist die kommissarische Verwaltung des Domainen-Rent-Amts in Graudenz vom 1. d. Mts. ab übertragen.

Der Dr. Kuhnt und der Apotheker Meyer zu Gollub sind zu unbesoldeten Rathmännern dortselbst auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 12. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 21. März 1866.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 16. April 1866 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Sieffert 4mal wöchentlich privatim vortragen. Allgemeine historisch-kritische Einleitung ins alte Testament wird Prof. Dr. Sommer 4ständig privatim vortragen. Geographie von Palästina derselbe öffentlich 2st. Das Buch der Richter erklärt cursorisch Prof. Dr. Simson. Die Weissagungen des Jesaias erklärt Prof. Dr. Sommer 5st. privatim. Die Psalmen 5st. Prof. Dr. Simson privatim. Die Corintherbriefe erklärt Prof. Dr. Voigt 5st. privatim. Den Hebräerbrief Prof. Dr. Schulze 5st. privatim. Die Johanneischen Briefe derselbe 2st. öffentlich. Die biblische Theologie trägt derselbe 5st. privatim vor. Den ersten Theil der Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erdmann 5st. privatim vor. Den zweiten Theil der Dogmengeschichte Prof. Dr. Voigt ebenfalls 5st. privatim. Die Geschichte der arianischen Streitigkeiten Prof. Dr. Erdmann 2st. öffentlich. Den ersten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Erdmann 4st. privatim vortragen. Eine Darstellung und Kritik der Schleiermacher'schen Dogmatik wird Professor Dr. Voigt 2st. öffentlich geben. Ein dogmatisches Conversatorium hält Prof. Dr. Sieffert. Liturgik lehrt Prof. Dr. Cosack 5st. privatim. Geschichte der Predigt von der Reformation bis zur Gegenwart trägt derselbe 2st. öffentlich vor. Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich. Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2st. unentgeltlich. Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erdmann 2st. unentgeltlich. Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nebst der Rechtsphilosophie (sog. Naturrecht) Prof. Dr. Jacobson täglich von 9—10 Uhr privatim. Institutionen Prof. Dr. Schirmer täglich privatim. Römische Rechtsgeschichte derselbe 6st. privatim. Geschichte des Römischen Civilprozesses derselbe 2st. wöchentlich öffentlich. Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts) Prof. Dr. Sanio 10st. privatim. Römisches Erbrecht mit Berücksichtigung des Preußischen Rechts Dr. Salkowski 5mal privatim. Interpretation ausgewählter auf das Erbrecht bezüglicher Stellen der Digest. derselbe 2mal privatissime und gratis. Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter und seiner Reception in Deutschland (Fortsetzung) Dr. Steffenhagen gratis. Juristische Handschriftenkunde derselbe gratis. Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie Prof. Dr. Jacobson 3mal wöchentlich privatim. Erläuterung der Bulle Pius VII.: De salute animarum h. c. derselbe publice. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Laband 6mal privatim. Deutsches Staatsrecht mit Einschluß des Bundesrechts derselbe 5mal privatim. Deutsches Privat- und Lehnrecht Dr. v. Martitz 8mal privatim. Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband öffentlich. Seerecht Prof. Dr. Güterbock öffentl. Gemeiner und preußischer Civilprozeß derselbe 6mal privatim. Gemeines und Preußisches Strafrecht derselbe 5mal privatim. Strafprozeß Prof. Dr. John 4mal privatim. Geschichte der C.C.C. und des spätern deutschen Strafrechts Dr. Salkowski gratis. Völkerrecht Prof. Dr. John 4mal privatim. Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2st. publice. Fortsetzung

Digitized by Google

der Uebungen in der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars h. c. Prof. Dr. Jacobson publice. Fortsetzung der Uebungen des juristischen Seminars Professor Dr. Schirmer 2mal wöchentlich öffentlich. Uebungen der kriminalistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. John öffentlich.

3. Medicin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2mal 8—9 Uhr öffentl. Knochen- u. Bänder-Lehre des menschlichen Körpers Professor Dr. Burdach 3mal 10—11 Uhr privatim. Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3mal 9—10 Uhr öffentlich. Anatomisches Conversatorium derselbe 2mal öffentlich. Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers Prof. Dr. Müller privatissime. Vergleichende Anatomie derselbe 4mal 12—1 Uhr privatim. Pathologische Anatomie Dr. Neumann. Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere derselbe 2mal 12—1 Uhr öffentlich. Ueber angeborene Mißbildungen derselbe in einer zu bestimmenden Stunde öffentlich. Gewebelehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. v. Wittich 4mal 8—9 Uhr privatim. Experimentelle Physiologie der animalischen Prozesse derselbe 6mal 11—12 Uhr privatim. Physiologie des Gehöres, der Sprache und Stimme derselbe Mittwoch und Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich. Physiologie der Bewegungen Prof. Dr. Goltz 2mal öffentlich. Physiologie des Blutkreislaufes derselbe 2mal privatim. Uebungen im physiologischen Laboratorium Prof. Dr. v. Wittich täglich privatissime. Receptirkunst Prof. Dr. Cruse Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr öffentlich. Erläuterung der Pharmacopöe derselbe 3mal 3—4 Uhr privatim. Krankheiten der Accommodation, Refraction und der Augenmuskeln Prof. Dr. Jacobson 3mal 11—12 Uhr öffentlich. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels derselbe 3mal 11—12 Uhr privatissime. Akturgie I. Theil Prof. Dr. Wagner 3mal 8—9 Uhr öffentlich. Chirurgische Operationsübungen an Leichen derselbe 3mal 7—9 Uhr privatissime. Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 9½—11 Uhr privatim. Kriegsheilkunde Dr. Petruschky 2mal 5—6 Uhr gratis. Gerichtliche Medicin Dr. Neumann 2st. gratis. Geburtshilfliche Operationslehre und Uebungen am Phantom Prof. Dr Hildebrandt 3mal 4—5 Uhr privatim. Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik derselbe täglich 8—9¼ Uhr privatim. Hautkrankheiten Dr. Bohn 3mal privatim. Herzkrankheiten Prof. Dr. Leyden Freitag 5—6 Uhr öffentlich. Frauenkrankheiten II. Theil Prof. Dr. Hildebrandt 2mal 4—5 Uhr öffentlich. Ueber Diagnostik Prof. Dr. Leyden 3mal 5—6 Uhr privat. Medicinische Klinik derselbe täglich 12—1½ Uhr privatim. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten Dr. Kahlbaum 2mal öffentlich. Klinische Demonstrationen der psychischen Krankheiten derselbe in noch näher zu bestimmender Weise.

4. Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie und Logik Prof. Dr. Rosenkranz 5st. privatim. Geschichte der alten Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. privatim. Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant Prof. Dr. Rosenkranz 4st. öffentlich. Ueber die Leibnitz'sche und Herbart'sche Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. öffentlich. Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4st. privatim. Geschichte der Pädagogik derselbe 4st. gratis. Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2st. gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4st. privatim. Integral-Rechnung derselbe 4st. öffentlich. Dynamik Prof. Dr. Richelot privatim. Auserwählte Kapitel der Analysis in Verbindung mit der Leitung des math. Seminars derselbe öffentlich. Methode der kleinsten Quadrate Professor Dr. Luther 2st. öffentlich. Störungen der Kometenbahnen derselbe 4st. privatim. Ueber die Mathematik der Juden Prof. Dr. Nesselmann 3st. privatim.

6. Naturwissenschaften.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann 1st. von 11—12 Uhr öffentl. Lehre vom Licht derselbe 4st. von 11—12 Uhr privatim. Akustik Prof. Dr. Moser 2st. öffentlich. Magnetismus und Galvanismus derselbe 4st. privatim. Meteorologie und Climatologie derselbe 4st. privatim. Uebungen in der physik. Abtheilung des mathe.-physikal. Seminars Professor Dr. Neumann öffentlich. Analytische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 2st. öffentlich. Methode der Analyse organischer Körper Prof. Dr. Werther 1st. öffentlich. Organische Chemie derselbe 5st. privatim. Stöchiometrie

Prof. Dr. Spirgatis 1st. privatim. Pharmaceutische Chemie derselbe 2st. privatim. Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Werther an 5 Tagen Morgens und Nachmittags privatissime. Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatissime. Allgemeine Botanik, verbunden mit Excursionen am Sonnabend Nachmittag Prof. Dr. Caspary 6st. privatim. Medicinische Botanik für die Studirenden der Medicin derselbe 4st. privatim. Officinelle Pflanzen derselbe 3st. privatim. Ueber Giftpflanzen derselbe 1st. öffentlich. Zoologie Professor Dr. Zaddach 6st. privatim. Ueber Eingeweidewürmer derselbe 1st. öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Grundsätze der Staatswirthschaftslehre Dr. Neumann 3st. privatim. Finanzverwaltung der Großmächte Europa's mit Ausnahme Preußens Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich. Statistik des Preußischen Staates derselbe 4st. privatim. Volkswirthschaftliche Unterhaltungen mit besonderer Rücksicht auf Fragen der Preußischen Verwaltung Dr. Neumann 1st. gratis.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Kreuzzüge Prof. Dr. Hopf 2st. öffentlich. Geschichte der neuesten Zeit seit 1804 Prof. Dr. Schubert 4st. privatim. Allgemeine Verfassungsgeschichte Prof. Dr. Nitzsch Mont., Dienst., Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr privatim. Ueber Methode des historischen Studiums derselbe Mittwoch und Sonnabend von 10—11 Uhr öffentlich. Historische Uebungen derselbe Freitag von 5 bis 7 Uhr privatissime. Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich. Vergleichende Geographie der Länder, welche das Mittelmeer umschließen Prof. Dr. Merlecker gratis. Diplomatik Prof. Dr. Hopf 4st. privatim.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Erklärung von Sophokles' Antigone nebst einer Einleitung über die alte Trägödie Professor Dr. Lehrs 4st. öffentlich. Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe 2st. öffentlich. Römische Alterthümer Prof. Dr. Friedländer 5st. von 9—10 Uhr privatim. Beschreibung der Gypsabgüsse nach Antiken derselbe 1st. von 9—10 Uhr privatim. Philolog. Seminar: Fortsetzung der Erklärung des Hesiod und die gewöhnlichen Uebungen Prof. Dr. Lehrs öffentlich. Philolog. Seminar: Quintilian Instit. orat. lib. X. 3. Prof. Dr. Friedländer öffentlich.

b. Morgenländische Sprachen.

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich. Arabische Sprache derselbe 2st. öffentl.

c. Abendländische Sprachen.

Erklärung ausgewählter altdeutscher Sprachdenkmäler nach dem Lesebuche (Halle 1861) Prof. Dr. Schade Montag und Donnerstag Vormittag von 7—8 Uhr öffentlich. Erklärung des Nibelungenliedes nach Lachmann's Ausgabe mit Einleitung über die Sage und den Stand der Kritik derselbe 5st. von 8—9 Uhr Vormittags privatim. Französische Sprech- und Schreibeübungen Prof. Dr. Herbst 2stünd. öffentlich. Erklärung von Shakespeare's „Love's Labour's Lost" derselbe 2st. öffentlich. Das altfranz. Gedicht „Floire et Blanceflor" nach Imman. Beller's Ausgabe des Textes (Berlin, Reimer 1844) derselbe 2st. privatim.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der Kunst von der Reformation bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts Prof. Dr. Hagen 4st. öffentlich. Die Werke der vornehmsten Künstler derselbe 2st. öffentlich. Grundsätze der alten Baukunst derselbe 2st. öffentlich. Ueber das Verhältniß und die Hauptunterschiede der antiken und modernen Kunst Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentlich.

Littauische Grammatik Professor Kurschat 3st. gratis. Leitung der Arbeiten des littauischen Seminars derselbe 4st. gratis. Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4st. gratis.

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2st. gratis. Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird. Generalbaß lehrt derselbe 2st.

Digitized by Google

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Professor Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2. Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4. Das pathologisch-anatomische Institut Dr. Neumann.
5. Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6. Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodt'sche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
8. Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9. Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14. Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 22. August **1866.**

Das 37ste, 38ste, 39ste und 40ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 13. Juni 1866;

Nro. 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen;

Nro. 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call, vom 7. Juli 1866;

Nro. 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie;

Nro. 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Puskowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin;

Nro. 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 28. Juli 1866;

Nro. 6389. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha, vom 14. Juli 1866;

Nro. 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses, vom 28. Juli 1866.

Allerhöchste Botschaft

an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über

Ausgegeben in Marienwerder den 23. August 1866.

Digitized by Google

das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Länder-Erwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Regierungsbezirk Marienwerder.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:
den 25. Mai in Pr. Holland,
den 26. Mai in Reichenbach,
den 28. Mai in Mohrungen,
den 30. Mai in Allenstein.

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:
den 1. September in Marienburg,
den 3. September in Dirschau,
den 4. September in Mewe,
den 5. September in Marienwerder,
den 6. September in Neuenburg,
den 8. September in Rehden,
den 10. September in Schwetz,
den 11. September in Poln. Crone,
den 13. September in Inowraclaw,
den 17. September in Wirsitz,
den 20. September in Znin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen

Digitized by Google

und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. — Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

2) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungs-Anstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter

direct an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nro. 81. hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2. die Taufscheine der Kinder und
3. ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

3) Fahrpostsendungen nach **Mainz** können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. General-Post-Amt. (gez.) von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preuß. Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur

dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. — Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 16. Mai 1866. Königliche Regierung.

5) Dem aus den Grundstücken Oberausmaaß No. 38. 39. 40. 41. 60. neu gebildeten, im Kreise Culm belegenen Etablissement ist der Name „**Wiesenthal**" mit unserer Genehmigung beigelegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 6. August 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Die **Betheiligung der Urwähler des Regierungs-Bezirks Marienwerder bei den letzten Wahlen** zum Abgeordnetenhause am 25. Juni d. J. ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kre.	Kreis	Zahl sämmtlicher zur Wahl berechtigten Urwähler in Abtheilung				Zahl der Urwähler, welche an der Wahl wirklich Theil genommen haben in Abtheilung				Das giebt in Prozenten ausgedrückt			
		1	2	3	aller Abtheilungen zusammen	1	2	3	in allen Abtheil. zusamm.	Abth. 1	Abth. 2	Abth. 3	überhaupt
1	Marienwerder	349	992	9477	10818	270	632	4396	5298	77,07	63,6	46,2	48,9
2	Stuhm	190	643	5995	6828	124	393	2193	2715	65,4	61,5	36,5	39,7
3	Rosenberg . .	264	932	7155	8351	201	421	1841	2463	75,3	44,3	25,7	29,4
4	Graudenz . . .	287	1157	8042	9486	193	480	2177	2850	63,4	41,4	27,07	30,04
5	Löbau	382	1156	6257	7795	235	591	1935	2761	61,5	51,1	30,9	35,4
6	Strasburg . .	465	1295	8529	10289	309	723	3890	4922	66,4	55,7	44,3	47,8
7	Thorn	364	1322	9490	11176	288	901	4308	5497	79,1	68,07	45,3	49,1
8	Culm	297	845	7743	8885	203	518	3743	4464	68	61,4	48,3	50,2
9	Schwetz	483	1738	9557	11778	361	1218	4775	6354	74,5	70	49,9	53,9
10	Conitz	495	1443	8678	10616	382	962	3686	5030	77,1	66,6	42,5	47,3
11	Schlochau . . .	431	1346	7278	9055	255	586	1678	2529	58,4	43,5	23	28,4
12	Flatow	529	1501	7776	9806	326	865	2861	4052	61,6	57,6	36,6	41,3
13	Dt. Crone . .	422	1365	8722	10509	256	577	1875	2648	60,6	37,8	21,2	25,2
	im ganzen Reg.-Bezirk	4958	15735	104699	125392	3403	8812	39358	51573	68,6	56,6	37,5	41,1

Hiernach haben sich in allen Kreisen in der 1. Abth. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Urwähler, in der 3. Abth. überall weniger als die Hälfte an der Wahl betheiligt. Vergleicht man die allgemeine Betheiligung der Urwähler in den einzelnen Kreisen, so haben nur Schwetz und Culm die Hälfte erreicht, von Thorn sich derselben am meisten genähert. Nach dem Grade der Betheiligung geordnet folgen die Kreise Schwetz, Culm, Marienwerder, Strasburg, Conitz, Flatow, Löbau, Graudenz, Rosenberg, Schlochau, Dt. Crone auf einander.

Marienwerder, den 16. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

7) Im Verlage der Ernst Lambeck'schen Buchhandlung zu Thorn ist in diesem Jahre erschienen: **Westpreußen unter Friedrich dem Großen.** Nach urkundlichen Quellen bearbeitet von Ernst Graf Lippe Weißenfeld. 1 Band.

Wir empfehlen dieses, ein schätzenswerthes geschichtliches Material über Westpreußen.

Marienwerder, den 8. August 1866. Königliche Regierung.

8) Vom 1. September d. J. ab wird die Personenpost zwischen Mrk. Friedland und Schleppe auf der Strecke zwischen Mrk. Friedland und Tütz aufgehoben und durch eine zwischen beiden Orten täglich courirende Kariolpost ersetzt. — Bei der zwischen Schleppe und Tütz bestehen bleibenden Personen-Post beträgt das Personengeld 4 Sgr. pro Meile, es werden jedoch Beichaisen nicht gestellt.

Marienwerder, den 16. August 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Winter.

9) Bekanntmachung, die Annahme und Präsentation von Muthungen betreffend.

Für die Annahme und Präsentation der Muthungen und für die protokollarische Aufnahme von Muthungen (§§. 12. und 13. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865) sind bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte in dessen Dienstlokale (Neue Taschenstraße Nro. 31.) die gewöhnlichen Amtsstunden der Wochentage — Vormittags von 8 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis Uhr — bestimmt; an Sonn- und Feiertagen werden Muthungen zu Protokoll gar nicht aufgenommen, schriftlich eingehende Muthungen aber nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Vormittags präsentirt. Außer den bezeichneten Stunden und außerhalb des oberbergamtlichen Dienstlokals werden Muthungen weder präsentirt noch zu Protokoll aufgenommen.

Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Director des Oberbergamts, bei Abwesenheit desselben durch dessen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit Beider werden offen übergebene oder beim Oberbergamte zu Protokoll erklärte Muthungen sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu ermächtigten Bureaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Es liegt hiernach im Interesse des Publikums, die an das Oberbergamt einzusendenden Muthungen auf der äußern Adresse kenntlich als Muthungen zu bezeichnen.

Breslau, den 11. August 1866. Königliches Oberbergamt.

10)

Waldau,

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866/67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Rittshausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Prof. Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.

VIII. Mathemat. Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen u. Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Digitized by Google

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1866.

Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath: gez. L. Wagener.

Personal-Chronik.

11) Dem bisherigen Pfarrer Florian Zakowski aus Althausen ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Rehden, Kreises Graudenz, verliehen worden.

Der seitherige Pfarrverweser zu Schönsee, Joh. Gottlob Bräuer, ist nunmehr zum Pfarrer der evangel. Kirche daselbst von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Robert Emil Triebel ist als erster Lehrer an dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland angestellt.

Die Wahl des Julius Abramowski zum Beigeordneten des Tischlermeisters Kaul und des Grundbesitzers Johann Jermanowski zu Rathmännern der Stadt Löbau auf 6 Jahre ist bestätigt.

Der Kreisgerichts-Director Eltester zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Berlin versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Traczykowski in Flatow ist verstorben.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: 1. der Maler und Stadtverordnete Otto Kuschy zu Culm für den 1. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Culm, 2. der pensionirte Kreis-Secretair Laube zu Culm für den 3. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Culm.

Im Landrathskreise Strasburg ist der Gutsbesitzer v. Bialoblocki zu Rownitza als Schiedsmann für das Kirchspiel Pokrzydowo gewählt und bestätigt worden.

Für den 3. Bezirk der Stadt Thorn ist der Kupferschmiedemeister Delvendahl zu Thorn als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die 1. Schullehrerstelle zu Eichfier wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Michler zu Jastrow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ciborz, Kreises Strasburg, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Ciborz bei Lautenburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 29. August **1866.**

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6391. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 25. Juli 1866.

Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

I. Euer königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euerer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Euere Majestät Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

II. Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundes-Verfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

III. Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

IV. Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staats-Ausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruche mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etats-Gesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, so wie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

V. Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

VI. Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die

Ausgegeben in Marienwerder den 30. August 1866.

Digitized by Google

Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

VII. Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

VIII. In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Ew. Majestät

treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen.

Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Länderfucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben „auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Frie„densverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden „Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung „Gesammtdeutschlands zu gewähren.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

Digitized by Google

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben, erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens $1^1/_4$ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von $2^1/_2$ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sklavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sklavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Für Offiziere und Mannschaften der Feld-Armee, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch die Strapatzen des Feldzuges in ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, werden in vielen Fällen Badekuren ein wirksames Mittel zur Hebung oder Linderung der Leiden sein.

Zu meiner Freude bin ich durch Fonds, welche die Wohlthätigkeit der Nation, neben den Mitteln des Militair-Etats, zur Verfügung gestellt hat, in der Lage, denjenigen Offizieren und Beamten der Feld-Armee, welche nach ärztlichem Urtheil einer Badekur bedürfen, zu den Kosten der letzteren erforderlichenfalls Subventionen zu vermitteln und somit der Fürsorge des Staats für Badekuren Kranker oder Verwundeter der Feld-Armee eine erheblich größere Ausdehnung zu geben.

Indem ich mich beehre, dem Königlichen ꝛc. ꝛc. hiervon ergebenst Mittheilung zu machen, verbinde ich damit das Ersuchen, geneigtest Anordnung zu treffen, daß mir die bezüglichen, mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit *schleunigst* auf kürzestem Wege Seitens der Truppentheile und Lazarethe *direkt* zugehen.

Verwundete oder kranke Offiziere, welche sich in Privatpflege befinden, dürfen dagegen ihre mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mir direkt selbst einreichen.

Berlin, den 19. August 1866. Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) v. Roon.

An die Königl. Ober-Commandos der 1., 2., Elb- und Main-Armee und
an das Königl. General-Kommando des 2. Reserve-Corps.

Abschrift hiervon wird dem Königlichen General-Commando mit dem Ersuchen ganz ergebenst mitgetheilt, gefälligst Anordnung zu treffen, daß in Betreff der im Corps-Bereich in Privatpflege, in Reserve- resp. Vereins-Lazarethen befindlichen Kranken und Verwundeten der Feld-Armee die erforderlichen Bekanntmachungen, event. durch die gelesensten öffentlichen Blätter ungesäumt ergehen, damit mir die diesfälligen Anträge schleunigst direkt eingereicht werden. — Zwanzig metallographirte Abdrücke dieser Mittheilung werden zur Beschleunigung der hiernach zu treffenden Verfügungen ganz ergebenst hier beigelegt.

Berlin, den 19. August 1866. Der Kriegs- und Marine-Minister.

An das Königl. stellv. General-Commando 2. Armee-Corps zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2)

Die Cholera betreffend.

Die Cholera hat in dem links von der Weichsel gelegenen Theil unseres Verwaltungsbezirks eine epidemische Verbreitung gewonnen, und ist dort besonders stark in den Städten Conitz, Hammerstein, Tuchel und in einzelnen Ortschaften des Dt. Croner und Flatower Kreises aufgetreten. Auf der rechten Seite der Weichsel hat die Krankheit bis jetzt nur das Dorf Altmark im Stuhmer Kreise befallen, und sich vereinzelt in den an der Weichsel belegenen Städten gezeigt.

Wir machen das Publikum und die Polizeibehörden auf die strenge Beachtung resp. Ausführung der Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 8. August 1835 aufmerksam, welche zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit von den inficirten Orten aus getroffen werden müssen, und bringen eine *Belehrung* über die Verbreitungsart und ein zweckmäßiges Verhalten während der Annäherung und des Herrschens der Epidemie zur öffentlichen Kenntniß:

I. Verbreitungsart der Cholera.

Es ist Thatsache, daß die Cholera, d. h. ihre specifische Ursache, ihr Keim, durch den persönlichen Verkehr der Menschen verbreitet wird. Nach den bisherigen Beobachtungen darf man annehmen, daß dieser Keim vorzugsweise, wahrscheinlich allein in den Darmausleerungen solcher Personen enthalten ist, welche aus von Cholera inficirten Orten kommen und an Diarrhöe oder Cholera leiden. Trotz lebhaften Verkehrs und muthmaßlicher reichlicher Verbreitung des Cholerakeimes entstehen zu manchen Zeiten und an manchen Orten keine Epidemieen. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Verbreitung des Keimes mit gewissen zeitlichen, örtlichen und persönlichen Hilfsursachen zusammen treffen muß, wenn die epidemische Verbreitung erfolgen soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die wichtigsten dieser Hilfsursachen in der Bodenbeschaffenheit und in dem individuellen Körperzustande liegen. Hiernach haben die Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera wesentlich auf drei Punkte Rücksicht zu nehmen: 1. auf den Cholerakeim in den Ausleerungen, 2. auf die Bodenbeschaffenheit des Orts, besonders den Untergrund der Wohnplätze, 3. auf das Verhalten, namentlich die Ernährungs- und Lebensweise der Menschen.

Digitized by Google

Die Ausleerungen, welche den Choleraкeim enthalten, können durch chemische Mittel so umgewandelt werden, daß sie ihre schädliche Wirkung verlieren — Desinfection (Entgiftung) derselben.

Es folgt das wichtige Resultat: daß zur Verhinderung der weitern Verbreitung der Cholera nach ihrer Einschleppung

a. die sofortige Zerstörung des Choleraкeims durch Desinficirung der Auswurfstoffe der Kranken,

b. eine kräftige Desinficirung der Nachtstühle, Latrinen und Abtrittsgruben in den inficirten Orten und

c. die peinlichste Beobachtung der Reinlichkeit in den Rinnsteinen und Wasserläufen derselben

auszuführen sind. — Diese Maßregeln haben bereits in den letzten Epidemien die Probe bestanden, und läßt sich somit erwarten, daß die umsichtige und gründliche Ausführung derselben ein verheerendes Umsichgreifen der Seuche, wie solches früher wegen Unkenntniß dieser Verhältnisse öfters stattgefunden, verhüten werde.

Bezüglich der speziellen Ausführung dieser Desinficirungen wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Die Desinfections-Flüssigkeit wird folgendermaßen bereitet: Ein Pfund Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul, oder Kupferwasser) wird in etwa ¾ Eimer Wasser gelöst und hierzu etwa ein Quart rohen Holzessigs gegeben. Von dieser Flüssigkeit wird eine entsprechende Quantität (½ bis 1 Quart) in die Gefäße gegossen, welche zum Auffangen der von den Kranken entleerten Auswurfstoffe bestimmt sind. Dieselbe Flüssigkeit dient auch zur Desinficirung der Abtritte. Bei größerer Geräumigkeit derselben wird es sich indessen empfehlen, zuvor eine Zersetzung der Fäkalstoffe durch einige Schaufeln Gips oder einige Eimer dünnen Kalkbreies vorzunehmen, bevor die Eisenflüssigkeit und zwar in solcher Menge hineingegossen wird, daß die Oberfläche der Grube stets mit einer dünnen Schicht Flüssigkeit bedeckt bleibt.

Unter allen Umständen ist zu verhüten, daß die Ausleerungen der Kranken unzersetzt in die Rinnsteine oder die öffentlichen Wasserläufe gelangen. Vielmehr ist strenge darauf zu halten, daß die Rinnsteine ꝛc. während der Dauer einer Cholera-Epidemie in den inficirten Orten täglich gereinigt werden.

Was die Bodenbeschaffenheit anbetrifft, so verhalten sich die verschiedenen Bodenarten nicht in gleicher Weise. Während die eine Klasse derselben in hohem Grade die Weiterentwickelung des Krankheits-Keims begünstigt, ist die andere Klasse hierzu wenig oder gar nicht empfänglich, so daß selbst nach wiederholter Einschleppung die Cholera dort nicht zu epidemischer Verbreitung gelangen kann.

Als Grund dieses verschiedenen Verhaltens hat sich herausgestellt, daß die für die Cholera besonders empfänglichen Oertlichkeiten einen Boden haben, welcher mit wechselndem Stande des Grundwassers, und zwar eines mit menschlichem Auswurf, besonders excrementiellen Stoffen imprägnirten und verunreinigten Grundwassers, behaftet ist. Diejenigen Orte dagegen, welche von solchem Grundwasser mehr oder weniger frei sind, namentlich also die, welche auf einer, wenn auch unbedeutenden Wasserscheide liegen, genießen einer mehr oder weniger vollständigen Immunität von der Cholera. Hieraus erklärt es sich, daß an Flußufern belegene Städte verhältnißmäßig weit mehr von der Cholera gefährdet sind, als die meisten Ortschaften des platten Landes; auch abgesehen von der hier weit geringeren Gelegenheit zur Einschleppung der Krankheit. Ferner, daß die unmittelbar am Wasser, als auch der tiefsten Bodensenkung gelegenen Stadttheile überall zunächst und am stärksten von der Cholera zu leiden haben.

II. In Betreff des Verhaltens der Menschen bei Annäherung und während der Dauer einer Choleraepidemie gelten als wichtige Regeln folgende:

Die Cholera bricht fast niemals ohne vorangegangene deutliche Vorboten aus. Wer diese bei Zeiten beachtet und sogleich ärztliche Hülfe nachsucht, bleibt fast ausnahmslos von der Weiterentwickelung und dem Ausbruch der Cholera verschont. Wer sie dagegen unbeachtet läßt, namentlich den der Krankheit fast stets vorangehenden, meist leichten und schmerzlosen Durchfall vernachläßigt, steht in hoher Gefahr vor dem Ausbruch der Cholera. Denn von diesem anscheinend leichten Durchfall bis zum Choleraanfall ist nur ein Schritt, den die Krankheit meist ohne besonders auffallende Zwischenstadien und urplötzlich macht. — Da nun aber dieser Durchfall sich leicht und meist sicher in kurzer Zeit heben läßt, so folgt daraus, daß man sich vor der Cholera sehr viel leichter und sicherer schützen kann, als vor den meisten übrigen Seuchen, deren Vorboten nicht so deutlich und in die Augen fallend sind.

Es ist somit die Aufmerksamkeit auf dieses Symptom das wichtigste Schutzmittel gegen die Cholera.

Außerdem aber ist Folgendes zu beobachten:

1. Regelmäßige Lebensweise, also: Vermeidung übermäßiger körperlicher Anstrengung, der Erhitzung, des Nachtwachens; — kurz aller, die Kräfte und Widerstandsfähigkeit des Körpers vermindernden Schädlichkeiten.

2. Vermeidung der Uebermäßigkeit und jeder Ueberladung des Magens. Ganz besonders hat sich

Digitized by Google

als specifische Schädlichkeit der während einer Cholera-Epidemie stattfindende vorzugsweise Genuß wässeriger Vegetabilien herausgestellt. Hierher gehören. rohes, besonders unreifes Obst, Gurken, Salate, Pilze und blähende Gemüse (Kohl, Sauerkraut, Kohl- und andere Rübenarten); ferner zu fettes, oder zähe eingepökelte Fleisch- und Wurstwaaren, fette Fische (Aal, Lachs, Neunaugen) und fetter Käse.

3. Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnungen, sowie für reine Luft in denselben.

4. Vermeidung von Erkältung des Körpers, des Unterleibes und des Magens. Man setze sich nicht, ohne sich dabei zu bewegen, der kühlen Nachtluft aus, besonders nicht nach heißen Tagen und vermeide, bei offenen Fenstern, unter leichter Bedeckung zu schlafen. Den Unterleib halte man warm. Besonders aber ist während solcher Zeit der übermäßige Genuß kalten Wassers nach vorausgegangener Erhitzung des Körpers schädlich, selbst wenn derselbe äußerlich abgekühlt erscheint. Auch müssen für solche Zeit junges, nicht ausgegohrenes Bier, junge und saure Weine als schädlich vermieden werden.

5. Der Gebrauch sogenannter Präservativmittel, welche von den, auf die Cholerafurcht speculirenden Pfuschern in solcher Zeit in Gestalt von Pulvern, Liqueuren, Tropfen, Pflastern ꝛc. angepriesen werden, ist als unnütz, in vielen Fällen sogar als direct schädlich zu vermeiden.

Verfahren beim Ausbruche der Krankheit.

6. Die Vorboten der Cholera bestehen in der Regel in einem unbehaglichen Gefühl im Unterleibe, Bauchkollern, auch wohl leichter Uebelkeit, und einem anscheinend mit großer Erleichterung erfolgenden, schmerzlosen, wässerigen Durchfalle, welcher jedoch noch gallig gefärbte Stoffe entleert. Diesen Durchfall warte man im Bette ab und beeile sich, den Arzt rufen zu lassen. Bis zur Ankunft desselben nehme man hin und wieder eine halbe Tasse warmen Thee's von Chamillen, Pfefferminze, Krausemünze oder Fliederblumen.

7. Ist die Cholera wirklich ausgebrochen, so beobachte man zunächst dasselbe Verhalten, suche bis zur Ankunft des Arztes den Kranken im Bette durch erwärmte wollene Decken, Wärmflaschen, erwärmte Sandsäcke ꝛc. zu erwärmen und lege ihm ein Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf und warmem Wasser bereitet, von der Größe einer Mannshand auf Unterleib und Herzgrube, welches jedoch nicht länger liegen bleiben darf, als bis die Haut geröthet erscheint (etwa ¼ Stunde), und reibe die Gliedmaßen unter der Bettdecke mit erwärmten, allenfalls mit Kampherspiritus befeuchteten wollenen Tüchern. Bei häufigem Erbrechen lasse man Selterwasser trinken, oder gebe ab und zu einen kleinen Theelöffel Brausepulver. Das weitere Verfahren ist dem Arzte zu überlassen.

Marienwerder, den 17. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Polizei-Verordnung, betreffend den unbefugten Handel mit Heilmitteln.

Unter Bezugnahme auf §. 345. des Strafgesetzbuchs, wornach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel damit nicht durch besondere Verordnungen gestattet ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, verordnen wir auf Grund der §§. 6. u. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Bezirks, was folgt:

Wer die im §. 345. Nro. 2. des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten bezeichneten Waaren d. h. Gift und Arzeneien, sowie Heilmittel oder Arcana, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist, oder feil bietet, oder die letzteren verkauft, resp. an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt. Marienwerder, den 14. Aug. 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird für die erste Meile der Kreis-Chaussee Graudenz-Marienwerder einstweilen an der Barrière Klein Tarpen vom 15. August d. J. ab das Chausseegeld nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen erhoben werden. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Benutzung gedachter Chaussee die nach dem Chausseegeld-Tarif vom 19. Februar 1840 geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

Marienwerder, den 13. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die Seitens des Forstfiskus eingetauschte, den Michael Schmidt'schen Eheleuten zu ihrem Grundstücke Klein Wisniewke Nro. 9. gehörig gewesene Fläche von 100 □Ruthen aus dem Kommunal-Verbande von Klein Wisniewke ausscheidet und in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Vandsburg übergeht, dagegen die vom Forstfiskus an die genannten Eigenthümer vertauschte, im Schutzbezirk Neuhof, Forstreviers Vandsburg belegene Fläche von 3 Morgen aus dem gedachten Gutsbezirke ausscheidet und der Gemeinde Klein Wisniewke einverleibt wird.

Marienwerder, den 22. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die Seitens des Forstfiskus eingetauschten, den Erben des Mühlenbesitzers Wagenhorst zu ihrem Mühlengrundstücke Pillamühle gehörig gewesenen Flächen von zusammen 151 Morgen 95 □Ruthen aus dem Gutsbezirk von Pillamühle ausscheiden und in den Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Grünfelde übergehen, dagegen die vom Forstfiskus an die Wagenhorst'schen Erben vertauschten, im Königl. Forstrevier Grünfelde belegenen Flächen von zusammen 127 Morgen 47 □Ruthen aus dem gedachten Gutsbezirke ausscheiden und dem Gutsbezirke Pillamühle einverleibt werden.

Marienwerder, den 15. August 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

7) Dem neuen in dem Forstrevier Lindenbusch belegenen und dem Theerschweler Grams gehörigen Etablissement ist mit unserer Genehmigung der Name „Friedrichshöh" beigelegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 20. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Das Regulativ über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Baldenburg vom 8. Mai d. J. ist in Nro. 29. des Kreisblatts Kreises Schlochau veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 17. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Auf dem Gute Wengerzyn (Kreis Thorn) ist unter den Pferden die rotzverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Dreier in Bammgart (Kreis Stuhm) beseitigt.

Marienwerder, den 17. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Verlegung der diesjährigen Aufnahme-, Schulamtsbewerber- und Rectorats-Prüfungs-Termine beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Wegen der herrschenden Cholera-Epidemie haben wir die für die diesjährigen Prüfungen beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland anberaumten Termine und zwar:

1. für die Prüfung der Schulamtspräparanden zur Aufnahme in das Seminar vom 14. und 15. September auf **den 12. und 13. Oktober d. J.,**
2. für die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben wünschen, vom 17. bis 20. September auf **den 15. bis 18. Oktober d. J.,** und
3. für die Prüfung pro schola et rectoratu vom 20. und 21. September auf **den 18. und 19. Oktober d. J.,**

verlegt. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die persönliche Meldung zu den gedachten Prüfungen am Tage vor Beginn derselben Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland stattfinden muß.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. — Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 21. August 1866. Königliches Appellations-Gericht.

12) **Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.

Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel.

Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen: Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Müllner.

Digitized by Google

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.
Agricultur-Chemie: Medicinal-Rath Dr. Mohr.
Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.
Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs.
Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel.
Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

13) Der Kandidat des höheren Schulamts, Ferdinand Gustav Krause, ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasium zu Marienwerder definitiv angestellt.

Die Rathmänner Hugo Lehmann und Johann Reich zu Neuenburg sind auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren zu Rathmännern der Stadt Neuenburg gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kaufmann Nathan Blum und der Schiffseigner Carl Kardinal sen. sind zu Rathmännern der Stadt Dt. Eylau auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 5. September 1866.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6392. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission, vom 11. Juli 1866;

Nro. 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 11. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2)

Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1. Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, so wie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;

Ausgegeben in Marienwerder den 6. September 1866.

Digitized by Google

c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

e. bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen. Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staats-Prüfung zum Thierarzt 2ter Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3. Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern. — Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1. präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden. — Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a. der Dienstentlassungs-Papiere,

b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,

c. des Schulzeugnisses,

d. des Schmiede-Attestes,

e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps. — Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. — Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8. Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung

für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9. Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet. — Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. — Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10. Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Rthlr. monatlich. — Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen. — Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht. — Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster event. 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11. Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat. — Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2ter Klasse erhalten zu können.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Konzession der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie des Innern vom 11. Juni d. J. zum fernern Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, nebst den Statuten dieser Gesellschaft wird in der, dieser Amtsblatts-Nro. beigefügten Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Verlegung des Termins der diesjährigen Wiederholungs-Prüfung beim Königl. Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland betreffend.

Wegen der herrschenden Cholera-Epidemie haben wir den für die Wiederholungs-Prüfung beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland anberaumten Termin vom 12. und 13. September auf **den 10. und 11. Oktober d. J.** verlegt. Die persönliche Meldung zu der gedachten Prüfung muß am Tage vor Beginn derselben Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor **Schultz** in Pr. Friedland erfolgen. — Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die evangelischen Herren Localschulinspectoren unseres Bezirks auf, diejenigen Elementarlehrer ihres Aufsichtskrei-

Google

ses, welche jener Prüfung sich zu unterziehen beabsichtigen, auf diese Veränderung des Prüfungstermins hinzuweisen.

Marienwerder, den 1. Sept. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn **mit dem 4. September d. J.** auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen:

1. die Personenzüge V und VI dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird,
2. auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V und VI,
3. auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII, VIII, und XI, XII, eingestellt.

Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, **vorzugsweise** die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit den Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im **Local**-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. d. Mts. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird.

Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge **ausnahmsweise** durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und **einem** vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist.

Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr **mit gewöhnlichem Frachtgut** vom 4. d. Mts. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen.

Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. d. Mts. gemäß §. 14. Nro. 2. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von **auswärtigen** Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponiblen Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen.

Bromberg, den 30. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

6) Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß Anträge auf Gestellung von Wagen zum Transport von Vieh, Gütern ꝛc. den bestehenden Geschäftseinrichtungen gemäß stets an die **betreffende Station** und nicht an die unterzeichnete Behörde zu richten sind, welche sich demnächst nöthigenfalls mit der Central-Wagenüberweisungs-Instanz telegraphisch direkt in Verbindung setzt.

Wir ersuchen das Publikum in Seinem eigenen Interesse, unbedingt den vorbezeichneten geschäftsmäßigen Weg inne zu halten.

Bromberg, den 31. August 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) **Se. Majestät der König haben dem Regierungs- und Bau-Rath Henke hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.**

(Hierzu als außerordentl. Beilage die Konzession der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie des Innern vom 11. Juni d. J. zum fernern Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, nebst den Statuten dieser Gesellschaft, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf die der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Actien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Actionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Actien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ⅘ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ⅕ unter die Actionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Actionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und [illegible]

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienbuche verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erlöschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §. 13 u. w.) und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in dessen Stelle wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Ausfalls erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang berathend zur Seite zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconvense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossamente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22 Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate **gar nicht**, sechs Monate und darüber **für ein volles Jahr**" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszuzahlenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt **alle gewöhnlichen** Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestionsformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auszahlung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle **außergewöhnlichen** Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme **durch den Agenten** zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ¼ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) **einer** Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2i. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2ii., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe **nur dann** ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von **zwei** Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des **zuerst** Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des **zuletzt** Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12,000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden **Normalbedingungen**: 1) daß das **Alter** der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der **Gesundheitszustand** der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der **Wohnort** derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren **Beruf**, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragerden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher nach anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Declaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Declaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzen, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsraths auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Declarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einhalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorausbezahlung geschieht, wenn die Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1ᴬ, 2ᴬ, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2ᴮ, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6ᵃ —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6ᵇ — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Declaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person beizufügen sind. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der Verwal-

tungsrath nach Ermessen den Betrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erforderniß genügt ist.

§. 53 Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des bansärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wo der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages § 37, den Zeitpunkt des Abschlusses § 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3½ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 47 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12, sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, resp. andere

Versich
reichen

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8 — 13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46 geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensatteſt der betreffenden Militairperſon, ſowie 4) einem ſeparaten Atteſte darüber, daß a) die betreffende Militairperſon nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Geſundheit erlitten hat, ſowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienſt nicht in Folge von Dienſtuntauglichkeit ſtattgefunden hat. Es wird ſodann die eingereichte Beſcheinigung dem Inhaber zurückgeſtellt, verſehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, Verſicherungen nach Tab. 1., 2 u. 3., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Verſicherung rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieſer Reſerve zurückzukaufen. Wünſcht ein Verſicherter von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, ſo hat er die zu verkaufende Police nebſt lehtbezahlter Prämienquittung ſpäteſtens an dem Tage, an welchem die nächſte Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt iſt, ſich über die Annahme deſſelben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, ſo hat er innerhalb der Reſpitage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloſchen erklärt wird. Verſicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeſchloſſen ſind, werden nur ausnahmsweiſe und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältniſſe zu beſtimmenden Preiſe zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Geſellſchaft abgeſchloſſene Verſicherungsvertrag iſt ungültig, und wird weder die verſicherte Summe, Rente oder Penſion entrichtet, noch was die Geſellſchaft an Prämien oder auch an Kaufſumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geſchieht (§. 40. 41.); 2) wenn ſich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder ſonſtigen ſchriftlichen Eingabe von dem Antragſteller oder dem zu Verſichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verſchwiegen iſt; oder wenn ſich in den beigebrachten Atteſten falſche Angaben finden, die mit Vorwiſſen des Antragſtellers oder des zu Verſichernden gemacht oder von einem derſelben veranlaßt ſind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Verſicherungsſumme, Rente oder Penſion gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere ſich als falſch ausweiſen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieſes letzteren abſichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Verſicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demſelben über eine Zulage zu der urſprünglich vereinbarten Prämie Verſtändigung getroffen iſt (vergl. jedoch §. 32: a) eine Beſchäftigung zu treiben anfängt, welche ſein Leben beſonderen Gefahren ausſetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reiſe unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um ſich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl jedoch §. 32). oder c) wenn er ſich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt iſt, daß daſelbſt die Peſt oder das gelbe Fieber herrſchen; 6) wenn bei einer Militairverſicherung irgend eine der im ſechsten Abſchnitte auferlegten Verbindlichkeiten **nicht** oder **nicht rechtzeitig** erfüllt wird, insbeſondere alſo, wenn daſelbſt vorgeſchriebene Angaben unterlaſſen ſind oder gemachte Angaben ſich als unrichtig erweiſen; 7) wenn das Leben des Verſicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbſtmord oder Selbſtmordverſuche, ſei es daß dieſelben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zuſtande begangen ſind, b) durch Duell oder die Folgen deſſelben, c) durch eine ausſchweifende Lebensweiſe, z. B. Trunkſucht, oder eine Handlung, welche ſein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weiſe gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Verſicherten oder der Einlieferung ſonſtiger Nachweiſe, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt iſt, Seitens des Policeninhabers nicht ſollte entſprochen werden; 9) wenn der Verſicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsſtrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlaſſen oder auf 4 Jahre herabgeſetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅔ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den geſetzlichen Erben gehörige Perſon dem Verwaltungsrathe nachzuweiſen vermag, daß ſie wenigſtens 12 Monate vor dem Tode des Verſicherten, reſp. vor dem Umſtande, der deſſen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Beſitz der Police gelangt iſt, in welchem letzteren Falle Erſatz des Intereſſes dieſer dritten Perſon, eventuell ſogar bis zum Belaufe der vollen Verſicherungsſumme erfolgt. Die in dieſem Paragraphen hinſichtlich **eines** Verſicherten enthaltenen Beſtimmungen gelten, ſoweit ſie auf Verſicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Perſonen anwendbar ſind, für **beide** Verſicherte dergeſtalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlaſſungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Geſellſchaft zu zahlenden Gelder müſſen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, alſo angerechnet: bei Lebensverſicherungen, vom Todestage des Verſicherten, bei Aussteuer- und Kapitalverſicherungen, vom Eintritt des feſtgeſetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Penſionsverſicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen **Jahresfriſt** nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§ 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Friſt nicht eingehalten, ſo iſt jedes Recht aus der Police erloſchen und wird dieſelbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen iſt die Geſellſchaft bereit, obſchwebende Differenzen in Verſicherungsangelegenheiten ſtatt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im ſchiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in ſolchen Fällen erforderliche Compromiß abzuſchließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu beſtellen und durch denſelben ſeine Legitimation zu den Anſprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abſchluß eines Compromiſſes geſchritten, nach welchem ſich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entſcheidung des ſolchergeſtalt beſtellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel ſtatt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Verſicherung mehrere Policen ausgeſtellt, ſo wird der Verwaltungsrath im Fall entſtandener Differenzen, welche die Verſicherung allgemein und folgeweiſe die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromiſſariſche Entſcheidung willigen, wenn die Inhaber der verſchiedenen Policen einen gemeinſchaftlichen Mandatar beſtellt und über die gemeinſchaftliche Betreibung ihrer Anſprüche in einem und demſelben Verfahren, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des vorigen Paragraphen, ſich verſtändigt haben.

§. 73. Alle Anſprüche an die Geſellſchaft ſind nur gegen den Verwaltungsrath als ſolchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derſelben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerſeits die ausſchließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Geſellſchaft zu ihren Actionairen, ſo wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Reviſoren und der Geſellſchaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Inſtruktionen. Daſſelbe iſt andererſeits maaßgebend für alle Verträge, welche die Geſellſchaft vom 1. Juni 1866 an abſchließt, während für die früher abgeſchloſſenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter deſſen Geltung ſie in Kraft getreten ſind. Die fernere Reciſion und Ergänzung dieſes Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünſche des Publikums ſo oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallſiger Antrag muß aber mindeſtens alle fünf Jahre in der Generalverſammlung der Actionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung geſtellt werden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 12. September 1866.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6394. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterselsen;

Nro. 6395. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln, vom 4. August 1866.

Nro. 6396. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

2) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung von 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Ueberfendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Errichtung von 2 Hebestellen auf der Conitzer Kreis-Chaussee von Tuchel bis zur Schwetzer Kreisgrenze in der Richtung auf Terespol

a. vor Rudabrück mit ein und ein halbmeiliger,
b. hinter Gr. Bislaw mit einmeiliger Hebebefugniß

nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmigt. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 23. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. September 1866.

Digitized by Google

4) Dem zum Rittergut Dobrin gehörigen, auf der Fläche des früheren Forstreviers Gr. Fier neu angelegten Vorwerk ist mit unserer Genehmigung der Name „Minnenrode" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 25. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die am 14. und 17. September d. J. in Lautenburg, Kreises Strasburg, anstehenden Jahrmärkte werden hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 1. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Das Statut der Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner- und Kupferschmiede-Innung zu Strasburg hat die diesseitige Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 30. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden in Walkmühle, Kreises Rosenberg, ist die Rotzkrankheit beseitigt.

Marienwerder, den 4. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der nach den diesjährigen Kalender-Verzeichnissen in Schlochau am 13. September d. J. anstehende Jahrmarkt wird der herrschenden Cholera wegen nicht an diesem Tage, sondern am 11. October d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 8. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der nach den diesjährigen Kalender-Verzeichnissen in Osche, Kreises Schwetz, am 17. September d. J. anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird der herrschenden Cholera wegen nicht an diesem Tage, sondern am 13. November d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 8. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Für das bevorstehende Wintersemester 1866/67 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom **11. bis 19. October d. J.**, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Caspary, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden. — Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1866. Königl. akademischer Senat.

11) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Schubiner Kreises.

Das mit einem Gehalte von 200 Thlr. jährlich verbundene Physikat des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 17. August 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Wir sind im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. August d. J., betreffend die Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn für die Dauer der Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militairtransporten, zu der ferneren Anordnung genöthigt:

die Beförderung von Eilgut mit den fahrplanmäßigen Eilzügen III und IV ganz einzustellen, und mit den eingelegten durchgehenden Güterzügen nur **Eilgüter, Pferde und Vieh-Sendungen** befördern zu lassen, andere **Frachtgüter** aber bis auf Weiteres von der Beförderung mit diesen Zügen ganz auszuschließen.

Bromberg, den 7. September 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

13) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehungen stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:

a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.

b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr publice.

Digitized by Google

c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.

3. Professor Dr Karl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice.
   Lehrsaal: zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.

4. Professor Dr. Karsten:
   a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4.: täglich von 9—2 Uhr — publice.
   b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
   Anmeldungen in der Quästur.

5. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.

6. Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.
   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.

7. Dr. Spinola:
   a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr — privatim.
   b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.

8. Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnnabends von 9—11 Uhr — publice.
   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19.

9. Ingenieur Perels:
   Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice.
   Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
    Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach

Digitized by Google

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt.
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt.
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch.		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

14) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866/67.

Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie) . . . . . Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre: 1. Nationalökonomie . . . . . Regier.-Assessor Beutner.

Digitized by Google

	2. Staatswirthschaftslehre	Derselbe.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:		
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	Director Settegast.
	2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen . .	Dr. Blomeyer.
	3. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
	4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter . .	Garten-Insp. Hannemann.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Dr. Blomeyer.
	6. Wiesenbau	Baumeister Engel.
	7. Specieller Pflanzenbau	Director Settegast.
	8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau	Garten-Insp. Hannemann.
	9. Landwirthschaftliche Maschinen- u. Gerätheluude	Dr. Blomeyer.
	10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen .	Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil.
	11. Allg. Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde)	Director Settegast.
	12. Schafzucht und Wollkunde	Derselbe.
	13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle	Derselbe.
	14. Rindviehzucht	Dr. Blomeyer.
	15. Pferdezucht und Gestütskunde	Dr. Dammann.
	16. Schweinezucht	Derselbe.
V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung .		Königl. Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:		
	1. Unorganische Experimental-Chemie	Professor Dr. Krocker.
	2. Experimental-Physik	Dr. Pape.
	3. Meteorologie	Derselbe.
	4. Uebungen in landw.-chemischen Arbeiten im Laboratorium .	Professor Dr. Krocker.
	5. Analytische Chemie	Derselbe.
	6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen . . .	Professor Dr. Heinzel.
	7. Physiologie der Hausthiere	Dr. Hartmann.
	8. Anatomie der Hausthiere	Dr. Dammann.
	9. Mikroskopische Anatomie des thierischen u. menschlichen Körpers	Dr. Hartmann.
	10. Mineralogie	Derselbe.
VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie		Professor Dr. Krocker.
VIII. Thierheilkunde:	1. Geburtshülfe	Dr. Dammann.
	2. Hufbeschlagkunde	Derselbe.
	3. Veterinär-klinische Demonstrationen . . .	Derselbe.
IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde		Baumeister Engel.
X. Mathematische Disciplin:	1. Mathematik	Dr. Pape.
	2. Maschinenlehre	Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die

Digitized by Google

Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im August 1866.

Der Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

15) Der Kandidat des höheren Schulamts Bartholomäus Paszotta ist als sechster ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasium in Conitz definitiv angestellt.

Der Rentier Ferdinand Datschewski zu Freystadt ist zum unbesoldeten Rathmann dortselbst für die Dauer von 6 Jahren erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Lesser Radkowski zu Gollub ist zum unbesoldeten Rathmann dortselbst auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Die Försterstelle zu Rudnick in der Oberförsterei Jammi ist in Folge der Versetzung des Försters Pittermann dem Förster Spalding zu Kalifließ, Forstreviers Zanderbrück, vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Die Försterstelle zu Kalifließ in der Oberförsterei Zanderbrück ist in Folge der Versetzung des Försters Spalding dem forstversorgungsberechtigten Jäger Marks vom 1. September d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Simmel zu Thorn ist verstorben.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. jur. Thiele zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Rendant Müller zu Löbau ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Preuß zu Stuhm ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten in Löbau ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Canzleirath Hoyer zu Culm, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts Sekretair Manz zu Tiegenhoff ist in gleicher Diensteigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Stuhm versetzt worden.

Ihres Amtes sind entsetzt worden: 1. der Gefangenwärter Carl Borchert zu Rosenberg, 2. der Appellations-Gerichtsbote Herz zu Marienwerder, 3. der Bote und Exekutor Johann Sieracki zu Löbau.

Der Hilfsbote, invalide Sergeant Heinrich Herrmann zu Marienwerder ist als Bote bei dem Appellationsgerichte daselbst angestellt worden.

Der Hilfsbote Wilhelm August Ehrhardt zu Bischofswerder ist beim Kreisgerichte zu Rosenberg als Bote und Exekutor angestellt worden.

Es sind versetzt worden: 1. der Grenzaufseher Matthes zu Gurzno als berittener Grenzaufseher nach Zlotterie, 2. der Grenzaufseher Pittelkow zu Neu Zielun in gleicher Diensteigenschaft nach Gurzno, 3. der Grenzaufseher Bauert zu Danzig als Steueraufseher nach Thorn, 4. der berittene Grenzaufseher Roß zu Zlotterie als berittener Steueraufseher nach Zempelburg und 5. der Grenzaufseher Cederholm zu Gollub als Steueraufseher nach Schwetz.

Concession.

16) Dem Barbier Julius Wolff zu Thorn ist nach abgehaltener Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Thorn ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen.

17) Die 3te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Stuhm ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu Stuhm zu melden.

Die Lehrerstelle zu Dollen wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, beim Magistrate zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Taulen wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Schlemmer zu Raudnitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Obodowo wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Obodowo, Kreis Flatow, zu melden.

Patent-Bewilligung.

18) Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

19) Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleider in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1965 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ranfen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Nähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Chemiker Dr. H. Dulle in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

ist aufgehoben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 19. September **1866.**

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6397. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern, vom 25. Juli 1866.

Nro. 6398. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nro. 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern, vom 30. Juli 1866.

Nro. 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 18. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Der am 20. September d. J. in Lessen angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 20. Dezember d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 6. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Der nach den diesjährigen Kalender-Verzeichnissen in Riesenburg am 25. September d. J. angesetzte Viehmarkt und der Krammarkt am 27. September d. J. sind aufgehoben und werden nicht abgehalten werden.

Marienwerder, den 13. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der nach den diesjährigen Kalender-Verzeichnissen am 27. September d. J. in der Stadt Rheden angesetzte Jahrmarkt ist aufgehoben und wird nicht abgehalten werden.

Marienwerder, den 13. September 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Der am 27. und 28. September d. J. in Mrk. Friedland anstehende Vieh- resp. Jahrmarkt ist aufgehoben und wird nicht an diesen Tagen, sondern am 18. u. 19. Oktober d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 18. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In der nebst Anlagen zurückfolgenden Immediat-Vorstellung, über welche Ew. Königliche Majestät unseren Bericht zu erfordern geruht haben, bitten 21 Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg um sofortige Einstellung in die Armee. Diese Bitte datirt vom 26. Juni d. J. und ist ein schöner Beweis von der patriotischen Gesinnung dieser Seminaristen, die zu einer Zeit, wo die Entscheidung der Geschicke des Vaterlandes durchs Schwert bevorstand, mit Hintenansetzung aller persönlichen Vortheile, an dieser Entscheidung Theil zu nehmen wünschten. Inzwischen haben sich unter Gottes gnädiger Führung die Verhältnisse geändert; das Vaterland bedarf augenblicklich nicht des streitbaren Arms dieser Jünglinge, sondern erwartet, daß sie in den von ihnen erwählten Lebensberuf eintreten, um als Lehrer die Jugend des Volkes für das Heer erziehen zu helfen in Gottesfurcht und Treue. Ew. Königl. Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen; die Seminaristen, welche in der Stunde der Gefahr bereit waren, in Ew. Königl. Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, werden in der Zeit des Friedens als Lehrer ihre Schuldigkeit zu thun wissen in der Schule an der Jugend des Volks in Waffen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir ehrfurchtsvoll, durch huldreiche Vollziehung der im Entwurf beigefügten Allerhöchsten Ordre uns zur angemessenen Bescheidung der betreffenden Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Oranienburg ermächtigen zu wollen.

Berlin, den 27. August 1866.

An Seine Majestät den König. (gez.) von Roon. von Muehler.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. September 1866.

Digitized by Google

Auf den Bericht vom 27. d. Mts. ermächtige Ich Sie, die Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg, welche in der nebst Anlage zurückfolgenden Immediat-Vorstellung um sofortige Einstellung in die Armee gebeten haben, unter den inzwischen veränderten Verhältnissen auf ihren Antrag zwar ablehnend zu bescheiden, ihnen aber auch eröffnen zu lassen, wie Ich von ihrer patriotischen Bereitwilligkeit, in Meiner Armee das Vaterland vertheidigen zu helfen, mit Wohlgefallen Kenntniß genommen habe. Was Sie in dem Bericht im Allgemeinen über die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschulen bemerken, hat Meine Billigung und beauftrage Ich Sie, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ihren Immediatbericht und diese Meine Ordre zur Kenntniß der Schulverwaltungsbehörden und des Elementarlehrerstandes zu bringen. Berlin, den 30. August 1866. (gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Roon. von Muehler.

An den Kriegsminister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Indem wir vorstehenden von dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten des Königs Majestät erstatteten Immediatsbericht nebst der darauf ergangenen Allerhöchsten Ordre hiemit veröffentlichen, veranlassen wir sämmtliche Herren Schul-Inspektoren unseres Bezirks beide Schriftstücke in der nächsten von ihnen abzuhaltenden Conferenz zur Kenntniß der unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrer zu bringen.

Marienwerder, den 15. Septbr. 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Von dem in Nr. 17. des Volksschulfreundes enthaltenen Artikel: „Zur Friedensfeier" ist ein besonderer Abdruck mit dem Titel: „**Die preußischen Siege 1866**", „ein Gedenkblatt zum bevorstehenden Friedensfeste für die Jugend", im Formate des Volksschulfreundes, einen Bogen stark, veranstaltet worden und in der hiesigen Königl. Universitäts-Buchdruckerei von Dalkowski für den Preis von 1 Sgr. pro Exemplar zu haben. Königsberg, den 6. September 1866. (gez.) Bock.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die evangelischen Herrn Lokal- und Kreis-Schulinspectoren, die Lehrer ihres Aufsichtskreises auf diese in patriotischem Sinne abgefaßte kurze Darstellung des Verlaufs und des Erfolgs des letzten glorreichen Krieges aufmerksam zu machen und zur Anschaffung, resp. Verbreitung zu empfehlen mit dem Bemerken, daß der Ertrag des Schriftchens für den neuen Pestalozzi-Verein bestimmt ist.

Marienwerder, den 10. September 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder. IIb. 9302.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. September 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

8) Am 21. und 22. November d. J. findet hierselbst die mündliche Prüfung der Lehrerinnen statt, nachdem in den Tagen vom 1. bis 5. Oktober d. J. die schriftlichen Arbeiten gefertigt sein werden. Bewerbungen zur Theilnahme an derselben sind bis zum 27. d. Mts. an den Direktor der hiesigen städtischen Töchterschule, Herrn Professor Karl, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen: 1. eines Taufscheins, 2. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung, 3. eines von den Bewerberinnen selbst verfaßten Lebenslaufes, 4. eines Zeugnisses des Geistlichen über die sittliche Befähigung für das Schulamt, und 5. eines Anmeldebogens. — Der Anmeldebogen muß enthalten: a. den vollständigen Vor- und Zunamen der Bewerberin, b. den Geburtsort, c. den Geburtstag und das Geburtsjahr, d. die Confession der Bewerberin, e. Namen, Stand und Wohnort des Vaters derselben, f. wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat, g. ob und auf welche Weise sich dieselbe für das

Digitized by Google

Schulamt vorbereitet hat, h. ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat, i. ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht.

Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.

Marienwerder, den 16. September 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Extra-Vergnügungs-Zug nach Berlin.**

Zu den Einzugsfeierlichkeiten in Berlin wird am Mittwoch, **den 19. September d. J.**, an welchem Tage zugleich auch die Personenzüge V. und VI. auf der Ostbahn wieder verkehren werden, wird ein **Extrazug** von **Königsberg** i./Pr. und **Danzig** nach **Berlin** mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg i./Pr. . .	4	Uhr	28	Minuten	Morgens,
„ „ Danzig	7	„	6	„	„
„ „ Dirschau	9	„	7	„	Vormittags,
„ „ Bromberg	12	„	48	„	Mittags,
„ „ Kreutz	4	„	38	„	Nachmittags,
Ankunft in Berlin gegen	10	„	15	„	Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a./O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin auf.

Die für den Extrazug zur Verwendung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 20. September d. J. ab bis einschließlich den 26. September d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billets-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind dieselben nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 12. September 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

10) Mit dem 19. d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. Mts. und 7. d. Mts angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall.

Der Personenzug V. wird schon am 18. d. Mts., Abends 9 Uhr, von Berlin, Personenzug VI. am 19. d. Mts., Morgens 3 Uhr 34 Minuten, von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI. wieder hergestellt.

Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3ten September d. J. bereits vom 17. d. Mts. auf **allen** Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen.

Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19. d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

11) An Stelle des mit dem 1. September 1864 eingeführten Tarifs nebst Reglement für den Verband-Güterverkehr zwischen den Eisenbahn-Stationen:

1. **Hamburg, Berlin und Stettin einerseits und Warschau, Alexandrowo anderseits,**
2. **Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn und Danzig einerseits und Warschau, Sosnowice und Granica anderseits und**
3. **Frankfurt a./O. einerseits und Warschau anderseits**

via Alexandrowo

tritt vom 15. September d. J. ab ein anderweit redigirter Tarif nebst Reglement in Wirksamkeit. — Dieser neue Tarif entspricht im Wesentlichen dem zur Zeit bestehenden Tarife ꝛc., kann jedoch nunmehr

Google

lich nur auf die Güterſendungen Anwendung, welche in beiden Richtungen via Alexandrowo befördert werden ſollen und ſchließt Eilgüter von und nach Hamburg vom Verbandverkehr aus. — Die Tarifſätze, ſowie die Claſſifikations- ꝛc. Vorſchriften können bei den Güter-Expeditionen der Verband-Stationen, ſowie bei ſämmtlichen Oſtbahn-Güter-Expeditionen eingeſehen werden. — Die Lieferfriſten bleiben auf den deutſchen Bahnen bis auf Weiteres noch ſuſpendirt.

Berlin, Stettin, Breslau, Bromberg und Warſchau im Auguſt 1866.

Direction der Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.
Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.
Directorium der Berlin-Stettiner Eiſebahn-Geſellſchaft.
Königliche Direction der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.
Königliche Direction der Oſtbahn.
Direction der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn.

Perſonal-Chronik.

12) Des Königs Majeſtät haben den zeitigen Oberlehrer und Profeſſor Anton Lowinski am Gymnaſium in Conitz zum Direktor des Königl. katholiſchen Gymnaſiums in Dt. Crone zu ernennen geruht.

Im Reſſort der Poſtverwaltung ſind folgende Perſonal-Veränderungen eingetreten:

Es ſind mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt:

Der Ober-Poſt-Kaſſen-Rendant Knopff und der Ober-Poſt-Kommiſſarius Thiele in Marienwerder, der Briefträger Turreck in Rehberg W./Pr. und der Poſt-Wagenmeiſter Marong in Konitz.

Es ſind verſetzt worden:

Der Poſt-Director von Zur Weſten von Graudenz nach Krotoſchin, der Poſtſecretair Jacob von Thorn nach Hirſchberg, der Poſt-Expedient Retz von Mrk. Friedland nach Dt. Eylau und der Poſt-Expedient Egger von Terespol nach Mrk. Friedland.

Es iſt übertragen worden die Verwaltung der Poſt-Expedition 2. Klaſſe:

in Neumark dem Poſt-Expedienten Specka aus Roſenberg W./Pr.,
in Liepnitz dem Poſt-Expeditions-Gehilfen für den Ort Kloſak

unter Ernennung zu Poſt-Expediteuren.

Die Poſt-Expedienten-Anwärter Boy und Mentz in Marienwerder ſind als Poſt-Expedienten beſtätigt.

Der Poſtbureaudiener Schröder in Marienwerder iſt zum Packmeiſter ernannt worden.

Der Poſtſecretair von Paczynski-Tenczyn in Konitz und der Poſt-Expediteur Seeger in Liſſewo ſind geſtorben.

Der Poſtbureaudiener Fenger in Culm iſt aus dem Poſtdienſte entlaſſen worden.

Die Revierförſterſtelle zu Jeßewo in der Oberförſterei Bülowsheide iſt in Folge des Ablebens des Revierförſters Rogall dem Förſter Pittelmann Forſtreviers Jammi vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Erledigte Schulſtelle.

13) Die Schullehrerſtelle zu Zempelkowo iſt ſeit dem 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangeliſcher Confeſſion, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich, unter Einſendung ihrer Zeugniſſe bei dem Dominium zu Zempelkowo zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'ſchen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 26. September 1866.

Das 45ste und 46ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern, vom 30. Juli 1866.

Nro. 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 18. August 1866.

Nro. 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderborn'schen und der Eichsfeld'schen Tilgungskasse, vom 14. Septbr. 1866.

Nro. 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nro. 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Nro. 6404. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, vom 3. September 1866.

Nro. 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 3. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nro. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1867 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt. — Von den bereits früher verlooßten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279. und 1328.
aus der dritten Verloosung (1858)

Ausgegeben in Marienwerder den 27. September 1866.

Digitized by Google

von Ser. 789.

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 1402.

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

und viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

2) **Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.**

Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien **mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen** in zwiefacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz betreffend.

Der Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz für das neue Schuljahr wird **Montag, den 15. October d. J.** beginnen. Diejenigen jungen Leute, welche in die Gewerbeschule einzutreten wünschen, haben sich bei dem Director derselben, Herrn Garnison-Prediger Jacobi daselbst, **am 12. October d. J., Vormittags von 9—12 Uhr**, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden.

Nach §. 2. des Organisationsplans der Provinzial-Gewerbeschule von 5. Juli 1850 muß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sein. Zweck der Gewerbeschule ist die Heranbildung eines tüchtigen und gebildeten Gewerbestandes. Das Zeugniß der Reife berechtigt zum Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, sowie zum einjährigen Militairdienst und befreit die Handwerker bei Meister-Examen nach §. 8. der Verordnung vom 24. Januar 1856 von der mündlichen Prüfung.

Marienwerder, den 20. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die kommunale Vereinigung der im Kreise Conitz belegenen Reetzer Mühle mit der Dorfschaft Reetz erfolgt.

Marienwerder, den 20. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die kommunale Vereinigung der im Kreise Schwetz belegenenen Pusikowie Dombrowo mit dem Rittergutsbezirk Ostrowitt erfolgt.

Marienwerder, den 20. September 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Dem im Kreise Thorn belegenen Rittergut Wybcz und dem dazu gehörigen Vorwerk Wybczyk

Digitized by Google

sind auf den Antrag des Besitzers die deutschen Namen „Wibsch und Klein Wibsch“ mit unserer Genehmigung beigelegt worden.

Marienwerder, den 20. September 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

7) Die bisherige Realschule in Graudenz ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16. August d. J. Nro. 17,012. U. in ein Gymnasium umgewandelt und letzteres unserer Aufsicht unterstellt worden.

Königsberg i. Pr., den 15. September 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

8) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit mit dem Wohnsitze in Coadjuthen ist erledigt. — Wir fordern daher die qualificirten Bewerber auf, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 14. September 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

9) Mit dem 1. October d. J. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft.

Bromberg, den 12. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

10) Die nach unseren Bekanntmachungen vom 22. und 25. Juli d. J. bei den Güterzügen auf den Bahnstrecken Bromberg und Dirschau und Kreuz-Bromberg seit dem 25. resp. 29. Juli d. J. eingestellte Personenbeförderung wird **mit dem 1. October d. J.** wieder ins Leben geführt werden. Es wird demnach von gedachtem Tage bei dem Lokalgüterzuge XI. **zwischen Kreuz und Dirschau**, bei dem Güterzuge VIII. **zwischen Dirschau und Bromberg** und bei dem Lokal-Güterzuge XII. **zwischen Bromberg und Kreuz** Personen-Beförderung in II. III. und IV. Wagenklasse wieder stattfinden.

Bromberg, den 18. September 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

11) Vom 1. October d. J. ab wird die Personenpost zwischen Altmark und Marienburg aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Botenpost zwischen Altmark und Stuhm mit uneingeschränkter Packetbeförderung und folgendem Gange eingerichtet:

aus Stuhm 11^{55} Uhr Vormittags,
in Altmark 1^{55} Uhr Nachmittags,
aus Altmark 2^{45} Uhr Nachmittags,
in Stuhm 4^{45} Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 20. September 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Winter.

Personal-Chronik.

12) Der bisherige 3. ordentliche Lehrer Dr. Otto Meinertz am Königl. Gymnasium in Conitz ist zum vierten Oberlehrer befördert worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Johann Theodor Groll zu Graudenz ist zum Bürgermeister für Rehden auf 12 Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt.

Concession.

13) Dem ehemaligen Lehrer Anton Thomaszewski zu Kauernick ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Kauernik ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen.

14) Die evangelische Lehrerstelle zu Münsterwalde, Amt Neuenburg, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche auf diese Stelle reflectiren, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei dem Kreis-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Braunschweig hierselbst zu melden.

Die zweite neu eingerichtete evangelische Schulstelle zu Riesenkirch, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. außer freier Wohnung und Brennmaterial verbunden ist, soll zum 1. November d. J. besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind an den Superintendenten Studnitz in Freistadt zu richten.

Digitized by Google

Patent-Bewilligung.

15) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unterm 14. September 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 3. Oktober **1866.**

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6406. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie, vom 20. September 1866;

Nro. 6407. das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866, vom 20. September 1866;

Nro. 6408. das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes, vom 27. August 1866;

Nro. 6409. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr, vom 6. September 1866.

National-Invaliden-Stiftung.

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapfern Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Oktober 1866.

Digitized by Google

dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königl. Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen. — Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen. Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf von Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Mollenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. von Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6 a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61 a. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Noelbechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. von Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geh. Regierungs-Rath u. Brand-Director, Lindenstraße 50/51. Schulz-Leitershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath. Potsdamerstraße 125. von Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgold, Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstraße 86. Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn-

und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabter) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

2) **Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt.**

Die **täglichen** Fahrten der Postdampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Ystadt** werden mit **Ablauf** des **Monats September** d. J. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1. Oktober d. J. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur **zweimal wöchentlich** Statt, nämlich:

aus Stralsund jeden **Montag** und **Freitag** drei Uhr Nachmittags,
aus Ystadt jeden **Mittwoch** und **Sonnabend** elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt. (gez.) v. Philipsborn.

3) Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Gewerbe-Akademie.
Nottebohm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870

nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 1. Oktober 1866. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

5) Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Otto Boodstein ist an dem Gymnasium zu Thorn als sechster ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Erledigte Schulstelle.

6) Die 2te Lehrerstelle in Gr. Marienau ist vakant und sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche auf diese Stelle reflectiren, haben sich binnen 14 Tagen bei dem Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Braunschweig unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu bewerben.

Patent-Aufhebung.

7) Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neubaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 10. Oktober **1866.**

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs **Hannover**, des vormaligen Kurfürstenthums **Hessen**, des vormaligen Herzogthums **Nassau** und der vormaligen freien Reichsstadt **Frankfurt a. M.** auf Grund des Gesetzes vom 20. d. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen. Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon.
Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Oktober 1866.

Digitized by Google

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3. Oktober 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig gelobet werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schiffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866.

Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „**Die Gartenlaube**" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

2) Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Marienwerder ist die Kreis-Chaussee von Pr. Friedland an der Grenze des Kreises Flatow über Ruhden bis zur Bromberger Bezirksgrenze in der Richtung auf Lobsens in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen werden. Berlin, den 22. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nach §. 28. des Gesetzes vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc., erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Rthlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Wittwen auf, sich mit ihren Anträgen um die fragliche Unterstützung an die Königl. Landraths-Aemter zu wenden, welche dieselben uns zur Weiterbeförderung an das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Behufs Festsetzung und Bewilligung der Unterstützung einreichen werden.

Marienwerder, den 25. September 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Die außergewöhnlich zahlreichen und großen Brände im Jahre 1865 haben den Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds in solchem Umfange angegriffen, daß selbst mit Hinzunahme des disponiblen Theils des Reserve-Fonds — soweit er nämlich die Summe von 150,000 Rthlr. übersteigt — (§. 32. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober 1862) die ordentlichen Beiträge, Zinsen ꝛc. zur Deckung des Jahresbedarfs nicht ausgereicht haben, und ein erheblicher Theil der Ist-Ausgaben pro 1865 in das Rechnungsjahr 1866 hinübergenommen werden mußte.

Es betrugen die Ist-Einnahmen pro 1865:

1. Bestand excl. der Werthpapiere von 177,195 Rthlr.	94 Rthlr.	19 sgr.	4 pf.
2. Beitragsreste	206 Rthlr.	15 sgr.	4 pf.
3. Feuer-Societätsbeiträge pro 1865	184462 Rthlr.	9 sgr.	4 pf.
4. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	7487 Rthlr.	19 sgr.	6 pf.
5. Strafbeiträge und außerordentliche Einnahmen	78 Rthlr.	22 sgr.	1 pf.
6. Betrag für verkaufte und ausgelooste 4000 Rthlr. Schuldverschreibungen, 14,000 Rthlr. Staatsschuldscheine u. 7200 Rthlr. Rentenbriefe	23284 Rthlr.	14 sgr.	— pf.
Summa der Einnahme	215614 Rthlr.	9 sgr.	7 pf.

Dagegen betrugen die Ist-Ausgaben:

1. Aus der Restverwaltung	58982 Rthlr.	20 sgr.	1 pf.
2. An Brandschadensvergütungen pro 1865	171173 Rthlr.	9 sgr.	3 pf.
3. An Verwaltungsausgaben, Prämien, Prozeßkosten ꝛc.	6019 Rthlr.	19 sgr.	— pf.
4. Brandschadensvergütungen, welche im Jahre 1865 geleistet, aber in das Rechnungsjahr 1866 hinübergenommen sind	12680 Rthlr.	— sgr.	— pf.
Summa	248855 Rthlr.	18 sgr.	4 pf.
Die Einnahme betrug	215614 Rthlr.	9 sgr.	7 pf.
Es haben mithin zur Deckung des Jahresbedarfs pro 1865 gefehlt	33241 Rthlr.	8 sgr.	9 pf.
Der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres 1865 noch 151,995 Rthlr. Es sind daher noch veräußerlich 1995 Rthlr., wofür pr. ptr.	1941 Rthlr.	8 sgr.	9 pf.
einkommen können, so daß zur Deckung des Jahresbedarfs noch erforderlich bleiben	31300 Rthlr.	— sgr.	— pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs ist die Ausschreibung von einem Drittel der ordentlichen Beiträge eines Halbjahres erforderlich. — Die katasterführenden Behörden sind in Gemäßheit des Einverständnisses der Societäts-Deputirten und auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Septbr. d. J. daher mit der Repartition dieses außerordentlichen Beitrages beauftragt worden und fordern wir die Societäts-Mitglieder, welche im Jahre 1865 versichert gewesen sind, in Gemäßheit des §. 32. des Reglements vom 21. November 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober 1862 hierdurch auf, die zu entrichtenden Beiträge binnen 14 Tagen an die Ortserheber abzuführen, welche Letzteren die ortschaftsweise gesammelten Beiträge binnen 4 Wochen an die Kreiskasse abzuführen haben.

Marienwerder, den 6. Oktober 1866. Königliche Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

5) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 2. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die kommunale Vereinigung des gemeindefreien Grundstücks Klein Budzisk mit dem Gemeindeverbande Klein Gatzno, Kreises Conitz, erfolgt. Marienwerder, den 2. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Pustkowie Klein Ossowo ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz mit der Gemeinde Gr. Ossowo, Kreises Schlochau, vereinigt worden.

Marienwerder, den 28. September 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Baumgarth (Kreises Stuhm) ist erloschen.
Marienwerder, den 2. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Nachdem auf Antrag des Deichamtes der Thorner Stadtniederung eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Königl. Regierung hieselbst angeordnet worden, habe ich einen neuen Kataster-Entwurf aufstellen lassen. Derselbe wird jetzt dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche einem Gemeindeverbande nicht angehören, auszugsweise mitgetheilt und kann bei den Gemeindevorständen und im Bureau des Deichhauptmanns in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 17. November d. J. von jedem Betheiligten eingesehen werden. Zum näheren Verständniß bemerke ich, daß in der Zusammenstellung der Grundstücke die in der Spalte für die □Ruthen stehenden schwarzen Zahlen nicht □Ruthen, sondern Hundertheile des Morgens bedeuten; die □Ruthen sind mit blauen Zahlen bezeichnet und die darunter stehenden rothen Zahlen geben die Normal-Morgen und □Ruthen an, zu welchen jedes Grundstück für das Deichkataster veranlagt ist.

Nach dem Beschlusse des Deichamtes vom 8. Juni d. J. sollten veranlagt werden:

I. in der 1sten Deichklasse, mit der vollen Fläche: die Hof- und Baustellen, und das Acker-, Garten- und Wiesenland der 1sten und 2ten Grundsteuerklasse,
II. in der 2ten Deichklasse, mit 7/10 der Fläche: das Acker-, Garten- und Wiesenland der 3ten und 4ten Grundsteuerklasse,
III. in der 3ten Deichklasse, mit 5/10 der Fläche: das Acker-, Garten- und Wiesenland der 5ten Grundsteuerklasse,
IV. in der 4ten Deichklasse, mit 3/10 der Fläche: das Acker-, Garten- und Wiesenland der 6ten und das Weideland der 1sten und 2ten Grundsteuerklasse,
V. in der 5ten Deichklasse, mit 1/10 der Fläche: das Acker- und Wiesenland der 7ten und 8ten, das Weideland der 3ten, 4ten u. 5ten Grundsteuerklasse und die etwa im Deichschutz liegenden Holzungen.

Nach diesen Grundsätzen ist der Katasterentwurf aufgestellt. Beschwerden gegen denselben können nach §. 6. des Deichstatuts vom 3. Januar 1855 (G. S. für 1855 S. 26) und §. 9. des Normal-Deichstatuts vom 14. November 1853 (G. S. für 1853 S. 935) nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 17. November d. J. entweder bei dem Deichhauptmann, den ich mir zu diesem Behufe substituire, oder bei mir angebracht sind. Marienwerder, den 3. Oktober 1866.

Der Regierungsrath und Deichregulirungskommissarius: Ehrenthal.

10) Durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Jakobi in Culm ist die Kreisphysikats-Stelle des Culmer Kreises vacant geworden. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

11) Des Königs Majestät haben den zeitigen Oberlehrer Dr. August Uppenkamp am Gymnasium in Düsseldorf mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 22. September 1866 zum Director des Königlichen katholischen Gymnasiums in Conitz zu ernennen geruht.

Es ist angestellt worden: der Stabswachtmeister Schenschig als Grenzaufseher in Neuzelun. — **Es sind versetzt worden:** 1. der Grenzaufseher Lennweit zu Pissakrug als Steueraufseher nach Marienwerder und 2. der Steueraufseher Pollack zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Graudenz. — **Es sind befördert worden:** 1. der Steuererheber Dettmer zu Rehden zum Steuereinnehmer in der Festung Graudenz und 2. der Salzwärter Lombard zu Culm zum Steuererheber in Rehden.

[Personalveränderungen im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau.] **Gestorben:** der Berghauptmann und Oberbergamts-Director Amelung, der Geheime Bergrath von Kummer, der Oberbergamts-Kanzlist Babucke, der Oberbergamtsdiener Klein, sämmtlich zu Breslau. — **Uebertragen** dem bisher bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen beschäftigten Ober-Bergrath Serlo kommissarisch die Geschäfte des Berghauptmanns und Oberbergamts-Directors zu Breslau. — **Versetzt:** der Oberbergrath Schwarze vom Oberbergamt zu Bonn an das Oberbergamt zu Breslau und der Bau-Inspector Hesse von Königshütte an die Ministerial-Bau-Commission nach Berlin.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 17. Oktober **1866.**

Das 48ste und 49ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6410. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866, vom 14. September 1866;

Nro. 6411. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thlr., vom 1. August 1866;

Nro. 6412. das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank, vom 24. September 1866;

Nro. 6413. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend, vom 24. September 1866;

Nro. 6414. das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend; vom 24. September 1866.

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober d. J. nunmehr überall stattgefunden. Der **6.** und der **8. Oktober 1866** sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Kommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Oktober 1866.

Digitized by Google

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„**Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen**, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! **Seine Majestät der König lebe hoch!**

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: **Hoch lebe der König!**"

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Kommissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Digitized by Google

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch! So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Ernte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Im Verfolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Januar d. J. wird auch der Königliche Oberförster Nicolai zu Czierpitz für die in seinem Amtsbezirk — soweit derselbe in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder belegen, also für die Ortschaften Niedermühle, Philippsmühle, Konkelmühle, Försterei Lugi, Glinke und Dorf Czerpitz — vorkommenden Fischerei- und Jagdvergehen (§§. 273. — 275. des St. G. B.) und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. des St. G. B. — §. 2. Nro. 4. und 5. Artikel I. des Gesetzes vom 14. April 1856) mit der in jener Bekanntmachung bezeichneten Beschränkung hiermit zum Polizei-Anwalt bestellt.

Marienwerder, den 5. Oktober 1866. Der Regierungs-Präsident.

2) In Berlin erscheint unter der Redaction des Dr. Herrmann Stolp eine Wochenschrift für Deutsches Gemeinde- und Staats-Verwaltungswesen, betitelt **Deutsche Gemeinde-Zeitung.** Dieselbe bringt Aufsätze über alle Zweige der Kommunal-Verwaltung und theilt die Entscheidungen der Kommunal-Aufsichts-Behörden, welche von principieller Bedeutung sind, mit, liefert auch Berichte über das communale Leben einzelner Gemeinden. Die genannte Wochenschrift kann dieserhalb den Verwaltungs-Behörden unseres Regierungsbezirks nur empfohlen werden. Als Beilage der Gemeinde-Zeitung nimmt die „Deutsche Städtekunde" unentgeltlich alle städtischen Verwaltungsberichte auf, welche im Formate derselben gedruckt sind. Zur Aufnahme darin ist nur die vorherige Anzeige und die Mittheilung der Redaction Betreffs der ihr zu übersendenden Auflage erforderlich, und kann der Druck der beigelegten Verwaltungsberichte beliebig im Heimathsorte oder in Berlin durch Vermittelung der Redaction geschehen. Im

Google

letzteren Falle läßt die Redaction die Druckkosten nur zu dem Selbstkostenpreise berechnen. Hierdurch wird den Städten für den wechselseitigen Austausch ihrer Verwaltungsberichte, dessen hoher Werth nicht zu verkennen ist, die umfassendste, bequemste und vortheilhafteste Gelegenheit geboten. Wir haben es deshalb nicht unterlassen wollen, die betheiligten Magistrate hierauf noch ganz besonders aufmerksam zu machen. Marienwerder, den 6. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

3) Der nach dem Kalender am 3. Oktober d. J. in Gr. Schliewitz angestandene, der Cholera wegen ausgefallene Jahrmarkt wird **am 26. November d. J.** abgehalten werden.
Marienwerder, den 8. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Polizei-Verwaltung zu Mewe hat für den Umfang des Stadtbezirks Mewe eine Polizei-Verordnung betreffend die Desinfection der Kloake erlassen.
Marienwerder, den 5. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In Stelle des am 13. September d. J. in Flatow angestandenen und aufgehobenen Marktes wird daselbst **Donnerstag den 6. Dezember d. J.** der Jahrmarkt abgehalten werden.
Marienwerder, den 8. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 27. Januar d. J. wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 Nachstehendes hiermit angeordnet:

§. 1. Sobald sich an einem Orte ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, sind sämmtliche Hunde während einer Frist bis zu 6 Wochen und in einem Umkreise bis zu einer halben Meile, so weit sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden, anzulegen.

§. 2. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde während dieser Frist an der Leine geführt werden. Ausnahmen finden nur Statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Ausübung der Jagd oder zum Hüten von Vieh benutzt werden.

§. 3. Der Kreislandrath ist nach seinem Ermessen befugt, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab die vorstehende Sicherheitsmaßregel in Anwendung zu bringen ist.

§. 4. Wer es unterläßt, der vorstehenden Anordnung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
Marienwerder, den 16. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Bekanntmachung des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das neu zu eröffnende katholische Schullehrer-Seminar zu Berent betr.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem mit dem 1. Dezember d. J. neu zu eröffnenden Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 20. November d. J.**, von 8 Uhr Morgens, in Berent festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 19. November d. J. bei dem Seminar-Director Wodecki zu melden. — Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine der Königlichen Seminar-Direktion in Berent folgende Zeugnisse resp. Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht beizubringen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.
Königsberg, den 8. Oktober 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

8) **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehungen stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr privatim.

Digitized by Google

b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr publice. — c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quäſtur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr privatim. — b. Die chemiſchen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr privatim. — c. Anleitung zu agrikultur-chemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr privatim.

Lehrsaal: Behrenſtraße 28. — Anmeldungen daſelbſt bei Dr. Eichhorn.

3. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthſchaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr privatim — b. Derſelbe leitet ein landwirthſchaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an publice. — Lehrsaal: zu a. im Univerſitätsgebäude, zu b. im Inſtitut Behrenſtraße 28. — Anmeldungen in der Quäſtur.

4. Professor Dr. Karſten: a. Anatomiſch-phyſiologiſche Uebungen im phyſiologiſchen Laboratorium Cantianſtr. 4.: täglich von 9—2 Uhr publice. — b. Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen an mikroſkopiſchen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs u. Sonnabends von 8—9 Uhr privatim. Anmeldungen in der Quäſtur.

5. Dr. Gerſtäcker: Ueber die der Landwirthſchaft ſchädlichen und nützlichen Inſekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr publice. Lehrsaal im Univerſitätsgebäude. Anmeldung in der Quäſtur.

6. Professor Manger: Landwirthſchaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr privatim. — Lehrsaal: Behrenſtraße 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktſtraße 52., von 3—5 Uhr.

7. Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr privatim. — b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgeſetze: Freitags von 8—9 Uhr publice. — Lehrsaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtraße 56. Anmeldungen daſelbſt bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.

8. Dr. Stahlſchmidt: Die landwirthſchaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr publice.— Lehrsaal: Behrenſtraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlſchmidt, Melchiorſtr. 19.

9. Ingenieur Perels: Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Gerätheкunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr publice. — Lehrsaal: Behrenſtraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Deſſauerſtr. 39.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußiſche Civilrecht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Sonnabends von 12—1 Uhr publice.

Lehrsaal: Behrenſtr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterſtraße 92.

Hiernach ſind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Karſten	Spinola	Karſten		Spinola	Karſten
9—10	Eichhorn	Gerſtäcker		Eichhorn	Gerſtäcker	Stahlſchmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlſchmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karſten	Karſten	Karſten	Karſten	Karſten	Karſten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, gehalten.

Digitized by Google

9) Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz ist durch den Tod des Sanitäts-Raths Dr. Albarus erledigt. Qualificirte Medicinal-Personen können sich unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Marienwerder, den 12. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

10) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 1. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Der Königliche Feldmesser Heinrich Lux hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamtes erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Oktober 1866 ab seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen wird.

Breslau, den 25. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

12) Die Regierungs-Assessoren Johann Gottfried Hähnel und Georg Gustav Leopold Baron von Puttkamer hierselbst sind zu Regierungs-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Dem bisherigen Divisions-Pfarrer Alexis Fiedler aus Danzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Blendowo, Kreises Graudenz, verliehen worden.

Der Bürgermeister Graubmann zu Mewe ist auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Meme erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreisgerichtsrath Hoffmann zu Graudenz ist zum Kreisgerichts-Director daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Pancke zu Conitz ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Thorn und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen.

Der Gerichts-Assessor Kurszynski aus Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Werdermann zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Culm versetzt worden.

Die Versetzung des Kreisgerichts-Secretairs Manz von Tiegenhof nach Stuhm ist, auf seinen Antrag, zurückgenommen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Trauthan zu Neustadt ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Koch in Riesenburg ist verstorben.

Der Gerichtsbote und Exekutor Wardezki zu Schwetz ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Im Landrathskreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Fibelkorn zu Warmhof als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Mewe gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Stuhm ist der Rittergutsbesitzer Bergmann zu Gr. Stanau als Schiedsmann für das ländliche katholische Kirchspiel Christburg gewählt und bestätigt worden.

In den Monaten Juli, August und September 1866 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Kurzbach	Fiewo	den 4. Juli 1866 auf Probe	katholisch.
2	Moelke	Budczyn	den 4. Juli 1866 auf Probe	evangelisch.
3	Tyczynski	poln. Brzezie	den 5. Juli 1866 endgültig	katholisch.
4	Demarczyk	Lobdowo	den 14. Juli 1866 auf Probe	dto.
5	Szaikowski	Grzywna	den 16. Juli 1866 endgültig	dto.
6	Weyrich	Kielpin	den 18. Juli 1866 auf Probe	dto.
7	Wennrich	Neudörfchen	den 18. Juli 1866 auf Probe	evangelisch.
8	Marx	Marienfelde	den 18. Juli 1866 auf Probe	dto.
9	Porsch	Orle	den 18. Juli 1866 auf Probe	dto.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
10	Penner	Gr. Wolz	den 18. Juli 1866 auf Probe	evangelisch.
11	Schwanbeck	Clausdorf	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
12	Lemke	Hochzehren	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
13	Conrad	Neuenburg	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
14	Boche	Alt Blumewo	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
15	Puzig	Kl. Grakau	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
16	Knauft	Sichts	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
17	Reinberger	Miswken	den 20. Juli 1866 auf Probe	dto.
18	Haak	Neudorf	den 18. Juli 1866 auf Probe	dto.
19	Kramm	Elsenau	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
20	Klein	Kl. Falkenau	den 19. Juli 1866 auf Probe	dto.
21	Günther	Schlochau	den 20. Juli 1866 auf Probe	dto.
22	Doering	Szczuplinken	den 26. Juli 1866 endgültig	dto.
23	Radau	Christburg	den 27. Juli 1866 auf Probe	dto.
24	Schulz	Mischke	den 31. Juli 1866 endgültig	dto.
25	Brandt	Kl. Konitz	den 1. August 1866 auf Probe	dto.
26	Schiffner	Schäferei	den 1. August 1866 endgültig	dto.
27	Welke	Zackrzewo	den 1. August 1866 auf Probe	dto.
28	Priebe	Riesenburg	den 1. August 1866 auf Probe	dto.
29	Behnke	Gruczno	den 6. August 1866 auf Probe	katholisch.
30	Biniaszkiewitz	Gr. Kommorek	den 6. August 1866 auf Probe	dto.
31	Osinski	Hohendorf	den 6. August 1866 auf Probe	dto.
32	Warmke	Prechlau	den 6. August 1866 endgültig	dto.
33	Milewski	Ciborz	den 7. August 1866 endgültig	dto.
34	Domanski	Czyskowo	den 10. August 1866 auf Probe	dto.
35	Pismiewski	Kazanitz	den 10. August 1866 auf Probe	dto.
36	Lammel	Kramek	den 13. August 1866 auf Probe	dto.
37	Netzel	Michelau	den 15. August 1866 auf Probe	dto.
38	Spohn	Bruß	den 20. August 1866 auf Probe	dto.
39	Giering	Czersk	den 20. August 1866 auf Probe	dto.
40	Weiß	Gottartowo	den 20. August 1866 auf Probe	dto.
41	Reß	Neugolz	den 29. August 1866 auf Probe	evangelisch.
42	Gdaniec	Ciborsz	den 29. August 1866 endgültig	katholisch.
43	Fietzek	Pronikau	den 4. Septbr. 1866 auf Probe	dto.
44	Nenzel	Czarze	den 31. August 1866 endgültig	evangelisch.
45	Stuhldreer	Zielkau	den 4. Septbr. 1866 endgültig	dto.
46	Volkmann	Schlochau	den 5. Septbr. 1866 auf Probe	dto.
47	Schnura	Pruft	den 8. Septbr. 1866 endgültig	katholisch.
48	Neumann	Szikorsz	den 10. Septbr. 1866 auf Probe	evangelisch.
49	Eisenschmidt	Pr. Friedland	den 11. Septbr. 1866 auf Probe	dto.
50	Grützmacher	Schwetz	den 19. Septbr. 1866 auf Probe	katholisch.
51	Schneider	Gr. Schliewitz	den 20. Septbr. 1866 auf Probe	katholisch.
52	Lammel	Steinborn	den 25. Septbr. 1866 auf Probe	katholisch.

Erledigte Schulstellen.

13) Die neu gegründete zweite Lehrerstelle bei der Schule zu Gr. Kelonsken ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Pfarrer Pankritius in Groß Kelonsken bei Briesen zu melden.

Die Lehrerstelle in Gardem, Kreises Rosenberg, ist vakant und sofort zu besetzen. Lehrer evangeli-

scher Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium in Garben zu melden.

Die Lehrerstelle in Wissulke ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden und sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Schulstelle bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Dominium in Wissulke, Kreises Dt. Crone, unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Die Lehrerstelle zu Poln. Wangerau ist vom 1. Oktober d. J. ab vacant. Unverheirathete Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Superintendenten Peterson in Graudenz zu melden.

Patent-Aufhebung.

14) Das dem Civil-Ingenieur Hermann Bültsch unter dem 15. Novbr. 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 24. Oktober 1866.

Das 50ste und 51ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 27. Sept. 1866;

Nro. 6416. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine, vom 27. September 1866;

Nro. 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern, vom 21. März 1864;

Nro. 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6419. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6421. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6423. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6425. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6426. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6427. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6428. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau, vom 3. Oktober 1866;

Nro. 6429. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 3. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „**Zeitung für Norddeutschland**“ ist aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Im Anschluß an unsere Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land vom 1. Mai 1847 verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§. 1. Bei allen Neubauten von Wohnhäusern auf dem platten Lande, sobald sie mit einem Strohdache versehen werden, müssen sogenannte gestreckte Windeldecken mit einer darüber zu verbreitenden Lehmestrichlage zur Anwendung kommen.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Oktober 1866.

Digitized by Google

§. 2. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 16. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Kolonie Tobolke, Kreises Flatow, aus dem fiskalischen Gutsbezirke Klein Lutau ausgeschieden und mit der Gemeinde Kolonie Zakrzewke vereinigt worden.

Marienwerder, den 11. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Der in Waldau, Kreises Flatow, am 22. Oktober d. J. anstehende Jahrmarkt wird mit Rücksicht auf die in der Umgegend grassirende Cholera nicht an diesem Tage, sondern am 8. November d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 17. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind aus dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Gollub, Forstbelaufs Zgnilloblott, zwei Forstflächen von resp. 93 Morgen 168 □R. und 29 Morgen 82 □R. ausgeschieden und mit dem Gutsbezirke Wondzyn vereinigt worden.

Marienwerder, den 17. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Im Verlage von Albert Reisewitz zu Oppeln ist unter dem Titel „Preußens Krieg gegen Oesterreich und dessen Verbündete im Jahre 1866" ein von dem Königlichen Konsistorialrath, Regierungs- und Schulrath Baron zu Oppeln verfaßtes Gedenkbüchlein für Schule, Volk und Heer erschienen. Das Büchlein enthält auf 85 Seiten eine klare, faßlich geschriebene Darstellung der politischen Lage unseres Vaterlandes in seinen Beziehungen zu Oesterreich seit der Beendigung des deutsch-dänischen Krieges, der Stimmungen, Bewegungen und Vorgänge vor dem Ausbruch des Krieges, sowie der Hauptmomente, Schlachten und Folgen der letzteren, und ist geeignet, das Verständniß für die große Bedeutung der jüngsten Ereignisse zu fördern. — Da, wie wir hoffen, den Elementarlehrern unsers Bezirks es erwünscht sein wird, bei Gelegenheit der in Aussicht stehenden Friedensfeier ihren Schülern eine Schilderung der für unser Vaterland so ruhmreichen Zeit geben zu können, so veranlassen wir sämmtliche Herren Schul-Inspectoren unsers Bezirks, die unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrer auf diese treffliche Schrift hinzuweisen und ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen. Der Preis beträgt nur 5 Sgr.

Marienwerder, den 9. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Der evangelischen Pfarrkirche in Riesenburg sind von zwei Gemeinde-Mitgliedern 2 werthvolle Opferschaalen von Alfenide, innen stark vergoldet, und von den Confirmanden der Stadtgemeinde zwei Altar-Leuchter von englischem Zinn, zum Geschenke gemacht worden. Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 16. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Solchen Anwohnern der Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks, welche durch ihre wirthschaftlichen, resp. persönlichen Verhältnisse veranlaßt sind, den miethsweisen Genuß von Nebennutzungen, als der Waldweide, des Raff- und Leseholzes u. s. w. nachzusuchen, ist solcher nach Umständen in der Regel seither gewährt worden. Auf einzelnen Punkten ist sogar die Einmiethe auf Waldstreu bewilligt.

Die Zulassung zu solchen Nutzungen in den Forsten hat weniger den Zweck, der Staatskasse dadurch Geld-Einnahmen zuzuführen, als den, bedürftigen Einwohnern in gesetzlicher Weise wohlfeilen Genuß der Nebenproducte der Waldungen zu gewähren.

Diese wohlthätige Absicht wird aber häufig mit Undank gelohnt, indem nicht allein bei einzelnen Einmiethern, sondern selbst bei ganzen Ortschaften die Neigung sich zeigt, bei Gelegenheit der Ausübung der Einmiethe, und auch außerhalb derselben, unerlaubte Handlungen durch Ausbütung der Schonungen, Entwendung von Holz und Waldstreu, durch Bernstein-Gräberei, ja selbst durch Jagd-Ausübung zu begehen.

Es ist unzulässig, Einmiether, welche die zum Genusse wohlthätiger Nutzungen ihnen geöffneten Königlichen Waldungen durch unerlaubte Handlungen schädigen, ferner in dieselben zuzulassen, und werden wir darauf halten, daß künftig Holzdiebe, Holz-, Streu-, Hütungs- und Jagd-Contravenienten von der Einmiethe in die Königl. Forsten ausgeschlossen werden. Marienwerder, den 19. Oktober 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

9) Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird das Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Gollub vom 1. November d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse umgewandelt, und ist letzteres ermächtigt, Begleitscheine I. des Haupt-Zoll-Amts zu Thorn oder solche, welche von Thorn demselben überwiesen werden, — über Gegenstände, zu deren Abfertigung das gegenüber liegende Kaiserlich

Digitized by Google

Russische Amt befugt ist, — zu erledigen, auch Begleitscheine I. auf das Haupt-Zoll-Amt zu Thorn auszufertigen. Danzig, den 10. Oktober 1866. Für den Provinzial-Steuer-Director: Sack.

10) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. — **Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.**

Marienwerder, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Winter.

Personal-Chronik.

11) Der Baumeister Koch ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreis-Baumeister-Stelle in Conitz verliehen worden.

Die Försterstelle zu Pollnitz I. in der Oberförsterei Lindenberg ist in Folge des Ablebens des Försters von Treskow dem Förster Geisler vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

Der Böttchermeister H. Dams zu Baldenburg ist zum unbesoloeten Magistratsmitglied daselbst gewählt und bestätigt.

Erledigte Schulstellen.

12) Die erste Lehrer- und Organistenstelle bei der Schule zu Groß Peterwitz ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche der polnischen Sprache mächtig sind, haben Bewerbungsgesuche um diese Stelle bei dem Superintendenten Rudnik in Freystadt binnen 4 Wochen anzubringen.

Die erste Lehrerstelle bei der Schule in Guhringen ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Superintendenten Rudnik in Freystadt zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich.

Die Lehrerstelle zu Szabda wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Pfarrer Pancritius in Gr. Ksionken, Kreises Strasburg, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Brunk, Kreis Dt. Crone, wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Schulpatronat, der Gutsherrschaft in Marzdorf, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Stupp bei Lessen wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholi-

scher Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Schmidt zu Jablonowo zu melden.

Patent-Bewilligung.

13) Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. Oktober 1866 ein Patent

auf eine Streck-Vorrichtung an Coulien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

14) Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 31. Oktober **1866.**

Das 52ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, vom 28. September 1866;

Nro. 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen, vom 29. September 1866;

Nro. 6432. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863, vom 1. Oktober 1866.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Nachdem der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21. Oktober d. J. hierselbst abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 24. Abends im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages vom 21. Oktober d. J. und der dazu gehörigen beiden Protokolle lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen v. Hohenthal, Großkreuz des Königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. des Königl. preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereinkommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integriren-

Ausgegeben in Marienwerder den 1. November 1866.

Digitized by Google

den Theil der norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von „Zehn Millionen Thalern" in drei gleichen Raten zu bezahlen

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3⅓ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tageskourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt erhöht.

Artikel 8. Se. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von 5 Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königl preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit, auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thaler auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Exekution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von 6 Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich

Digitized by Google

sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Se. Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgenwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben. — Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen. — Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen, ist wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welch-

Digitized by Google

während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königl. sächsische u. macht sich anheischig, die Königl. preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung.

1. des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben!
2. des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zinschen;
3. der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen;
4. der bisher in die sächsische Parochie Aulitzl eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Traupitz;
5. der bisher in die sächsische Parochie Pühau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6. der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preuß. Gemeinden Collau u. Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J. — Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt. So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen in Ausführung des Artikel 4. des Friedens-Vertrags vom 21. Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4. des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1. **Se. Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedens-Vertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.**
2. **Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Functionen dem von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Stan. quartieren zu begeben.**
3. **Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst be-**

Digitized by Google

fahrende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung. — Die letztere behält demnach die freie und unbehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4. Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

   Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5. Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen. — Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6. Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preußischen und sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2—3000 Mann, excl. der Chargen, nicht überschreiten.

7. In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8. Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9. Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10. Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

    Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen. — Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratificirt angesehen werden. Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Protokoll. Verhandelt Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrags, erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes.

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a. sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und

b. dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

Digitized by Google

e. auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren. — Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden. Geschehen wie oben. (L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation. — In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblühens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt. — Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedensverhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ. — Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert. — Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des norddeutschen Bundes stehen. — Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen. — König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) In nachstehender Tabelle geben wir eine Uebersicht der im Jahre 1865 in den einzelnen Kreisen und im gesammten Regierungs-Bezirke vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle, wobei die unehelichen Geburten noch besonders angegeben sind.

Marienwerder, den 19. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

Kreis	und zwar	Geboren			Davon außer der Ehe geboren	macht in Procenten	todt geboren waren davon	getraute Ehepaare	gestorben	mehr geboren als gestorben
		Knaben	Mädchen	zusammen						
1. Konitz	in den 2 Städten Konitz u. Tuchel	179	179	358	31	8,1	10	82	220	138
	auf dem platten Lande	1517	1464	2981	145	5	71	611	1936	1045
	zusammen	1696	1643	3339	176	5	81	693	2156	1183
2. Dt. Krone	in den 5 Städten	323	324	647	57	8,8	20	136	402	245
	auf dem Lande	1016	980	1996	123	6,2	49	435	1095	901
	zusammen	1339	1304	2643	180	6,8	69	571	1497	1146
3. Kulm	in den 2 Städten Briesen u. Culm	217	223	440	41	9,3	10	103	326	114
	auf dem Lande	1169	1118	2287	207	9,04	88	414	1382	905
	zusammen	1386	1341	2727	248	9,09	98	517	1708	1019
4. Flatow	in den 5 Städten	308	289	597	34	5,6	15	121	368	229
	auf dem Lande	1182	1169	2351	93	4	68	452	1497	854
	zusammen	1490	1458	2948	127	4,3	83	573	1865	1083
5. Graudenz	Stadt und Festung Graudenz	207	219	426	71	16,6	20	84	393	33
	in sämmtl. 3 Städten zusammen	296	317	613	90	14,6	23	103	507	106
	auf dem Lande	1126	1015	2141	163	7,6	78	384	1377	764
	zusammen	1422	1332	2754	253	9,4	101	487	1284	870
6. Löbau	in den 3 Städten	198	162	360	46	12,7	12	65	237	123
	auf dem Lande	1057	1028	2085	95	4,5	86	405	1199	886
	zusammen	1255	1190	2445	141	5,8	98	470	1436	1009
7. Marienwerder	in den 3 Städten zusammen	226	212	438	51	11,6	17	101	310	128
	auf dem Lande	1337	1327	2664	191	7,3	102	547	1657	1007
	zusammen	1563	1539	3102	242	7,8	119	648	1967	1135
8. Rosenberg	in den 5 Städten zusammen	303	329	632	75	11,8	25	118	419	213
	auf dem Lande	939	849	1788	105	6	78	333	1015	773
	zusammen	1242	1178	2420	180	7,4	103	451	1434	986
9. Schlochau	in den 5 Städten zusammen	236	232	468	33	7	8	104	252	216
	auf dem Lande	1176	1051	2227	119	5	50	435	1391	836
	zusammen	1412	1283	2695	152	5	58	539	1643	1052
10. Schwetz	in den 2 Städten	189	166	355	32	9	12	95	299	56
	auf dem Lande	1589	1485	3074	190	6	99	587	1818	1256
	zusammen	1778	1651	3429	222	6	111	682	2117	1312
11. Strasburg	in den 4 Städten	345	315	660	70	10,5	26	127	392	268
	auf dem Lande	1270	1220	2490	123	4,9	84	465	1593	897
	zusammen	1615	1535	3150	193	6,1	110	592	1985	1165
12. Stuhm	in den 2 Städten	111	106	217	15	6,9	7	46	158	59
	auf dem Lande	856	786	1642	116	7	50	289	1049	593
	zusammen	967	892	1859	131	7	57	335	1207	652
13. Thorn	in Thorn	295	287	582	67	11,5	30	159	354	228
	in den 2 Städten	353	342	695	74	10,7	36	183	445	250
	auf dem Lande	1221	1261	2482	17	6,8	96	470	1429	1053
	zusammen	1574	1603	3177	245	7,7	132	653	1874	1303
Dies giebt für	in den 43 Städten	3284	3196	6480	649	10,01	221	1384	4335	2145
den ganzen Regierungs-Bezirk	auf dem platten Lande	15455	14753	30208	1841	6,00	999	5827	18438	11770
und zwar:	zusammen	18739	17949	36688	2490	6,8	1220	7211	22773	13915

Digitized by Google

2) Das Statut der Sattler-Innung zu Christburg ist unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 22. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Pferde des Hofbesitzers Flint in Schinkenberg haben sich der Rotz- und Wurmkrankheit verdächtig gezeigt.

Marienwerder, den 27. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Czarnikauer Kreises.

Das mit einem Gehalte von 200 Rthlr. jährlich verbundene Physikat des Czarnikauer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 20. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Polizei-Verordnung

des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder.

Auf Grund des §. 197. und im Anschluß an §. 72. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie an §. 2. der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Oberlausitz vom 11. August d. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz S. 307), verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke mindestens einmal in jedem Kalenderquartale; bei jedem unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Tagebau mindestens einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 2. Tagegebäude, Wasserbassins, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagesituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den in §. 1. für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§. 4. Der Revierbeamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen.

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§. 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplars des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplars erfolgen.

§. 6. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

6) Um bei dem gegenwärtig starken Güterverkehr den Aufforderungen des Publikums auf Gestellung von Wagen soweit als möglich entsprechen zu können, müssen wir mit Nachdruck darauf halten, daß die Beladung resp. Entladung der Wagen ohne Ausnahme **innerhalb der reglementsmäßigen Frist erfolgt.** — Im Interesse des Verkehrs ersuchen wir das betheiligte Publikum, die Verwaltung in ihren Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Sonst gern bereit, Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen, sind wir zur Erzielung einer raschen Wagen-Circulation genöthigt, bei Ueberschreitung jener Frist mit größerer Strenge Wagenstandsgeld resp. Lagergeld berechnen zu lassen.

Bromberg, den 22. Oktober 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der bisherige Gerichts-Assessor Eduard Alexander Carl Graf von der Schulenburg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und als Mitglied der Königlichen Regierung eingetreten.

Der Staatsanwaltsgehülfe Anders in Schweiz ist als Staats-Anwalt bei den Königlichen Kreis-Gerichten zu Löbau und Rosenberg vom 1. November d. J. ab angestellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 7. November 1866.

Das 53ste und 54ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Anhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern, vom 10. September 1866;

Nro. 6434. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 1. Oktober 1866;

Nro. 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 15. Oktober 1866;

Nro. 6436. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, vom 18. August 1866;

Nro. 6437. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, vom 21. August 1866;

Nro. 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers, so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist. Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete ver-

Ausgegeben in Marienwerder den 8. November 1866.

Digitized by Google

loren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitions-Verbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach — sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden. Indem wir die Königliche Regierung hiervon mit Bezug auf unsern Erlaß vom 14. Juni d. J. in Kenntniß setzen, geben wir derselben auf, auch die vorgedachte Allerhöchste Genehmigung durch Ihr Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Oktober 1866.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

F. M. I. 10440. — M. d. J. II. 9223.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. hiermit veröffentlicht.

Marienwerder, den 1. November 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

2) Durch Königlichen Erlaß vom 3. September d. J. (Preuß. Handels-Archiv de 1866 Bd. II. S. 299) ist von den in Belgien zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Ein- und Durchfuhrverboten insoweit eine Ausnahme nachgelassen worden, als die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Häuten, frischem Fleisch und frischen Abfällen von diesem Vieh, welche aus dem Zollverein herrühren, einstweilen über die Zollämter zu Verviers und Sterpenich gestattet ist, sofern die Sendungen mit Ursprungszeugnissen versehen sind. Dergleichen Ursprungszeugnisse können nach der Wahl der Betheiligten in amtlichen Bescheinigungen der Polizei-Behörden, aus deren Bezirk die Versendung erfolgt, oder in, von den Zoll- und Steuerbehörden des Versendungsorts beglaubigten Erklärungen der Absender bestehen. — Im Auftrage des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe ꝛc. weisen wir die Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks an, den Betheiligten auf ihren Antrag Ursprungszeugnisse nach dem unten stehenden Muster zu ertheilen.

Marienwerder, den 2. November 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

Ursprungs-Zeugniß.

Daß folgende von dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . zur Einfuhr in das Königreich Belgien (zur Durchfuhr durch das Königreich Belgien) bestimmte Gegenstände:

1. . . . . .
2. . . . . ꝛc. ꝛc.

aus dem Zollverein herrühren, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

(Stempel) Firma der Polizeibehörde
Unterschrift.

3) In der Meliorations-Angelegenheit betreffend die Bewässerung der dem Gutsbesitzer **Scheele** zu Neustettin gehörigen, vom Gute Wittkow erkauften und bei dem Forstbelauf Buchholz im Kreise Dt. Crone gelegenen Wiese ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 10 Tage bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 22. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Das Etablissement **Wierschlaß** im Kreise Schwetz, welches in den Besitz des Königl. Forst-Fiskus übergegangen und zu einer Försterei eingerichtet ist, hat mit unserer Genehmigung die Benennung „Försterei Lindenbusch" erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Auf den Antrag der Gutsherrschaft und der betreffenden Ortsvorstände sind den Ortschaften Alt- und Neu-Blunowo im Kreise Graudenz die ursprünglich deutschen Benennungen **„Alt- u. Neu-Blumenau"** mit unserer Genehmigung wieder beigefügt worden.

Marienwerder, den 25. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Magistrat (Polizei-Verwaltung) zu Schlochau hat unterm 5. Oktober d. J. eine Polizei-Verordnung, die Reinigung und Desinfection der Klosetts betreffend, erlassen, welche durch die Nro. 41. des Schlochauer Kreisblatts veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 27. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In Stelle des am 14./17. September d. J. in Lautenburg angestandenen und wegen der Cholera aufgehobenen Jahrmarkts wird daselbst **am 9. November** d. J. der Vieh- und Pferdemarkt und **am 12. November** d. J. der Kram-Markt abgehalten werden.

Marienwerder, den 1. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) In Stelle des am 27. September d. J. in Rehden wegen der Cholera aufgehobenen Jahrmarktes wird daselbst **am 12. November** c. ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 1. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Vom 1. November d. J. ab wird die Personenpost zwischen Pr. Friedland u. Schlochau aufgehoben und dafür eine Personenpost zwischen Pr. Friedland u. Barkenfelde mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Barkenfelde 2^{30} Uhr Nachts, in Pr. Friedland 3^{30} Uhr früh,
aus Pr. Friedland 9 Uhr Abends, in Barkenfelde 10 Uhr Abends.

Marienwerder, den 3. November 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

10) Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüterverwalter **Perrin** hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1863. Königliche Direktion der Ostbahn."

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeach'et gelassen wird.

Bromberg, den 28. Oktober 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Dem bisherigen Pfarrer Michael v. **Tucholka** aus Czarze ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Plowenz, Kreises Strasburg (Westpr.), verliehen worden.

Digitized by Google

Der bisherige Vicar Zaborowski zu Graudenz ist nach Versetzung des Pfarrers Zakowski zum Pfarrer bei der katholischen Kirche in Althausen (im Kreise Culm) ernannt und als solcher instituirt worden.

Es sind **angestellt** worden: 1. der invalide Sergeant Richert als Grenzaufseher in Mehlsack, 2. der Meistersmaat 1. Klasse Borschke als Grenzaufseher in Miestionskowo, 3. der invalide Sergeant Krause als Grenzaufseher in Pissakrug, 4. der invalide Sergeant Carl Schulz als Grenzaufseher in Szymkowo, 5. der Vicewachtmeister v. Borcke als Grenzaufseher in Treppoſch, und 6. der Posterpediteur Hertwig zu Zützer als Chausseegeld-Erheber daselbst. — Es sind **befördert** worden: 1. der Hauptamts-Assistent Schlichting zu Neufahrwasser zum Ober Grenzkontroleur in Lautenburg und 2. der Steueraufseher Steinmüller zu Danzig zum Hauptamts-Assistenten in Thorn. — Es sind **versetzt** worden: 1. der Ober-Grenzkontroleur Mappes zu Putzig in gleicher Dienstseigenschaft nach Thorn, 2. der Grenzaufseher Zelewski zu Miestionskowo als berittener Grenzaufseher nach Strasburg, 3. der Grenzaufseher Krakau zu Elgiszewo in gleicher Dienstseigenschaft nach Mlinier, 4. der Bureau-Assistent Lade zu Danzig als Zoll Einnehmer I. Klasse nach Bahnhof Ottlotzyn, 5. der Ober-Grenzkontroleur Bartenwerffer zu Lautenburg als Ober-Steuerkontroleur nach Schlochau, 6. der Hauptamts-Assistent Mahlke zu Danzig in gleicher Dienstseigenschaft nach Marienwerder, 7. der berittene Grenzaufseher Mattke zu Strasburg als berittener Steueraufseher nach Marienwerder und 8. der Ober-Steuerkontroleur Plitt zu Schlochau in gleicher Dienstseigenschaft nach Schwetz.

Concession.

12) Dem Barbier Wilhelm Gneiser zu Camin ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für den Stadtbezirk Camin ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen.

13) Die Schulstelle zu Brattian ist durch den Tod des Lehrers Choitz erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Pancritius in Gr. Koslenken zu melden.

Die zweite Lehrerstelle in Karrasch (Kreises Rosenberg) soll noch vor Ablauf dieses Jahres besetzt werden. Unverheirathete Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Papiere bei dem Dominium zu Schönberg zu melden.

Die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Baumgarth ist durch die Versetzung des bisherigen Lehrers vom 15. November d. J. ab vacant geworden. Unverheirathete Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Braunschweig hierselbst unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Die Schulstelle zu Voßwinkel (Kreises Graudenz) wird zum 1. Februar 1867 erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Bialochowo zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 14. November 1866.

Das 55ste und 56ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721, vom 1. Oktober 1866;

Nro. 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein;

Nro. 6441. das Gesetz, betreffend 1. die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2. die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866;

Nro. 6442. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern, vom 17. September 1866;

Nro. 6443. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Hausees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. November 1866.

Digitized by Google

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2)

Tarif,

nach welchem das **Lagergeld** für die Benutzung der fiskalischen Lagerplätze am **oberländischen Kanal** zu entrichten ist.

An Lagergeld ist zu entrichten:

von jeder Quadratruthe Flächenraum für die Dauer einer Woche . . . . . 2 Pf.

Anmerkung 1. Weniger als eine Quadratruthe und auf kürzere Zeit als eine Woche wird zur Lagerung nicht überlassen.

Anmerkung 2. Flächen von weniger als eine Quadratruthe und Fristen von weniger als eine Woche werden für eine Quadratruthe, beziehungsweise für eine Woche gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Anmeldung zur Lagerung ist zu bewirken:

A. für die Kanalstrecke vom Drausen-See bis zur Sicherheits-Schleuse Buchwald bei der Kanalzollhebestelle zu Kleppe,

B. für die Kanalstrecke von der Sicherheits-Schleuse im Buchwald bis zur Zopf-See-Brücke, einschließlich des Dutz-Kanals, bei der Chausseegeldhebestelle in Fischerbuden,

C. für die Kanalstrecke von der Zopf-See-Brücke bis zum Drewenz- und Geserich-See, einschließlich des Weinsdorfer Kanals an die Kanalzollhebestelle in Liebemühl.

2. Die Anmeldungen sind schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben und müssen enthalten: die Gattung der niederzulegenden Waare, Anfangszeit und Dauer der Lagerung, Unterschrift des Anmelders.

3. Die einzelnen Lagerplätze sind mit den Abtheilungs-Buchstaben A., B., bez. C. (siehe oben zu 1) und außerdem mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Es steht dem Anmelder frei, unter Angabe des bezüglichen Buchstaben und der Nummer die Ueberlassung eines bestimmten Platzes zu beantragen. Geschieht dies nicht, so weist der Kanal-Revierbeamte den Lagerplatz an.

4. Die Lagergelder sind im Voraus zu entrichten. Der Anmelder erhält das Duplikat der Anmeldung, mit dem Stempel der Hebestellen versehen, zurück und außerdem eine Quittung über die bezahlten Lagergelder. Das Duplikat ist vor Beginn der Lagerung dem Kanal-Revierbeamten abzugeben, die Quittung demselben vorzuzeigen.

5. Die Bewachung der gelagerten Güter sowie der Schutz derselben gegen die Witterung ist Sache des Niederlegers. Will der letztere zu diesen Zwecken besondere Einrichtungen treffen, so hat er dazu die Genehmigung der Kanal-Inspektion einzuholen.

6. Sind alle oder die bestimmten beantragten Lagerplätze besetzt, so erfolgt die Anweisung derselben nach der Reihenfolge der Anmeldung.

7. Ueber drei Monate hinaus wird, mit Ausnahme der Ueberwinterung, eine Anmeldung zur Lagerung ohne Genehmigung der Kanal-Inspection nicht angenommen.

8. Anträge auf Verlängerung der Lagerzeit sind in derselben Weise wie neue Anmeldungen zu behandeln. — Bei Berechnung der zu 7 gedachten Frist wird die gesammte Lagerzeit berechnet.

9. Aftervermiethungen der Lagerplätze sind nur unter Genehmigung der Kanal-Inspection zulässig.

10. Wird der Lagerplatz durch die gelagerten Waaren verunreinigt, so hat der Niederleger auf Erfordern des Revier-Beamten für die Reinigung auf seine Kosten zu sorgen.

Digitized by Google

Bezeichnung

der Lagerplätze, welche am Oberländischen Kanal dem Publikum zur Benutzung frei stehen.

Abtheilung	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt. Mrg.	□R.
A.		Vom Drausen-See bis zur Sicherheitsschleuse Buchwald.		
	1	Oberhalb der Drausenhöfer Roll-Brücke bis zur IV. Schleuse, rechtes Ufer .	—	75
	2	Oberhalb der I Schleuse nördlich von der Chaussee, linkes Ufer	—	20
	3	Ebendaselbst, südlich von der Chaussee	—	93
	4	Oberhalb der geneigten Ebene Nro. IV. an der Straße Alt Kußfeld-Hirschfeld	—	21,8
	5	Unweit Grundmühle, nördlich von der Straße und östlich vom Kanal . . .	—	148
	6	Südlich von der Rollbrücke des Tiedler-Kluht in Station 113. am westlichen Ufer des Kanals, Banket's	—	31,68
	7	Südwestlich von der großen Brücke Schönfeld-Rahmgeist, westliches Ufer . .	—	136,7
	8	Oberhalb der geneigten Ebene Nro. II., Ostseite	—	35
B.		Von der Sicherheits-Schleuse im Buchwald bis zur Zopf-See-Brücke, einschließlich des Dutz-Kanals.		
	1	Südlich von der Traulitter Brücke, Westseite des Kanals	—	59
	2	In der Bauditter Bucht, neben der Ladebrücke	1	—
	3			
	4			
	5	Am Kanal-Wärter-Etablissement bei Hoffnung, Nordwestseite des Kanals . .	—	116
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15	Auf der Südostseite des Kanals, an der Bauditter Seite, vis-à-vis dem Kanal-		
	16	Wärter-Etablissement, in der Nähe von Hoffnungskrug	7	146
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
	22			
	23			
	24	An der Samrodter Bucht, Süd-Ostseite, neben der Treidel-Station	5	20
	25	Auf der Felwalde-Maldeuter Grenze, neben der Treidel-Station	—	90
	26	Am Hafen und Speicher von Zölp	—	90
	27	Beim Kirchdorfe Gr. Wilmsdorf, am Röthloff-See	—	90
	28	Bei Nro. 44. am Röthloff-See	—	45
	29	In der Bucht von Venedien	—	90
	30	Auf der Spitze von Steenkenwalde	—	90
	31	Südöstliche Spitze des Dutzkanals am Röthloff-See, von Nro. 35. nördlich .	—	140
C.		Von der Zopfenbrücke bis zum Drewenz- und Geserich-See einschließlich des Weinsdorfer Kanals.		
	1	Am großen Ehling-See, unterhalb, d. h. südlich von der Zopf-See-Brücke, Westseite	—	45

Digitized by Google

Abtheilung.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt. Morg.	□R.
C.	2	Am Hafenbassin von Liebemühl, Südseite	—	64
	3	Bei Grünort, am Schleusen-Etablissement	—	10
	4	Am Liebefluß bei Nro. 19., rechtes Ufer	—	10
	5	Im Weinsdorfer Kanal an der Brücke	—	10
	6	Am Geserich-See, Hafen	—	120

Königsberg, den 28. October 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) In Stelle des am 20. September d. J. in Schönsee, Kreises Thorn, angestandenen und aufgehobenen Jahrmarkts wird daselbst **am 19. November** d. J. der Jahrmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 8. November 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) **Polizei-Verordnung.**

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren betreffend.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe-Stoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Gutti, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leithenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Louisenblau.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz, Chromschang, Florentiner Lack, auch Karminroth genannt.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.

Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze, roher Spießglanz (Antimonium crudum).

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Digitized by Google

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner-Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Safler, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen bunten Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 5. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Oberjäger Potschien des Königl. ostpreußischen Jäger-Bataillons Nro. 1. ist mit der Kontrolle über die Ausübung der Holzberechtigung Seitens der Bürger der Stadt Tuchel und überhaupt der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrolle in diesem Orte und dessen Umgegend beauftragt worden.

Marienwerder, den 8. November 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

6) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Stallupönen, mit dem Wohnsitze in Eydtkuhnen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes melden.

Gumbinnen, den 3. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Der Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg ist von den Funktionen als Polizei-Anwalt für die Ortschaften Kl. Ludwigsdorf, Vorwerk Ludwigsdorf, Vorwerk Bischdorf, Dorf Ludwigsdorf, Dorf Bischdorf, Liubsee und Vorwerk Spicorra vom 1. Januar 1867 ab entbunden und es sind diese Funktionen dem Bürgermeister Liedtke zu Freystadt übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Biegelmeier ist die durch das Ableben des Försters Müller in Rudno vakante Stelle vom 1. Dezember d. J. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Mauß zu Marienwerder ist unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisrichter Eggert zu Flatow ist verstorben.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Otto Carl Martin Kolberg zu Conitz ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen worden.

Digitized by Google

Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzleirath Panly in Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Schülcke zu Marienwerder ist zum Secretair bei dem Appellationsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hennig zu Schöneck ist als Bureau-Assistent an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Schnackenberg zu Marienwerder ist: unter Verleihung des Titels Kanzlei-Secretair, die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Bureau-Assistent Brunnert zu Tiegenhof ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Schlochau angestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Schramm zu Löbau ist bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg, mit der Function bei dessen Commission zu Riesenburg, als Bureau-Assistent definitiv angestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Ottlewski zu Stuhm ist bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit der Function bei dessen Deputation zu Stuhm, als Bureau-Assistent definitiv angestellt worden.

Im Landrathskreise Flatow ist der Schulz Michael Scoda zu Zakrzewo als Schiedsmann für den zweiten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Culm ist der Gastwirth Michael Patett zu Culmisch Neudorf als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Landgemeinde Culm wiedergewählt und bestätigt worden.

Concession.

8) Dem Barbier J. B. Salomon zu Thorn ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für den Stadtbezirk Thorn ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen.

9) Bewerbungs-Gesuche um die neu eingerichtete 7te Lehrer-Stelle an der evangelischen Stadt-Schule in Flatow sind bei dem Prinzlichen Rent-Amte daselbst anzubringen.

Die Schullehrerstelle zu Lowinnek wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Lowinnek zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Babken, Kreises Graudenz, ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Babken zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Watterowo wird zum 1. Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Consentius zu Culm zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 21. November 1866.

Das 57ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend, vom 15./17. Februar 1866;

Nro. 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866, wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages, vom 30. September 1866;

Nro. 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1. von Obornik über Heydebombrowka, Lubom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2. von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Nininо, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.;

Nro. 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Obornik'er Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 1. Oktober 1866;

Nro. 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Der preußische Staatshaushalt.

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind. — Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen.

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thaler bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen. — Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thalern zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Vor-

Ausgegeben in Marienwerder den 22. November 1866.

Digitized by Google

anschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehr-Einnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind. — Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landes-Verbesserungen. — Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden. — Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt. — Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne. — Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen. — Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen. — Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

„Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewal-
„tigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so
„erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden."

Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen

Digitized by Google

Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „**Die Neue freie Presse**“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth ..... Rthlr.“

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 1. Oktober 1866. Königliche Regierung.

3) Unter den Pferden in Ramten (Kreises Stuhm) sowie unter den Pferden des Besitzers Hildebrandt zu Pensau, im Kreise Thorn, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 15. Novbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung zu Lauenburg ist mit

unserer Genehmigung als Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner- und Kupferschmiede-Innung bestellt. Marienwerder, den 10. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Im Verlage von Ad. Stubenrauch in Berlin ist erschienen: **Preußens ruhmvoller Krieg im Jahre 1866**, bearbeitet von Schwedler, Lehrer in Köritz bei Neustadt a. D. Ausgabe A. ohne Karten kostet 2½ Sgr., Ausgabe B. mit Karten 4 Sgr. Das Büchlein zeichnet sich durch die frische, körnige und volksthümliche Sprache sowie durch große Uebersichtlichkeit in der Darstellung aller wichtigeren Thatsachen, welche die Vorbereitung des Krieges, den Krieg selbst und den Frieden betreffen, vortheilhaft aus und ist um der ungeschmückten und warmen Begeisterung willen, mit der es die Worte und Thaten König Wilhelms I. sowie der Prinzen des Königlichen Hauses hervorhebt, wohl geeignet, die Liebe für König und Vaterland in den Herzen des Volkes zu wecken und zu beleben. Wir empfehlen diese Schrift daher hiemit allen Lehrern unsers Bezirks, besonders auch zur weiteren Verbreitung unter der Schuljugend und veranlassen sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren, die unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrer auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 9. Novbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Der evangelischen Kirche zu Alt Prochnow ist von dem Brenner Ch. F. Hildebrandt daselbst am Confirmationstage seiner Tochter eine Weinkanne von Brittannia-Metall zum Geschenke gemacht worden. — Indem wir diese Gabe zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 13. Novbr 1866. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Goldap mit dem Wohnsitze in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchdorfe Szittkehmen ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 3. Novbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

8) Der katholische Pfarrer Drążkowski in Gribnau (Grzybno), Kreises Culm, ist zum Kreis-Schulinspector für das Dekanat Culmsee ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Heinrich Benjamin zu Dt. Eylau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Neuenburg, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Rector in Mewe, Gustav Daniel Ratango Hartwich ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Landeck und der Kirchen zu Breitenfelde, Crummensee und Wusters von den Patronaten berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schikorowski bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Lekart ist demselben nunmehr vom 1. Dezember d. J. ab definitiv verliehen und ꝛc. Schikorowski zum Königlichen Förster ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

9) Die Schullehrerstelle zu Szabda, Kreises Strasburg, wird zum 10 Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen in Marienwerder zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Gr. Leistenau wird zum 10. Februar 1867 erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Kl. Leistenau zu melden

Die Schullehrerstelle zu Gulbien (Kreises Rosenberg) ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Gulbien zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jeglia (Kreises Löbau) ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Kreis-Schulinspector Herrn Ehrendomherrn Klingenberg zu Löbau zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 28. November 1866.

Das 58ste und 59ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen;

Nro. 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 1. Oktober 1866;

Nro. 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen, vom 9. November 1866;

Nro. 6452. das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thlr., vom 15. Oktober 1866;

Nro. 6453. die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft, v. 21. Oktbr. 1866.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Rthlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gefordert werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit, wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Rthlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können. — Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei. — In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

Ausgegeben in Marienwerder den 29. November 1866.

Digitized by Google

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandlung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, — wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern", nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an die Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1848 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durch-

Digitized by Google

aus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit in's Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schosse des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch", dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Rthlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt: Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministe-

Digitized by Google

einen übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß gerade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht blos ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der Provinzial-Correspondenz dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nichtzustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen: zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Konflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen: „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen." — Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thlrn. für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Um das Verfahren bei der Repartition und Erhebung von Parochial-Beiträgen, namentlich von Bau-Beiträgen, allgemein zu ordnen, bestimmen wir — und zwar in Betreff der katholischen Kirchengemeinden nach Uebereinkunft mit den Herren Diöcesan-Bischöfen — Folgendes:

1. Abgesehen von den Ausnahmefällen, in welchen gegen den Willen einer Kirchengemeinde (z. B. auf Grund resolutorischer oder gerichtlicher Entscheidungen) Beiträge von ihren Mitgliedern eingezogen werden müssen, darf die Repartition und zwangsweise Erhebung von Parochial-Beiträgen nur auf Grund eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses eingeleitet werden.

2. Die Aufstellung der Hebeliste ist Sache des Kirchenvorstandes (Kirchen-Kollegiums).

3. Erfolgt die Repartition nach dem Maßstabe einer oder mehrerer der direkten Staatssteuern oder einer direkten Kommunal-Steuer, so hat der Kirchenvorstand (das Kirchen-Kollegium) die betreffenden Steuerlisten von den zuständigen Ortsbehörden zu requiriren, und aus derselben die Steuerbeträge als Grundlage der Repartition in die Hebeliste zu übertragen, auch unter der letzteren die Richtigkeit dieser Uebertragung zu bescheinigen. Die Ortsbehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben, falls sie es nicht vorziehen, ihrerseits selbst die betreffenden Steuerbeträge in die ihnen zu diesem Behufe vorzulegende Hebeliste zu inseriren, in welchem Falle die Richtigkeit der Uebertragung von ihnen unter der Hebeliste zu bescheinigen bleibt.

4. Die aufgestellte Repartition wird dem Kreis-Landrathe eingereicht, welcher prüft:
   a. ob die Vertheilung der Beiträge dem ihr zum Grunde liegenden Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entspricht;
   b. ob der Nahrungsstand und die Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen durch die ihnen auferlegte Leistung nicht gefährdet wird.

Findet sich in der einen oder der anderen Rücksicht etwas zu erinnern, so hat der Landrath an uns zu berichten. Im andern Falle genehmigt er die Hebelisten durch den unter dieselbe zu setzenden Vermerk:

Die vorstehende Hebeliste wird hierdurch für vollstreckbar erklärt.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

5. Die vollstreckbar erklärte Hebeliste ist in einem geeigneten Lokale in der Gemeinde, und wenn diese aus mehreren Ortschaften besteht, in jeder dieser letzteren auszugsweise zur Einsicht der Betheiligten 14 Tage lang offen zu legen. Daß und wie dies geschehen ist, hat der Pfarrer bei dem Haupt-Gottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Unter der Hebeliste aber sowie unter den erwähnten Orts-Auszügen ist von dem Kirchenvorstande (Kirchen-Kollegium) beziehungsweise von den betreffenden Ortsvorständen zu bescheinigen, daß die Liste oder der Auszug offen gelegen habe; die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen ist, bleibt dabei nach Tag und Datum genau anzugeben. Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die 14tägige Offenlegung ihr Ende erreicht, beginnt die Reclamations-Frist von drei Monaten (§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Nro. 2001).

6. Ueber die rechtzeitig eingehenden Reclamationen entscheidet der Landrath. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen (§. 3. am angef. Orte) die Berufung an die unterzeichnete Regierung zu.

7. Durch die vorgedachten Reclamations- und Rekurs-Fristen wird die Einsammlung der repartirten Beiträge nicht behindert; dieselbe liegt den Kirchenvorstehern und vorzugsweise dem mit der Verwaltung der Kirchenkasse beauftragten Mitgliede des Kirchenvorstandes (Kirchen-Kollegiums) ob. In den ländlichen Gemeinden, namentlich wenn deren mehrere zu einer Kirchengemeinde gehören, bleibt es dem Kirchen-Vorstande (Kirchen-Kollegium) überlassen, die Hülfe der Orts-Schulzen zur Erhebung der Beiträge auf Grund des §. 54. Th. II. Tit. 7. des Allg. Landrechts in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls müssen die erhobenen Beiträge zur Kirchenkasse abgeliefert werden.

8. Nach dem Ablaufe der Reclamations-Frist ist von dem Kirchenvorstande (Kirchen-Kollegium) bei der zuständigen Orts-Polizei-Behörde die exekutivische Einziehung der rückständigen Beiträge nachzusuchen, zu welchem Zwecke die von dem Landrathe für vollstreckbar erklärte Hebeliste und ein Verzeichniß der Restanten vorzulegen ist. Das letztere hat der Kirchenvorstand (das Kirchen-Kollegium) zuvor mit der Bescheinigung zu versehen, daß die in demselben verzeichneten Beiträge wirklich rückständig geblieben sind, und daß eine Reclamation von den Restanten nicht erhoben ist.

Die Orts-Polizei-Behörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben und dafür zu sorgen, daß die auf Grund derselben zwangsweise beigetriebenen Beträge, sowie die Beweisstücke über die Unbeibringlichkeit der uneinziehbaren Reste an die in der Requisition bezeichnete Kasse abgeführt werden.

Marienwerder, den 16. Novbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

2) Der in Kielbaczyn (Kreises Thorn) am 8. September d. J. ausgefallene Jahrmarkt wird nunmehr **am 11. Dezember** d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 22. Novbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Rothkrankheit unter den Pferden in Wengorczyn im Kreise Thorn und die rotzverdächtige Druse unter den Pferden des Köthners Damerau zu Harnau im Kreise Rosenberg ist erloschen.

Marienwerder, den 20. November 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Schubin ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) **Königliche Ostbahn.**

Am 1. Dezember d. J. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Courierzug I. — I. u. II. Klasse.

Stationen:

Berlin Abfahrt 10 Uhr 45 Minuten Abends,
Frankfurt Abfahrt 12 Uhr 32 Min. Nachts,
Kreuz Ankunft 3 Uhr 13 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 19 Min.,
Bromberg Ankunft 6 Uhr,
" Abfahrt 6 Uhr 20 Min.,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 46 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 58 Min.,

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Courierzug II. — I. II. Klasse.

Stationen:

St. Petersburg Abfahrt 1 Uhr Nachmittags,
Wirballen Abfahrt 11 Uhr 25 Min. Vormittags,
Eydtkuhnen Ankunft 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
" Abfahrt 1 Uhr 21 Min. Nachmittags,
Insterburg Ankunft 2 Uhr 36 Min.,
" Abfahrt 2 Uhr 46 Min.,
Königsberg Ankunft 4 Uhr 26 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 41 Min.,

Digitized by Google

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Elbing Ankunft 9 Uhr 57 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 3 Min.,
Königsberg Ankunft 12 Uhr 24 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 54 Min.,
Insterburg Ankunft 2 Uhr 45 Min.,
" Abfahrt 2 Uhr 52 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 4 Uhr 15 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
Wirballen Ankunft 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
St. Petersburg Ankunft 5 U. 30 M. Nachmittags.

Eilzug III. — I. II. III. Klasse.

Berlin Abfahrt 9 Uhr 10 Min. Vormittags,
Frankfurt Abfahrt 11 Uhr 5 Min. Vormittags,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 18 Min.,
" Abfahrt 2 Uhr 48 Min.,
Bromberg Ankunft 6 Uhr 24 Min.,
" Abfahrt 6 Uhr 39 Min.,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 48 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 8 Min.,
Elbing Ankunft 11 Uhr 27 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 33 Min.,
Königsberg Ankunft 2 Uhr 40 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 26 Min.,
" Abfahrt 5 Uhr 36 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 7 Uhr 17 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 32 Min. Morgens,
Wirballen Ankunft 7 Uhr 37 Min. Morgens,
St. Petersburg Ankunft 11 Uhr 30 M. Vormitt.

Personenzug V. — I. II. III. IV. Klasse.

Berlin Abfahrt 9 Uhr Abends,
Frankfurt Abfahrt 11 Uhr 38 Min. Abends,
Kreuz Ankunft 4 Uhr 30 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 50 Min.,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 59 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 23 Min.,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 2 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 32 Min.,
Elbing Ankunft 3 Uhr 4 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 12 Min.,
Königsberg Ankunft 7 Uhr 3 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 33 Min.,
Insterburg Ankunft 10 Uhr 19 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 26 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 12 Uhr 23 Min. Nachts.

Güterzug VII. mit Personenbeförd., II. III. IV. Kl.

Frankfurt Abfahrt 3 Uhr 53 Min. Nachmittags,
Kreuz Ankunft 11 Uhr 10 Min. Abends,
Königsberg Abfahrt 8 Uhr 40 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 53 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 3 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 6 Uhr 42 Min. Abends.

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Elbing Ankunft 6 Uhr 53 Min.,
" Abfahrt 6 Uhr 58 Min.,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 52 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 9 Min.,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 31 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 43 Min.,
Kreuz Ankunft 1 Uhr 8 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 16 Min.,
Frankfurt Ankunft 3 Uhr 51 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 5 Uhr 30 Min. Morgens.

Eilzug IV. — I. II. III. Klasse.

St. Petersburg Abfahrt 6 Uhr Abends,
Wirballen Abfahrt 8 Uhr 10 Min. Abends,
Eydtkuhnen Ankunft 8 Uhr 15 Min. Abends,
" Abfahrt 9 Uhr 29 Min.,
Insterburg Ankunft 11 Uhr 5 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 12 Min.,
Königsberg Ankunft 1 Uhr 27 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 47 Min.,
Elbing Ankunft 4 Uhr 45 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 51 Min.,
Dirschau Ankunft 6 Uhr 5 Min.,
" Abfahrt 6 Uhr 20 Min.,
Bromberg Ankunft 9 Uhr 22 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 42 Min.,
Kreuz Ankunft 1 Uhr 8 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 48 Min.,
Frankfurt Ankunft 4 Uhr 50 Min. Nachmittags,
Berlin Ankunft 6 Uhr 35 Min. Abends.

Personenzug VI. — I. II. III. IV. Klasse.

Eydtkuhnen Abfahrt 3 Uhr 34 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 33 Min.,
" Abfahrt 5 Uhr 42 Min.,
Königsberg Ankunft 8 Uhr 38 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 8 Min.,
Elbing Ankunft 1 Uhr 5 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 15 Min.,
Dirschau Ankunft 2 Uhr 56 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 26 Min.,
Bromberg Ankunft 7 Uhr 43 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 3 Min.,
Kreuz Ankunft 12 Uhr 43 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 30 Min.,
Frankfurt Ankunft 6 Uhr 28 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Güterzug VIII. mit Personenbeförd., II. III. IV. Kl.

Eydtkuhnen Abfahrt 7 Uhr 38 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 11 Uhr 23 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 8 Min.,
Königsberg Ankunft 6 Uhr Abends,
Dirschau Abfahrt 7 Uhr 20 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Kreuz Abfahrt 3 Uhr 1 Min. Morgens,
Frankfurt Ankunft 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Digitized by Google

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.
Güterzug IX. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.

Kreuz Abfahrt 7 Uhr 35 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 4 Uhr 21 Min. Nachmittags,
" Abfahrt 1 Uhr 6 Min. Nachmittags,
Dirschau Ankunft 10 Uhr 45 Min. Abends,
" Abfahrt 6 Uhr 22 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 9 Uhr 11 Min. Vormittags.
Lokal-Personenzug XIII. — II. III. IV. Klasse.
Elbing Abfahrt 6 Uhr 35 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 10 Uhr 8 Min. Vormittags.

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.
Güterzug X. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.

Elbing Abfahrt 4 Uhr 33 Min. Nachmittags,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 32 Min. Abends,
Bromberg Abfahrt 12 Uhr 56 Min. Mittags,
Kreuz Ankunft 9 Uhr 52 Min. Abends.

Lokal-Personenzug XIV. — II. III. IV. Klasse.
Königsberg Abfahrt 7 Uhr 55 Min. Abends,
Elbing Ankunft 11 Uhr 20 Min. Abends.

B. Neben-Cours: Gusow-Cüstrin.

Richtung: Gusow-Cüstrin.
Gemischter Zug IV. — I. II. III. IV. Klasse.
Stationen:

Gusow Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Nachmittags,
Cüstrin Ankunft 3 Uhr 43 Min. Nachmittags.
Gemischter Zug VIII. — I. II. III. IV. Klasse.
Gusow Abfahrt 7 Uhr 9 Min. Morgens,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 45 Min. Morgens.

Richtung: Cüstrin-Gusow.
Gemischter Zug III. — I. II. III. IV. Klasse.
Stationen:

Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 5 Min. Mittags,
Gusow Ankunft 12 Uhr 54 Min. Mittags.
Gemischter Zug VII. — I. II. III. IV. Klasse.
Cüstrin Abfahrt 6 Uhr 5 Min. Abends,
Gusow Ankunft 6 Uhr 54 Min. Abends.

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.
Courierzug I. — I. II. Klasse.
Stationen:

Bromberg Abfahrt 6 Uhr 25 Min. Morgens,
Thorn Ankunft 7 Uhr 31 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 41 Min.,
Otloczyn Ankunft 7 Uhr 59 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 4 Min.,
Alexandrowo Ankunft 8 Uhr 10 Min. Morgens,
Warschau Ankunft 3 Uhr Nachmittags.
Gemischter Zug V. — I. II. III. IV. Klasse.
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 47 Min. Vormittags,
Thorn Ankunft 11 Uhr 32 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 47 Min.,
Otloczyn Ankunft 12 Uhr 14 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 24 Min.,
Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 34 Min. Mittags,
Warschau Ankunft 8 Uhr 50 Min. Abends.
Güterzug VII. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.
Bromberg Abfahrt 8 Uhr 51 Min. Abends,
Thorn Ankunft 10 Uhr 57 Min. Abends.

Richtung: Otloczyn-Bromberg.
Courierzug II. — I. II. Klasse.
Stationen:

Warschau Abfahrt 1 Uhr 33 Min. Nachmittags,
Alexandrowo Abfahrt 8 Uhr 10 Min. Abends,
Otloczyn Ankunft 8 Uhr 16 Min. Abends,
" Abfahrt 8 Uhr 26 Min.,
Thorn Ankunft 8 Uhr 41 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 11 Min.,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 11 Min. Abends.
Gemischter Zug VI. — I. II. III. IV. Klasse.
Warschau Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Alexandrowo Abfahrt 2 Uhr 40 Min. Nachmittags,
Otloczyn Ankunft 2 Uhr 50 Min. Nachmittags,
" Abfahrt 3 Uhr 10 Min.,
Thorn Ankunft 4 Uhr 4 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 34 Min.,
Bromberg Ankunft 6 Uhr 14 Min. Abends.
Güterzug VIII. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.
Thorn Abfahrt 6 Uhr 44 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 57 Min. Morgens.

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.
Eilzug I. — I. II. III. Klasse.
Stationen:

Dirschau Abfahrt 9 Uhr 3 Min. Vormittags,
Danzig Ankunft 9 Uhr 48 Min. Vormittags.

Richtung: Danzig-Dirschau.
Eilzug II. — I. II. III. Klasse.
Stationen:

Danzig Abfahrt 6 Uhr 59 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 47 Min. Abends.

Digitized by Google

Richtung: Dirschau-Danzig.
Personenzug III. — I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 10 Uhr 13 Min. Abends,
Danzig Ankunft 11 Uhr 12 Min. Abends.
Güterzug V. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 3 Uhr 16 Min. Nachmittags,
Danzig Ankunft 4 Uhr 46 Min. Nachmittags.
Güterzug VII. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 25 Min. Morgens,
Danzig Ankunft 7 Uhr 42 Min. Morgens.
Eilzug XIX. — I. II. III. Klasse.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 14 Min. Abends,
Danzig Ankunft 8 Uhr 59 Min. Abends.

Richtung: Danzig-Dirschau.
Personenzug IV. — I. II. III. IV. Klasse.
Danzig Abfahrt 4 Uhr 58 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 6 Uhr Morgens.
Güterzug VI. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Danzig Abfahrt 11 Uhr 39 Min. Vormittags,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 13 Min. Nachmittags.
Güterzug VIII. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Danzig Abfahrt 8 Uhr 4 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 40 Min. Abends.
Eilzug XVIII. — I. II. III. Klasse.
Danzig Abfahrt 7 Uhr 53 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 41 Min. Morgens.

Das Specielle ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 19. November 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

6) Nachstehende Bekanntmachung:

„Um bei dem gegenwärtigen starken Güterverkehr den Anforderungen des Publikums auf Gestellung von Wagen so weit als möglich entsprechen zu können, müssen wir mit Nachdruck darauf halten, daß die Beladung resp. Entladung der Wagen ohne Ausnahme **innerhalb der reglementsmäßigen Frist erfolgt.** — Im Interesse des Verkehrs ersuchen wir das betheiligte Publikum, die Verwaltung in ihren Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Sonst gern bereit, Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen, sind wir zur Erzielung einer raschen Wagen-Circulation genöthigt, bei Ueberschreitung jener Frist mit größerer Strenge Wagenstands-Geld resp. Lagergeld berechnen zu lassen. Bromberg, den 22. Oktober 1866."

wird hiermit republicirt, da dieselbe bis jetzt nicht genügend beachtet worden ist.

Bromberg, den 23. November 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) **Der bisherige erste ordentliche Lehrer, Oberlehrer Hermann Robert Altendorf am Königlichen katholischen Gymnasium zu Dt. Crone ist zum etatsmäßigen dritten Oberlehrer dieser Anstalt befördert worden.**

Nach dem Abgange des gutsherrlichen Forst- und Polizei-Verwalters Witte in Sypniewo sind dem jetzigen gutsherrlichen Forst- und Polizei-Verwalter Pieper zu Sypniewo die Geschäfte des Polizeianwalts bei der gerichtlichen Verfolgung der zur Anzeige zu bringenden Holzdiebstähle im Sinne des Forststrafgesetzes vom 2. Juni 1852 übertragen worden.

Der vormalige Gastwirth Johann Dörge zu Tütz ist mit der kommissarischen Verwaltung des dortigen Bürgermeister-Amts betraut worden.

Der Stadtkämmerer Simon, der Rentier Lange und der Kupferschmiedemeister Hecht sind, der erstere zum Beigeordneten, die beiden letzteren zu Rathmännern der Stadt Rosenberg auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und als solche bestätigt worden.

Die bisherigen Stadtverordneten Jacob Munter und Carl Hohendorf sind zu unbesoldeten Schöffen der Stadt Gorzno auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und als solche bestätigt worden.

Der Apotheker Ebel, der Buchhändler Wolsdorf, der Brauereibesitzer Wilke, der Kübelhändler Mack und der Färbereibesitzer Hindenburg sind zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Conitz erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 5. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. Oktober d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen. Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

2) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Ortschaften Hohenfier und Radawnitz mit Franciskowo, Kreis Flatow, zur evangelischen Kirche in Flatow.

Die unterzeichnete Königliche Regierung setzt hierdurch im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium in Königsberg auf Grund der gepflogenen Verhandlungen mit allseitigem Einverständnisse der Betheiligten fest:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Hohenfier und Radawnitz mit Franciskowo, welche sich bisher schon zur evangelischen Pfarre in Flatow gehalten haben, werden hiermit zu dieser Pfarre und Kirche definitiv eingepfarrt.

§. 2. Die evangelischen Bewohner der gedachten Ortschaften sind verpflichtet, vom 1. Januar 1866 ab theils an Pfarrdezem, theils an Neujahrskalende für Pfarrer und Rector, theils zur Deckung von Ausfällen und zur Disposition der Kirchen-Kasse soviel pro 1 Rthlr. der von ihnen entrichteten Klassensteuer aufzubringen, als von den Mitgliedern der Stammgemeinde vom Lande jährlich Behufs der Aufbringung von zusammen 95 Rthlr. pro 1 Rthlr. Klassensteuer gezahlt wird.

§. 3. Auch im Uebrigen werden die evangelischen Bewohner der gedachten Ortschaften in Betreff ihrer parochialen Berechtigungen und Verpflichtungen den schon früher definitiv Eingepfarrten gleichgestellt.

§. 4. Ausgenommen werden hiervon nur diejenigen Kosten, welche durch den bereits eingeleiteten

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Dezember 1866.

Digitized by Google

Reparaturbau des Kirchengebäudes in Flatow entstehen werden. Von diesen bleiben die evangelischen Bewohner der genannten Ortschaften ganz befreit.

§. 5. Der Pfarrer an der evangelischen Kirche in Flatow tritt zu den Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und hat alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Seelsorgers gegen dieselben zu üben; er ist besonders verpflichtet, in der Kapelle in Hohenfier nicht nur vierteljährlich Predigt und Kommunion zu halten, sondern auch außerdem bisweilen zum Gottesdienste nach Hohenfier zu kommen und zwar, wie dies von dem unterzeichneten Königlichen Consistorium näher bestimmt werden wird.

Zu den hierzu nothwendigen Reisen werden die Fuhren von den Neueingepfarrten frei gestellt.

§. 6. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die evangelische Kirchengemeinde in Flatow erlangen kein Recht zum Widerspruch oder auf Entschädigung, wenn die vorgedachten evangelischen Bewohner mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dereinst von dem Pfarrverbande Flatow abgetrennt werden sollten, um entweder zu einer andern Pfarre geschlagen zu werden, oder eine eigene Kirchen- und Pfarranstalt zu gründen.

§. 7. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg, den 7. November 1866. Marienwerder, den 30. Oktober 1866.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Einpfarrungs-Urkunde wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22. Novbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Unter den Pferden des Schiessermeisters Valentin zu Gollub und des Besitzers Ernst Sommer zu Antoniewo (Kreises Strasburg) ist die Rotzkrankheit zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 28 November 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Die Wahrnehmung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrolle in der Stadt Lautenburg und deren Umgegend ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Stadtförster Regler in Lautenburg übertragen worden. Marienwerder, den 29. November 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

6) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des § 35. der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des § 21. der Instruction vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1866 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 27. November 1866. Königliches Appellations-Gericht.

7) Vom 1. Dezember d. J. ab erhält die tägliche Personenpost zwischen Dt. Crone und Tempelburg folgenden Gang:

aus Dt. Crone 10¼ Uhr Vormittags, aus Poln. Fuhlbeck 12¼ Uhr Mittags, in Tempelburg 2¼ Uhr Nachmittags;

aus Tempelburg 3¾ Uhr früh, aus Poln. Fuhlbeck 6 Uhr früh, in Dt. Crone 7¾ Uhr Vorm.

Marienwerder, den 28. November 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

8) Vom 1. Dezember d. J. ab erhalten die beiden Personenposten zwischen Strasburg und Thorn folgenden Gang:

aus Strasburg 11¾ Uhr Mittags und 8¼ Uhr Abends, aus Wrotzk 1¾ Uhr Nachmittags und 10¼ Uhr Abends, aus Schönsee 4 Uhr Nachmittags u. 12½ Uhr Nachts, in Thorn 7 Uhr Abends und 3½ Uhr früh;

aus Thorn 1¼ Uhr Nachts und 9 Uhr Vormittags, aus Schönsee 4½ Uhr früh u. 12 Uhr Mittags, aus Wrotzk 6½ Uhr früh und 2¼ Uhr Nachmittags, in Strasburg 8½ Uhr Vormittags und 4¼ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 24. November 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

9) Nachstehende Bekanntmachung:

„Um bei dem gegenwärtig starken Güterverkehr den Anforderungen des Publikums auf Gestellung von Wagen so weit als möglich entsprechen zu können, müssen wir mit Nachdruck darauf halten, daß die Beladung resp. Entladung der Wagen ohne Ausnahme **innerhalb der reglementsmäßigen Frist erfolgt.** — Im Interesse des Verkehrs ersuchen wir das betheiligte Publikum, die Verwaltung in ihren Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Sonst gern bereit, Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen, sind wir zur Erzielung einer raschen Wagen-Circulation genöthigt,

Digitized by Google

bei Ueberschreitung jener Frist mit größerer Strenge Wagenstands-Geld resp. Lagergeld berechnen zu lassen. Bromberg, den 22. Oktober 1866."

wird hiermit republicirt, da dieselbe bis jetzt nicht genügend beachtet worden ist.

Bromberg, den 23. November 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

10) Da die nachstehende Bekanntmachung:

„Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß Anträge auf Gestellung von Wagen zum Transporte von Vieh, Gütern ꝛc. den bestehenden Geschäftseinrichtungen gemäß stets an die **betreffende Station** und nicht an die unterzeichnete Behörde zu richten sind, welche sich demnächst nöthigenfalls mit der Central-Wagen-Ueberweisungs-Instanz telegraphisch direct in Verbindung setzt. Wir ersuchen das Publikum in seinem eigenen Interesse, **unbedingt** den vorbezeichneten geschäftsmäßigen Weg inne zu halten.

Bromberg, den 31. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn."

noch ungenügend beachtet worden ist, so wird dieselbe hiermit republicirt.

Bromberg, den 23. November 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

11) Königliche Ostbahn.

Am 1. Dezember d. J. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Courierzug I. — I. u. II. Klasse.

Stationen:

Berlin Abfahrt 10 Uhr 45 Minuten Abends,
Frankfurt Abfahrt 12 Uhr 32 Min. Nachts,
Kreuz Ankunft 3 Uhr 13 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 19 Min.,
Bromberg Ankunft 6 Uhr,
" Abfahrt 6 Uhr 20 Min.,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 46 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 58 Min.,
Elbing Ankunft 9 Uhr 57 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 3 Min.,
Königsberg Ankunft 12 Uhr 24 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 54 Min.,
Insterburg Ankunft 2 Uhr 45 Min.,
" Abfahrt 2 Uhr 52 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 4 Uhr 15 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
Wirballen Ankunft 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
St. Petersburg Ankunft 5 U. 30 M. Nachmittags.

Cours III. — I. II. III. Klasse.

Berlin Abfahrt 9 Uhr 10 Min. Vormittags,
Frankfurt Abfahrt 11 Uhr 5 Min. Vormittags,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 18 Min.,
" Abfahrt 2 Uhr 48 Min.,
Bromberg Ankunft 6 Uhr 24 Min.,
" Abfahrt 6 Uhr 39 Min.,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 48 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 8 Min.,
Elbing Ankunft 11 Uhr 27 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 33 Min.,
Königsberg Ankunft 2 Uhr 40 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 26 Min.,
" Abfahrt 5 Uhr 36 Min.,

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Courierzug II. — I. II. Klasse.

Stationen:

St. Petersburg Abfahrt 1 Uhr Nachmittags,
Wirballen Abfahrt 11 Uhr 25 Min. Vormittags,
Eydtkuhnen Ankunft 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
" Abfahrt 1 Uhr 21 Min. Nachmittags,
Insterburg Ankunft 2 Uhr 36 Min.,
" Abfahrt 2 Uhr 46 Min.,
Königsberg Ankunft 4 Uhr 26 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 41 Min.,
Elbing Ankunft 6 Uhr 53 Min.,
" Abfahrt 6 Uhr 53 Min.,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 52 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 9 Min.,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 31 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 43 Min.,
Kreuz Ankunft 1 Uhr 8 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 16 Min.,
Frankfurt Ankunft 3 Uhr 51 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 5 Uhr 30 Min. Morgens.

Cours IV. — I. II. III. Klasse.

St. Petersburg Abfahrt 6 Uhr Abends,
Wirballen Abfahrt 8 Uhr 10 Min. Abends,
Eydtkuhnen Ankunft 8 Uhr 15 Min. Abends,
" Abfahrt 9 Uhr 29 Min.,
Insterburg Ankunft 11 Uhr 5 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 12 Min.,
Königsberg Ankunft 1 Uhr 27 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 47 Min.,
Elbing Ankunft 4 Uhr 45 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 51 Min.,
Dirschau Ankunft 6 Uhr 5 Min.,
" Abfahrt 6 Uhr 20 Min.,
Bromberg Ankunft 9 Uhr 22 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 42 Min.,

Digitized by Google

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.
Eydtkuhnen Ankunft 7 Uhr 17 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 32 Min. Morgens,
Wirballen Ankunft 7 Uhr 37 Min. Morgens,
St. Petersburg Ankunft 11 Uhr 30 M. Vormitt.
Personenzug V. — I. II. III. IV. Klasse.
Berlin Abfahrt 9 Uhr Abends,
Frankfurt Abfahrt 11 Uhr 38 Min. Abends,
Kreuz Ankunft 4 Uhr 30 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 50 Min.,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 59 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 23 Min.,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 2 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 32 Min.,
Elbing Ankunft 3 Uhr 4 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 12 Min.,
Königsberg Ankunft 7 Uhr 3 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 33 Min.,
Insterburg Ankunft 10 Uhr 19 Min.,
" Abfahrt 10 Uhr 26 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 12 Uhr 23 Min. Nachts.
Güterzug VII. mit Personenbeförd., II. III. IV. Kl.
Frankfurt Abfahrt 3 Uhr 53 Min. Nachmittags,
Kreuz Ankunft 11 Uhr 10 Min. Abends,
Königsberg Abfahrt 8 Uhr 40 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 53 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 3 Min.,
Eydtkuhnen Ankunft 6 Uhr 42 Min. Abends.

Güterzug IX. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.
Kreuz Abfahrt 7 Uhr 35 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 4 Uhr 21 Min. Nachmittags,
" Abfahrt 1 Uhr 6 Min. Nachmittags,
Dirschau Ankunft 10 Uhr 45 Min. Abends,
" Abfahrt 6 Uhr 22 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 9 Uhr 11 Min. Vormittags.
Lokal-Personenzug XIII. — II. III. IV. Klasse.
Elbing Abfahrt 6 Uhr 35 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 10 Uhr 8 Min. Vormittags.

B. Neben-Cours:

Richtung: Gusow-Cüstrin.
Gemischter Zug IV. — I. II. III. IV. Klasse.
Stationen:
Gusow Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Nachmittags,
Cüstrin Ankunft 3 Uhr 43 Min. Nachmittags.
Gemischter Zug VIII. — I. II. III. IV. Klasse.
Gusow Abfahrt 7 Uhr 9 Min. Morgens,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 45 Min. Morgens.

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.
Kreuz Ankunft 1 Uhr 8 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 48 Min.,
Frankfurt Ankunft 4 Uhr 50 Min. Nachmittags,
Berlin Ankunft 6 Uhr 35 Min. Abends.
Personenzug VI. — I. II. III. IV. Klasse.
Eydtkuhnen Abfahrt 3 Uhr 34 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 32 Min.,
" Abfahrt 5 Uhr 42 Min.,
Königsberg Ankunft 8 Uhr 38 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 8 Min.,
Elbing Ankunft 1 Uhr 5 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 15 Min.,
Dirschau Ankunft 2 Uhr 56 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 26 Min.,
Bromberg Ankunft 7 Uhr 43 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 3 Min.,
Kreuz Ankunft 12 Uhr 43 Min.,
" Abfahrt 1 Uhr 30 Min.,
Frankfurt Ankunft 6 Uhr 28 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 9 Uhr 15 Min. Vormittags.
Güterzug VIII. mit Personenbeförd., II. III. IV. Kl.
Eydtkuhnen Abfahrt 7 Uhr 38 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 11 Uhr 23 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 8 Min.,
Königsberg Ankunft 6 Uhr Abends,
Dirschau Abfahrt 7 Uhr 20 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Kreuz Abfahrt 3 Uhr 1 Min. Morgens,
Frankfurt Ankunft 10 Uhr 15 Min. Vormittags.
Güterzug X. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.
Elbing Abfahrt 4 Uhr 33 Min. Nachmittags,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 32 Min. Abends,
Bromberg Abfahrt 12 Uhr 56 Min. Mittags,
Kreuz Ankunft 9 Uhr 52 Min. Abends.

Lokal-Personenzug XIV. — II. III. IV. Klasse.
Königsberg Abfahrt 7 Uhr 55 Min. Abends,
Elbing Ankunft 11 Uhr 20 Min. Abends.

Gusow-Cüstrin.

Richtung: Cüstrin-Gusow.
Gemischter Zug III. — I. II. III. IV. Klasse.
Stationen:
Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 5 Min. Mittags,
Gusow Ankunft 12 Uhr 54 Min. Mittags.
Gemischter Zug VII. — I. II. III. IV. Klasse.
Cüstrin Abfahrt 6 Uhr 5 Min. Abends,
Gusow Ankunft 6 Uhr 54 Min. Abends.

C. Neben-Cours

Digitized by Google

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.
Courierzug I. — I. II. Klasse.
Stationen:
Bromberg Abfahrt 6 Uhr 25 Min. Morgens,
Thorn Ankunft 7 Uhr 31 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 41 Min.,
Otloczyn Ankunft 7 Uhr 59 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 4 Min.,
Alexandrowo Ankunft 8 Uhr 10 Min. Morgens,
Warschau Ankunft 3 Uhr Nachmittags.
Gemischter Zug V. — I. II. III. IV. Klasse.
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 47 Min. Vormittags,
Thorn Ankunft 11 Uhr 32 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 47 Min.,
Otloczyn Ankunft 12 Uhr 14 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 24 Min.,
Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 34 Min. Mittags,
Warschau Ankunft 8 Uhr 50 Min. Abends.
Güterzug VII. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.
Bromberg Abfahrt 8 Uhr 51 Min. Abends,
Thorn Ankunft 10 Uhr 57 Min. Abends.

Richtung: Otloczyn-Bromberg.
Courierzug II. — I. II. Klasse.
Stationen:
Warschau Abfahrt 1 Uhr 33 Min. Nachmittags,
Alexandrowo Abfahrt 8 Uhr 10 Min. Abends,
Otloczyn Ankunft 8 Uhr 16 Min. Abends,
" Abfahrt 8 Uhr 26 Min.,
Thorn Ankunft 8 Uhr 41 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 11 Min.,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 11 Min. Abends.
Gemischter Zug VI. — I. II. III. IV. Klasse.
Warschau Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Alexandrowo Abfahrt 2 Uhr 40 Min. Nachmittags,
Otloczyn Ankunft 2 Uhr 50 Min. Nachmittags,
" Abfahrt 3 Uhr 10 Min.,
Thorn Ankunft 4 Uhr 4 Min.,
" Abfahrt 4 Uhr 34 Min.,
Bromberg Ankunft 6 Uhr 14 Min. Abends.
Güterzug VIII. mit Personenbeförderung,
II. III. IV. Klasse.
Thorn Abfahrt 6 Uhr 44 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 57 Min. Morgens.

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.
Eilzug I. — I. II. III. Klasse.
Stationen:
Dirschau Abfahrt 9 Uhr 3 Min. Vormittags,
Danzig Ankunft 9 Uhr 48 Min. Vormittags.
Personenzug III. — I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 10 Uhr 13 Min. Abends,
Danzig Ankunft 11 Uhr 12 Min. Abends.
Güterzug V. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 3 Uhr 16 Min. Nachmittags,
Danzig Ankunft 4 Uhr 46 Min. Nachmittags.
Güterzug VII. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 25 Min. Morgens,
Danzig Ankunft 7 Uhr 42 Min. Morgens.
Eilzug XIX. — I. II. III. Klasse.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 14 Min. Abends,
Danzig Ankunft 8 Uhr 59 Min. Abends.

Richtung: Danzig-Dirschau.
Eilzug II. — I. II. III. Klasse.
Stationen:
Danzig Abfahrt 6 Uhr 59 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 47 Min. Abends.
Personenzug IV. — I. II. III. IV. Klasse.
Danzig Abfahrt 4 Uhr 58 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 6 Uhr Morgens.
Güterzug VI. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Danzig Abfahrt 11 Uhr 39 Min. Vormittags,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 13 Min. Nachmittags.
Güterzug VIII. mit Personenbeförderung,
I. II. III. IV. Klasse.
Danzig Abfahrt 8 Uhr 4 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 40 Min. Abends.
Eilzug XVIII. — I. II. III. Klasse.
Danzig Abfahrt 7 Uhr 53 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 41 Min. Morgens.

Das Speciellere ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 19. November 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

12) Königliche Ostbahn.

Vom **1. Dezember** d. J. ab werden auf der Ostbahn „**Eier**" allgemein zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Bromberg, den 20. November 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

13) Königliche Ostbahn.

Schwefelkohlenstoff, welcher unserer Bekanntmachung vom 12. Mai d. J. zufolge seither nur in gläsernen Flaschen, welche in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert zum Eisenbahn-

Digitized by Google

Transport zugelassen wurde, wird fortan auf der Ostbahn auch in cylindrischen, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen aus Zinkblech bis zu höchstens 70 Pfund Inhalt zum Transporte angenommen. Gehörig vernietete Gefäße aus starkem Eisenblech verdienen jedoch, insbesondere wenn außer der Vernietung noch eine Verlöthung der Nähte stattgefunden hat, vor den Gefäßen aus Zinkblech den Vorzug und werden, auch wenn die Kapacität derselben 70 Pfund übersteigt, wie die Gefäße aus Zinkblech ohne weitere Verpackung zum Transport des erwähnten Präparats zugelassen.

Bromberg, den 27. November 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

14) An dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz sind die bisherigen provisorischen Lehrer a. Johann Schmidt als 4ter ordentlicher Seminarlehrer, und b. Thomas Myślinski als Uebungsschullehrer definitiv angestellt.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Lehrerstelle an der Stadtschule zu Garnsee wird zum 1. März k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu Garnsee zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Grabau wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Consistorialrath Liedke hierselbst binnen 3 Wochen zu melden.

Die Wander-Lehrerstelle zu Dembien (Eichwalde) wird zum 1. März k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Lokal-Schulinspector Herrn Pfarrer Schelong zu Löbau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wessarken, Kreises Graudenz, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Peterson zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pantau (Kreises Conitz) wird zum 15. Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Pantau zu melden.

Die Schulstelle zu Kattun im Kreise Dt. Crone wird zum 1. März k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Adl. Kattun zu melden.

Die 2te Lehrerstelle zu Grutta wird zum 1. k. M. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Schmidt zu Jablonowo zu melden.

Die Schulstelle zu Bielitz ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Lehrer katholischer Confession haben die Gesuche um dieselbe bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan Rivka zu Neumark anzubringen.

Patent-Bewilligung.

16) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. Oktober 1866 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 12. Dezember **1866.**

Das 60ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

Nro. 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actienbank, vom 1. Oktober 1866;

Nro. 6455. das Statut für den Salmorther Deichverband, vom 22. Oktober 1866;

Nro. 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5. November 1866;

Nro. 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen;

Nro. 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen in dem Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staatsregierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahrelang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals: Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Dezember 1866.

Digitized by Google

der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismark sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätte. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen: wer hat denn die neue Lage gemacht, Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben? Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das! — Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten,

Digitized by Google

den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen. — Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten.

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heil des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er voraukommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben. — Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht." — Darauf erwiederte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist. Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege; was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze

Digitized by Google

Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen. — An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die **angebliche** Meinung des Grafen Bismarck über **Macht und Recht** betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; **ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarck's Lippen gekommen.** Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet: der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte? — Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien; aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? Derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? Derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt. — Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Rahm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der

Digitized by Google

neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen. Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesen Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe. Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie ans Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Wedell. Garnet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird auf der Kreis-Chaussee von Graudenz bis zur Marienwerderer Kreisgrenze die zweite Hebestelle bei Dossoczyn bei dem Kummersteine 1,57 errichtet und dort vom 15. Dezember d. J. ab das Chausseegeld für eine Meile nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen erhoben werden. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung gedachter Chaussee die nach dem Chausseegeld-Tarif vom 19. Februar 1840 geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

Marienwerder, den 30. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Einrichtungs-Urkunde
für die neu gegründete evangelische Kirchen- und Pfarranstalt in Friedrichsbruch (Kossabude) im Kreise Conitz.

Da die evangelische Kirchengemeinde in Mokrau (Kreis Conitz) wegen ihrer großen Ausdehnung von einem Pfarrer nicht mehr gehörig geistlich versorgt werden konnte und für die von Mokrau am meisten entfernt liegenden Ortschaften die Gründung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt nöthig befunden worden ist, so wird nach Anhörung der Betheiligten mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, wie des Evangelischen Ober-Kirchenraths folgende Einrichtungs-Urkunde hierdurch festgesetzt:

Digitized by Google

§. 1. Zur evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt Friedrichsbruch (Kossabude) sind alle evangelischen Bewohner der im Kreise Conitz belegenen nachbenannten Ortschaften eingepfarrt:

Aßmus, Kl. Chelm, Kossabude, Okrenglik, Brodda, Czyczkowo, Kloppowo, Pokrzywno, Bruß, Drzewitz, Klonia, Spirwia, Czapiewitz, Friedrichsbruch, Klonn, Starz, Czarnisz, Kl. Glisno, Kossabudna, Struga, Czarnowo, Gildon, Lubnia, Zabno, Gr. Chelm, Hutta, Menczikal, Zaleste.

§. 2. Alle innerhalb des durch vorgenannte Ortschaften begrenzten Bezirks zur Zeit schon oder in Zukunft wohnende Evangelische gehören als Eingepfarrte zur evangelischen Kirchenanstalt in Friedrichsbruch (Kossabude), ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf.

§. 3. Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Wiederabtrennung einer oder der andern eingepfarrten Ortschaft nöthig machen, so bleibt solche den kompetenten Staats- und Kirchenbehörden überlassen, und es kann dagegen weder die Kirchengemeinde Friedrichsbruch (Kossabude) noch der Pfarrer und die andern Kirchenbedienten Widerspruch erheben oder auf Entschädigung Anspruch machen.

§. 4. Die Kirchen- und Pfarranstalt in Friedrichsbruch (Kossabude) hat keinen Patron.

§. 5. Der Pfarrer ist zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge sowie zur Beaufsichtigung der innerhalb der Parochie belegenen Schulen ebenso befugt als verpflichtet und hat insbesondere für die vorkommenden Parochialhandlungen die in der noch festzusetzenden Stolataxe angegebenen Stolgebühren zu beziehen.

§. 6. Zur Herbeiholung ihres jedesmaligen neuen Pfarrers, seiner Familie und Effecten hat die Kirchengemeinde das nöthige Fuhrwerk bis auf eine Entfernung von 10 Meilen unentgeltlich zu stellen.

§. 7. Zu den Kirchen- und Pfarrbauten haben die Eingepfarrten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, zu dem sonstigen Unterhalt der Kirchen- und Pfarranstalt nach dem Kirchenkassen-Etat und nach dem Dotationsplan, deren Aufstellung vorbehalten bleibt, ihre Beiträge zu leisten.

Bis zur Aufstellung dieses Dotationsplanes und Etats sind von denselben an ihre Kirche und Kirchenbedienten dieselben Abgaben zu leisten, welche sie bisher nach Mokrau zu entrichten hatten.

§. 8. Rücksichtlich aller nach dinglichem Recht an katholische Kirchen ꝛc. auch von evangelischen Grundbesitzern zu leistenden Abgaben bewält es bei der seitherigen Verfassung sein Bewenden; zu persönlichen Abgaben und Leistungen dagegen sind die Eingepfarrten nur ihrer eigenen Kirche und Pfarranstalt verpflichtet. Königsberg und Marienwerder, den 17. August 1866.

(L. S.) Königliches Konsistorium. Königl. Regierung. Abthell. für Kirchen- u. Schulwesen.

Nachdem die vorstehende, nach Anhörung der Betheiligten aufgestellte Einrichtungs-Urkunde Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe durch den Erlaß vom 8. August d. J. Nro. 16153. genehmigt worden ist, wird dieselbe im Einverständniß mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. Dezbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 25. Januar 1867 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4tes Stück N.o. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 5. April 1867, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 6. Mai 1867 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 23. April 1867, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben. Königsberg, den 28. November 1866.

5) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine an-

Digitized by Google

gemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. — Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Marienwerder, den 1. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

6) Da die nachstehende Bekanntmachung:

„Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß Anträge auf Gestellung von Wagen zum Transporte von Vieh, Gütern ꝛc. den bestehenden Geschäftseinrichtungen gemäß stets an die **betreffende Station** und nicht an die unterzeichnete Behörde zu richten sind, welche sich demnächst nöthigenfalls mit der Central-Wagen-Ueberweisungs-Instanz telegraphisch direct in Verbindung setzt. Wir ersuchen das Publikum in seinem eigenen Interesse, **unbedingt** den vorbezeichneten geschäftsmäßigen Weg inne zu halten.

Bromberg, den 31. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn."

noch ungenügend beachtet worden ist, so wird dieselbe hiermit republicirt.

Bromberg, den 23. November 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der Gasthofbesitzer August Leon zu Riesenburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst für den Zeitraum von jetzt bis zum 1. Mai 1869 erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gastwirth Huth in Schlochau ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Günther zu Thorn ist, unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse. mit der Schleife, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisrichter Werner zu Schneidemühl ist an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden

Der Gerichts-Assessor Dr. Schumann zu Dt. Crone ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Heseliél, zur Zeit in Marienwerder, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Conitz ernannt worden.

Dem Gerichts-Assessor Wießner zu Berlin ist die Verwaltung der Stelle des Gerichts-Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission Zempelburg übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Adolph in Thorn ist auf seinen Antrag an das Kammergericht versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Coralli Rönspieß ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau in das diesseitige übernommen und dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Paul Friedrich Kunow zu Dt. Crone ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kanzleidiätar Carl Robert Eduard Selcke zu Marienwerder ist bei dem Appellations-Gerichte daselbst als Kanzlist definitiv angestellt worden.

Im Landrathskreise Flatow sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden: der Oberförster und Dominial-Verwalter Großkreutz zu Dobrin für den 6. Landbezirk des Kreises Flatow, der Eigenthümer Carl Krüger zu Krummenfließ für den 1. Landbezirk des Kreises Flatow und der Amts-Actuar Sültz zu Vandsburg für den 9. Landbezirk des Kreises Flatow.

Im Landrathskreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer v. Auerswald auf Faulen zum Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Rosenberg gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Conitz ist der Rathsmann Mathias Frydrychowitz zu Tuchel zum Schiedsmann für den Stadtbezirk Tuchel gewählt und bestätigt worden.

Im Ressort der Post-Verwaltung sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind ernannt worden: Der Postkassen-Controleur Peters in Marienwerder zum Post-Inspector, der Postkassen-Controleur Blindow in Marienwerder zum Ober-Post-Commissarius u. der Post-Secretair Woyciechowski in Graudenz zum Post-Commissarius. Dem Post-Inspector Knopp in Bromberg ist die Verwaltung des Post-Amts in Graudenz übertragen. Der Postmeister Hoffmann in Strasburg Westpr. ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Post-Expediteur Meltzer in Leibitsch ist aus dem Post-Dienste geschieden.

Digitized by Google

Es sind versetzt worden: Die Post-Expedienten Ehle von Culm nach Cammin in Pommern, Matter von Mrk. Friedland nach Terespol und Wetzki von Düsseldorf nach Marienwerder. Die Post-Expedienten-Anwärter Pauly in Strasburg Westpr., Kobermann in Marienwerder, Hoppe in Pr. Friedland und Scharmer in Strasburg Westpr. sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

Dem ehemaligen Grundbesitzer Remus ist die Verwaltung der Post-Expedition in Graudenz (Festung), unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

8) Die Schullehrerstelle zu Marienfelde (Kreises Schlochau) ist seit dem 1. Oktober d. J. vacant. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Marienfelde zu melden.

Die Schulstelle zu Limbsee (Kreises Rosenberg) wird zum 1. Januar 1867 erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Limbsee zu melden.

Patent-Bewilligung.

9) Dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. Novbr. 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

10) Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent
auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine
ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen
ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 19. Dezember 1866.

Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hilfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich u. Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein müßten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer Deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Dezember 1866.

Digitized by Google

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutschen Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse. — Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preuß'sche Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung. Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen. — Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster

Digitized by Google

Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quellen des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, betreffend die 8te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe v. 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 3. Dezember 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

2) Vom 15. d. Mts. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten. Berlin, den 10. Dezember 1866. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Reskript der Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern der 1. Oktober d. J. allgemein als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden ist, mit welchem das Gesetz wegen der Kriegsleistung vom 11. Mai 1851 außer Kraft zu treten und somit auch die Verpflichtung des Landes zu den in §. 3. des genannten Gesetzes ausgeführten unentgeltlichen Leistungen an die Armee aufzuhören habe.

Marienwerder, den 11. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund der Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 wird hierdurch die Jagd auf Rebhühner geschlossen. Marienwerder, den 15. Dezbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Das auf dem sogenannten Schwarz, einer zur Feldmark Lonsk (Kreises Schwetz) gehörigen und in den Besitz des Königlichen Forst-Fiskus übergegangenen Parzelle, eingerichtete Förster-Etablissement

Google

hat mit unserer Genehmigung die Benennung „**Jagdhaus**“ erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 8. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Die Statuten der Sattler- und Gerber-Innung, sowie der Riemer-Innung zu Thorn sind diesseits genehmigt und bestätigt worden.

Marienwerder, den 8. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In der Militair-Kunst- u. Landkarten-Handlung von Ernst Stechert (Potsdam Yorkstraße Nro. 9.) sind folgende Portraits: 1. Portrait Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. von Preußen, 2. Portrait Ihrer Majestät der Königin Augusta von Preußen, 3. Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, 4. Portrait Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin Victoria von Preußen, 5. Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen, erschienen. Dieselben sind in der Größe von etwa 10 Zoll mit Glas und Goldrahmen für den Preis von 25 Sgr., in Lebensgröße mit Glas und Goldrahmen für den Preis von 2 Rthlr. 22½ Sgr. bei directer Bestellung von der genannten Handlung zu beziehen. Indem wir sämmtliche Magistrate, sowie die Herren Kreis- und Lokalschulinspectoren hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir die genannten Portraits als geeigneten Schmuck für die Schulzimmer zur Anschaffung. Sind in den betreffenden Schulkassen ausreichende Mittel vorhanden, so können sie zu diesem Zweck verwandt werden.

Marienwerder, den 15. Dezbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des 1. Quartals d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Gerichtsbehörden Behufs Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuch zu übersenden, von welchen die Betheiligten demnächst die Aushändigung der Quittungen zu erwarten haben;

b. die Bescheinigungen über Kaufgelder nebst Zinsen, Ablösungs-Kapital für Domainen-Zins und die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Amortisations-Rente den Einzahlern selbst auszuhändigen. Marienwerder, den 9. November 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

9) An dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland beginnt der 6wöchentliche pädagogische Cursus für die Candidaten der Theologie mit dem Sonntage Quasimodo geniti jeden Jahres. Königsberg, den 7. Dezember 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

10) Wegen mehrerer, an den Schleusen des Bromberger Schiffahrts-Kanals erforderlichen Reparaturen wird der Kanal für die Schiffahrt und Flößerei daselbst vom 10. Februar bis 1. April k. J. gesperrt, auch werden einzelne Kanal-Felder in dieser Zeit abgelassen sein.

Bromberg, den 4. Dezember 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. — Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Marienwerder, den 1. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

12) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

Digitized by Google

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. — **Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.**

Marienwerder, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Winter.

13) Auf dem Konitz-Pelpliner Personen-Postcourse ist in Teschenkrug
1¾ Meilen von Konitz und ⅛ Meile von Rittel
eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden eingerichtet.

Marienwerder, den 10. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

Personal-Chronik.

14) Der Kreis-Secretair Riehl in Schlochau ist in gleicher Dienstseigenschaft vom 1. Januar 1867 ab an das Königl. Landraths-Amt in Marienwerder versetzt und die dadurch vacant gewordene Kreissecretair-Stelle ist vom gleichen Zeitpunkt ab dem Regierungs-Supernumerar Hohenstein unter einstweiliger Belassung desselben in seiner bisherigen Dienststellung als interimistischer Verwalter der Domainen-Rentmeister-Stelle in Culm verliehen worden; wogegen die interimistische Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Schlochau dem Regierungs-Supernumerar Hellmich übertragen worden.

Die katholische Pfarrei in Dt. Eylau ist dem bisherigen Vikar v. Czapiewski in Schwarzenau verliehen worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Alfred Graessner ist als dritter Lehrer an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland definitiv angestellt.

Der Bürgermeister Dollega zu Landeck ist zum Bürgermeister der Stadt Schloppe auf die Dauer von 12 Jahren erwählt und als solcher bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

15) Die 4. Lehrerstelle an der Schule zu Neuenburg ist vacant. Qualificirte Schul-Amts-Bewerber katholischer Confession können sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder schriftlich oder mündlich bei dem dasigen Magistrat melden. — Das Einkommen beträgt: Gehalt 150 Thlr., 40 Thlr. Holzgeld, wofür auch die Schulklasse beheizt werden muß und freie Wohnung oder 24 Thlr. Entschädigung.

Patent-Bewilligungen.

16) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Kaufleuten Middeldorff und Kremberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Joseph Marie Rho-Carreau zu Paris ist unter dem 28. Novbr. 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 26. Dezember **1866.**

An der Cholera, welche von Anfang Juli bis Anfang November in unserem Regierungs-Bezirk gedauert und denselben in der Richtung von Nordwest nach Südost durchzogen hat, sind bei einer Zahl von 743714 Einwohnern erkrankt: 11,006 Personen,
gestorben: 4,773 Personen,
und zwar nach den einzelnen Kreisen vertheilt:

1.	Conitz	65913	Ew.	1838	erkrankt	839	gestorben
2.	Dt. Crone	63218	"	1058	"	526	"
3.	Culm	50773	"	415	"	238	"
4.	Flatow	60677	"	2168	"	788	"
5.	Graudenz	53754	"	849	"	371	"
6.	Löbau	46418	"	254	"	129	"
7.	Marienwerder	65726	"	1212	"	496	"
8.	Rosenberg	49227	"	1309	"	549	"
9.	Schlochau	57905	"	568	"	227	"
10.	Schwetz	68389	"	275	"	124	"
11.	Strasburg	60091	"	198	"	90	"
12.	Stuhm	39812	"	595	"	295	"
13.	Thorn	61311	"	267	"	105	"
	Summa	743714	"	11006	"	4773	"

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Erkrankten stellt sich so als ein nicht ungünstiges heraus, wenn man sonst Zweidrittel der Erkrankten als Opfer der Seuche anzunehmen pflegt, es beträgt 43,4 pCt.

Am wenigsten hat sich die Krankheit in dem Kreise Strasburg ausgebreitet, wohin sie auch zuletzt eingetreten war; am heftigsten ist sie dagegen aufgetreten in den Kreisen: Dt. Crone, Conitz, Flatow, wo sie sich zuerst gezeigt und den ganzen Zeitraum ihres Bestehens gedauert hatte, ferner noch in den Kreisen Marienwerder und Rosenberg.

Unter den einzelnen Orten sind vorzugsweise von der Epidemie heimgesucht worden die Städte: Conitz, Riesenburg, Garnsee, Hammerstein, Tuchel, und mehrere ländliche Ortschaften in den Kreisen Conitz, Flatow, Dt. Crone, Stuhm, Marienwerder und Graudenz. Die Niederung und die größeren Städte des Bezirks waren von der Krankheit am wenigsten befallen.

Aus dem landwirthschaftlichen Ministerium ist eine Zusammenstellung der Erndte-Erträge des Jahres 1866 in der Preußischen Monarchie (mit Ausschluß der neu erworbenen Landestheile) hervorgegangen, welche auf 500 Berichten der landwirthschaftlichen Vereine beruht. Danach sind die starken Nachtfröste im Mai c. u. die anhaltende Nässe im Juli und August dem Gedeihen der Feldfrüchte sehr nachtheilig geworden und haben insbesondere auf die Roggen- und Kartoffel-Erndte ungünstig gewirkt; dennoch ist aber das Gesammtergebniß der Erndte ein weit besseres als im vorigen Jahre und zwar sowohl im Körnerertrage als namentlich in Bezug auf das Stroh und alle Futtergewächse mit Einschluß des Heues, welches zugleich nach seiner Qualität als gut, in vielen Gegenden sogar als vorzüglich bezeichnet wird, obwohl seine Werbung oft nicht unter glücklichen Umständen stattgefunden hat.

Bei einer speciellen Vergleichung der Ernten von 1865 und 1866 ist die letztere, wie sich aus der Gegenüberstellung der Prozente einer Mittelerndte ergiebt, in folgenden Früchten eine reichlichere gewesen:

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Dezember 1866.

Digitized by Google

	1866	1865		1866	1865
Weizen . . .	0,90	0,77	Rüben und Kohlarten	0,93	0,80
Buchweizen . .	0,89	0,73	Lupinen . .	0,95	0,71
Oelfrüchte . .	0,83	0,38	Heu . . .	0,93	0,67

Der Strohgewinn des letzten Jahres kommt dem des Vorjahres nur im Gerstenstroh gleich, in allen übrigen Stroharten übersteigt er denselben und zwar im Weizen- und Roggenstroh um 30—40 %.

Der Körnerertrag des Roggens ist 1866 allerdings ein ungenügender, in einigen Gegenden sogar ein schlechter gewesen, vorzugsweise im Regierungs-Bezirk Frankfurt, woselbst nur eine halbe Mittelerndte (0,51) erreicht worden ist; dem ungeachtet ist der Ausfall im Ganzen noch ebenso hoch wie 1865. Am stärksten ist der Ausfall bei den Kartoffeln, deren Knollen noch dazu klein geblieben sind und von der Fäule heimgesucht worden; denn diese Frucht hat 1866 nur 0,74 und 1865 0,97 einer Mittelerndte ergeben. Dem Durchschnittsertrage der Erndten in dem 10jährigen Zeitraume von 1857—1866 gegenüber hat die diesjährige Erndte den Durchschnitt im Weizen, in der Gerste und im Hafer erreicht, in den Erbsen um 0,08 überstiegen, ist aber im Roggen um 0,10 und in den Kartoffeln um 0,08 dahinter zurückgeblieben. Dieselbe nimmt im Gesammtbetrage der Körner die höchste Stelle unter den letzten 10 Jahren ein, da dieser Ertrag besser ist als derjenige der Jahre 1857, 1858, 1859 und 1865; in Betreff der Kartoffeln übertrifft die diesjährige Erndte aber nur diejenige der Jahre 1860 und 1861.

Unter den Provinzen hat im laufenden Jahre die Provinz Preußen die beste Körnererndte gemacht; die übrigen Provinzen folgen in dieser Hinsicht wie nachstehend, auf einander: Westphalen, Schlesien, Pommern, Rheinprovinz, Sachsen, Posen und Brandenburg.

Von den **Zusammenstellungen** geben wir folgende:

1. Durchschnitt der Erndte-Erträge des ganzen Staates.

Körner.											Stroh.					
Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen	Kartoffeln	Raps	Zuckerrüben	Andere Rüben u. Kohlarten	Lupinen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen
0,90	0,81	0,85	0,88	0,84	0,89	0,71	0,83	0,96	0,93	0,95	0,98	1,01	0,83	0,86	0,86	0,93

2. Erndte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

	Körner.											Stroh.					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen	Kartoffeln	Raps	Zuckerrüben	Andere Rüben u. Kohlarten	Lupinen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen
Preußen. . . .	0,95	0,99	0,84	0,91	0,83	0,89	0,73	0,95	—	0,99	1,02	0,94	1,08	0,80	0,89	0,88	0,93
Brandenburg . .	0,96	0,60	0,93	0,89	0,82	0,74	0,87	0,57	0,96	0,95	0,97	0,98	0,86	0,89	0,86	0,84	0,84
Pommern	1,06	0,75	0,76	0,85	0,89	0,92	0,80	0,66	—	1,00	0,86	1,03	1,00	0,70	0,82	0,88	0,96
Schlesien	0,85	0,81	0,84	0,86	0,93	0,85	0,72	0,91	—	0,89	0,91	0,94	1,01	0,82	0,82	0,90	0,85
Posen	0,89	0,75	0,79	0,73	0,70	0,90	0,85	0,92	—	0,95	0,78	0,98	0,95	0,75	0,71	0,73	0,97
Sachsen	0,85	0,74	0,89	0,94	0,93	0,89	0,70	0,66	0,85	0,93	0,97	0,93	1,01	0,89	0,93	0,93	0,93
Westphalen . . .	0,93	0,86	0,89	0,96	0,86	0,99	0,52	0,84	0,93	0,86	1,05	1,02	1,13	0,90	0,97	0,91	1,01
Rheinprovinz . .	0,80	0,88	0,82	0,85	0,81	0,89	0,59	1,01	0,99	0,90	—	0,90	1,05	0,84	0,84	0,82	0,90
Hohenzollern . .	—	0,60	0,99	0,96	0,71	—	0,90	0,52	1,05	0,98	—	—	0,57	0,94	0,94	0,79	—

3. Erndte-Erträge

Digitized by Google

3. Erndte-Erträge in den Regierungs-Bezirken der Provinz Preußen.
(Nach 78 Berichten.)

Regierungs-Bezirk.	Körner.											Stroh.					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen	Kartoffeln	Raps	Zuckerrüben	Andere Rüben u. Kohl-Arten	Lupinen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen
1. Königsberg .	0,98	1,03	0,81	0,95	0,87	0,93	0,65	0,97	—	0,96	0,93	0,96	1,10	0,75	0,92	0,94	0,97
2. Gumbinnen .	0,96	1,04	0,79	0,84	0,85	0,67	0,65	0,82	0,85	0,91	1,05	0,90	1,04	0,73	0,79	0,89	0,68
3. Danzig . . .	0,85	0,94	0,88	0,91	0,81	0,98	0,64	0,94	1,00	0,93	1,08	0,92	1,10	0,89	0,93	0,88	0,95
4. Marienwerder	1,00	0,96	0,88	0,92	0,77	0,99	0,96	1,08	1,13	1,10	1,00	0,98	1,09	0,83	0,91	0,79	1,10
Durchschnitt	0,95	0,99	0,84	0,91	0,83	0,89	0,73	0,95	—	0,99	1,02	0,94	1,08	0,80	0,89	0,88	0,93

Zu **1.** Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 80 Pfd., Gerste 67 Pfd., Hafer 50 Pfd., Erbsen 87 Pfd., Kartoffeln 93, Raps 72.

Flachs 0,95. Sonstige Feldgewächse 1,02, Heu 1,02. Wolle 1,00.

Im Weizen zeigte sich etwas Rost. Die Kartoffeln litten durch nasse Witterung im Juli u. August. In der Mitte des letztgenannten Monats wurde das Kraut schwarz und gewann die Krankheit von da ab einen ziemlich bedeutenden Umfang. Rübsen litt zum Theil durch Maden und durch Frost in der Blüthe. Rüben und Kopfkohl haben durch Erdflöhe und Raupen gelitten. Heu war fast überall guter, oft sogar von vorzüglicher Qualität.

Zu **2.** Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 83 Pfd., Roggen 79, Gerste 66, Hafer 48, Erbsen 85. — Flachs 0,76, Heu 0,97, Wolle 0,96.

Weizen litt ein wenig durch Rost, Erbsen durch Dürre. Die Kartoffeln, deren Stand bis zum Juli oder August vortrefflich war, litten von da ab in Folge der eingetretenen nassen Witterung erheblich an nasser Fäule. Das Heu wurde fast durchweg in guter, zum Theil sogar in vorzüglicher Qualität ohne Regen eingebracht. In Folge des futterarmen Vorjahrs war der Wollertrag auf manchen Gütern ein geringer.

Zu **3.** Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Roggen 79, Gerste 68, Hafer 49, Erbsen 98, Raps 73. Flachs 0,84, Heu 1,08, Wolle 0,98.

Winterweizen litt durch den Brand, der zeitig entwickelte Winterroggen in der Blüthe durch Frost. In einem bedeutenden Theile des Bezirks, nördlich von Schöneck verhagelte das Wintergetreide. Die Kartoffeln zeigten schon im Juli den Blattpilz und faulten stark, namentlich auf strengem Boden. Rüben und Kohlgewächse litten zum Theil durch Raupenfraß. Mais und Seradella gaben meist hohe Erträge. Das Heu wurde gewöhnlich nur in einem von beiden Schnitten gut geworben, lieferte aber durchweg in Quantität und Qualität einen guten Ertrag.

Zu **4.** Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 80, Gerste 68, Hafer 49, Erbsen 87, Buchweizen 66, Kartoffeln 93, Raps 74. Flachs 0,85, Heu 0,98, Wolle 0,98.

Die Erträge an Weizen und Erbsen wurden zum Theil durch nasse Witterung während der Erndte beeinträchtigt, der Roggen litt zum Theil durch Frost. Bei den Kartoffeln zeigte sich im August die Krankheit und gewann von da ab erheblich an Umfang. Das Heu wurde oft nur in einem von beiden Schnitten gut geworben, ist aber durchweg von guter Beschaffenheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8. Dezember d. J. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2. dem Justiz-Rath Wagner, 3. dem Justiz-Rath Dorn, 4. dem Justiz-Rath Ißmer, 5. dem Justiz-Rath Strohn, und folgenden Stellvertretern: 1. dem Justiz-Rath Schmückert, 2. dem Justiz-Rath Simson. — Dies wird zufolge des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die *Regierungs-Hauptkassen (nicht an* die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 1. Oktober 1866. Königliche Regierung.

3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Kreis-Chaussee von Czerwinsk in der Richtung über Jablau nach Pr. Stargardt die in Kopitkowo (hiesigen Kreises) bisher für eine Meile bestehende Chausseegeld-Erhebung provisorisch auf zwei Meilen ausgedehnt wird. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung der gedachten Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung derselben die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 19. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Konzession der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern vom 10. September d. J. zum Geschäftsbetriebe der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich in den Königlichen Preußischen Staaten nebst den Statuten gedachter Anstalt wird in der, dieser Amtsblattsnummer beigefügten, außerordentlichen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

5) Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz im Jahre 1865.

Nach der Bestimmung des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804 sowie im Anschlusse an die vorjährige Mittheilung vom 25. September 1865 (Amtsblatt Nro. 41.) über den Stand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz werden auch für das Jahr **1865** die Einnahmen und Ausgaben beider Fonds in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Dezbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

		Geldbetrag. Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
	A. Einnahme						
	I. des eigenthümlichen Landarmen-Fonds.						
1	Bestand aus dem Jahr 1864	60606	20	8			
2	Kapitalbestand des Hebammen-Fonds Danzig	4650	—	—			
3	Eingegangene Landarmen-, Irrenhaus- und Hebammen-Beiträge						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 50,517 Rthlr. 20 sgr. 6 pf.						
	b. desgleichen Danzig 36,409 Rthlr. 16 sgr. 11 pf.						
		86927	7	5			
4	Kollektengelder						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 71 Rthlr. 27 sgr. 3 pf.						
	b. desgleichen Danzig 197 Rthlr. 15 sgr. 4 pf.						
		269	12	7			
5	Kapital-Zinsen	2554	12	6			
6	Zurückerstattete Armen-Verpflegungskosten						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 8 Rthlr. — sgr. — pf.						
	b. desgleichen Danzig 6 Rthlr. — sgr. — pf.						
		14	—	—			
7	Zurückgezahlte und wieder zinsbar belegte Kapitalien (siehe Ausgabe)	800	—	—			
8	Insgemein	1359	16	6			
	II. Besserungs-Anstalt.						
9	Arbeitsverdienst der Corrigenden	1482	8	4			
10	Aus dem Verkauf der Fabrikate	297	11	8			
11	Aus dem Garten- und Landbau	466	11	3			
12	Insgemein. (Aus dem Verkauf fett gemachter Zugochsen ꝛc.)	882	9	5			
	Gesammt-Einnahme	—	—	—	160309	20	4
	B. Ausgabe						
	I. des eigenthümlichen Landarmen-Fonds.						
1	Fortlaufende Unterstützungen an Landarme						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 12,748 Rthlr. 8 sgr. 7 pf.						
	b. desgleichen Danzig 3,560 Rthlr. 9 sgr. 6 pf.						
		16308	18	1			
2	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 8168 Rthlr. 16 sgr. 7 pf.						
	b. desgleichen Danzig 3438 Rthlr. 13 sgr. 3 pf.						
		11606	29	10			
3	Desgl. der in der Landkranken-Anstalt zu Schwetz untergebrachten Kranken						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 2081 Rthlr. 6 sgr. — pf.						
	b. desgleichen Danzig 890 Rthlr. 24 sgr. — pf.						
		2972	—	—			
	Latus	30887	17	11			

Digitized by Google

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
		Geldbetrag.					
	Transport	30887	17	11			
4	Desgleichen in der Irren-Anstalt Schwetz a. Regierungsbezirk Marienwerder 1934 Rthlr. 20 sgr. — pf. b. desgleichen Danzig 292 Rthlr. — sgr. — pf.	2226	20	—			
5	Zuschuß zum Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6			
6	Desgleichen zur Unterhaltung der Landkranken-Anstalt zu Schwetz	24800	—				
7	Desgleichen der Irren-Anstalt daselbst						
8	Zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt in Marienburg	5660	—	—			
9	Zuschuß zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds Marienwerder	3200	—	—			
10	Desgleichen zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds Danzig	2100	—	—			
11	Kassen-Verwaltungskosten und Postporto	733	9	—			
12	Diäten und Fuhrkosten in Landarmen-Angelegenheiten	122	5	—			
13	Prozeß-, Mandatarien- und Arztgebühren desgleichen	103	9	6			
14	Zurückgegebene Schuldokumente	800	—	—			
15	Zinsbar untergebrachte Kapitalien	—	—	—			
16	Insgemein	—	—	—			
17	Ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben	68	4	8			
					73493	19	7
	II. Besserungs-Anstalt.						
18	Besoldungen und Remunerationen	2196	3	6			
19	Zur Bespeisung der Haftlinge	3073	11	11			
20	Zur Bekleidung derselben	2167	10	11			
21	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	626	20	—			
22	Für die Erleuchtung derselben	275	2	3			
23	Zu den Lagerbedürfnissen der Haftlinge	431	5	5			
24	Für Reinigung der Gefangenen und der Anstaltswäsche	265	26	6			
25	Für Arzneien erkrankter Haftlinge	71	18	3			
26	Für sonstige Krankenbedürfnisse derselben	183	19	11			
27	Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien	1550	28	4			
28	Transportkosten der eingelieferten Vagabonden	2866	9	10			
29	Pensionen emeritirter Beamten	—	—	—			
30	Reisegeld entlassener Haftlinge	142	1	3			
31	Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Haftlinge	403	5	6			
32	Zur Unterhaltung der Schule	188	15	3			
33	Insgemein	145	7	7			
					14587	6	5
	Ueberhaupt Ausgabe	—	—	—	88080	26	—
	Die Einnahme beträgt ad A.	—	—	—	160309	20	4
	Bleibt Bestand am Jahresschlusse 1865	—	—	—	72228	24	4

und zwar:

a.	in Privat-Obligationen	45,768 Rthlr. 25 sgr.	
b.	in Rentenbriefen	1,500 Rthlr. — sgr.	
c.	in Staatsschuldscheinen	4,750 Rthlr. — sgr.	
d.	baar	20,209 Rthlr. 29 sgr. 4 pf.	
	Summa wie oben	72,228 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.	

6) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Schlossermeisters Falk-Valentin zu Gollub sowie unter den Pferden in Ramten (Kreis Stuhm) ist beseitigt.

Marienwerder, den 18. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

7) Dem evangel. Bethause in Wissulke sind von der dortigen Gemeinde am diesjährigen Todtenfeste ein Kelch von Alfenide, innen vergoldet, nebst Patene, sowie eine Abendmahlskanne von Brittannia-Metall, und der evangelischen Kirche in Lebehnke an demselben Tage von einer ungenannten Familie eine Oblatenbüchse von Brittannia-Metall, von der Gasthofbesitzerin Wittwe Wiese 3 Rthlr. zum Ankauf eines zweiten Kronleuchters, vom Ackerwirth Martin Gust zwei Altarkerzen, zum Geschenk gemacht worden. — Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 18. Dezbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 14. Januar k. J. unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangs-Zeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 4. Februar, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. April, 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 17. Dezember 1866.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität: Dr. Cosack.

9) **Königliche Ostbahn.**

Um die Betheiligung der Industrie und Kunst an der Allgemeinen Ausstellung zu Paris im Jahre 1867 zu erleichtern, werden die zu der gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände, gleichviel, ob dieselben aus dem In- oder Auslande herrühren, auf der Ostbahn sowohl auf dem Hin- als dem Rückwege zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht befördert. Diese Vergünstigung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Sendungen beim Hintransport an eine der in Preußen errichteten Empfangsstellen oder an die Ausstellungs-Commission der betreffenden Staaten in Paris adressirt und beim Rücktransport an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absende-Station gerichtet und mit einer Ein- resp. Rücksendungs-Deklaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind. — Ausstellungsgegenstände, welche mit der direkten Adresse an die betreffende Ausstellungs-Commission in Paris versehen und zur Vermittelung des Weitertransports ab Cöln **an das Speditions-Bureau der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in Cöln** aufgegeben werden, werden auf den betreffenden Norddeutschen Bahnen bis Cöln und der französischen Nordbahn zur halben tarifmäßigen Fracht, auf der belgischen Bahn zu einem ermäßigten Frachtsatze (dem Special-Transit-Tarif) befördert.

Bromberg, den 19. Dezember 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

10) **Ostdeutsch-Westlicher Güterverkehr.**

Vom 15. Dezember d. J. ab werden im Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr (zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg und Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg) **verpackte Eisen- und Stahlwaaren** wie unverpackte zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 14. Dezember 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Der bisherige Progymnasiallehrer Caspar Neus aus Schneidemühl ist als vierter ordentlicher Lehrer des Königl. kathol. Gymnasiums zu Dt. Crone definitiv angestellt.

Der Kaufmann Moritz Fabian und der Färber Wilhelm Mehl zu Tuchel sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Lehrerstelle zu Radosl (Kr. Strasburg) ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre Gesuche bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan Büchter zu Poln. Brzoste bei Kauernik einzureichen.

Digitized by Google

Patent-Bewilligungen.

13) Den Bandfabrikanten C. und A. Helvelbop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Emile Cazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Digitized by Google

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Meyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Zecker, Regierungsrath, in Solothurn.

Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Galser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

Digitized by Google

§. 7. Die 1/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und allfälligenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Alterskasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe. Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

Digitized by Google

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comités ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls an porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Lakasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

Digitized by Google

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
C. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
J. R. Wäffler Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

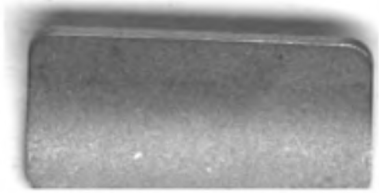

Digitized by Google